

Berlin

Hartmut Gaßner
Dr. Klaus-Martin Groth
Wolfgang Siederer
Katrin Jänicke
Angela Zimmermann
Caroline von Bechtolsheim
Dr. Achim Willand
Dr. Jochen Fischer
Dr. Frank Wenzel
Dr. Maren Wittzack
Dr. Gerrit Aschmann
Dr. Georg Buchholz
Jens Kröcher
Dr. Sebastian Schattenfroh
Dr. Jörg Beckmann
Dr. Joachim Wrase
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Dr. Markus Behnisch
Wiebke Richmann
Annette Sander
Julia Templin
Alexandra Pyttlik
Linus Viezens
Grigori Lagodinsky
Dr. Julia-Pia Schütze, LL.M.
Malika Meyer-Schwickerath
Dr. Jasper von Detten
Udo Paschedag

Augsburg

Dr. Thomas Reif
Robert Kutschick
Dr. Valentin Köppert, LL.M.

Berlin, 30.11.2015

Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken

Rechtsgutachten

im Auftrag des Brandenburgischen Ministeriums für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)

Rechtsanwalt Dr. Achim Willand
Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz
Rechtsanwältin Malika Meyer-Schwickerath

Inhaltsverzeichnis

A.	Zusammenfassung	4
B.	Sachverhalt und Aufgabenstellung	7
	I. Sachverhalt und Anlass der Prüfung	7
	II. Aufgabenstellung	8
C.	Bundesrechtlicher Rahmen	9
	I. Öffentlich-rechtliche Verpflichtung	10
	II. Finanzierung	13
D.	Aktuelle Sach- und Rechtslage in Brandenburg	14
	I. Öffentlich-rechtliche Verpflichtung	14
	II. Finanzierung	19
	III. Außerbetriebsetzen von Anlagen	21
E.	Bundesländervergleich	23
	I. Öffentlich-rechtliche Verpflichtung	23
	1. Öffentlich-rechtliche Pflicht zu Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung als Bestandteil der Gewässerunterhaltung	24
	a) Schöpfwerksbetrieb als Bestandteil der Gewässerunterhaltung.....	24
	b) Zuständigkeit für Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung	25
	c) Zur Struktur der Wasser- und Bodenverbände	30
	2. Schöpfwerksbetrieb außerhalb der Gewässerunterhaltungspflicht	31
	a) Schöpfwerke, die dem Hochwasserschutz dienen	32
	b) Sonstige Schöpfwerke	33
	3. Ergebnis	35
	II. Finanzierung	36
	1. Finanzierung als Bestandteil der Gewässerunterhaltung	36
	a) Zuständigkeit des Landes	37
	b) Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände	38
	c) Umlage der Verbandsbeiträge durch Gemeinden	43
	d) Unterhaltung durch Dritte	44
	2. Finanzierung außerhalb der Gewässerunterhaltungspflicht	45
	3. Zuschüsse aus Landesmitteln	46
	4. Ergebnis	46

III.	Außerbetriebsetzen von Anlagen	48
F.	Bewertung.....	50
I.	Öffentlich-rechtliche Verpflichtung.....	50
1.	Gewässerunterhaltungspflicht und einbezogene Schöpfwerke.....	50
2.	Verpflichtete.....	54
II.	Finanzierung	55
1.	Betrieb durch einen Gewässerunterhaltungsverband	55
a)	Träger der Kostenlast und Umlagemaßstab	55
b)	Ein- oder zweistufige Umlage	69
c)	Regelung durch Gesetz oder Satzung	71
2.	Betrieb durch einen Dritten	72
III.	Außerbetriebsetzen von Anlagen	73
G.	Regelungsvorschlag.....	77
Anlage: Ländersteckbriefe	84	
I.	Hessen	84
II.	Mecklenburg-Vorpommern	88
III.	Niedersachsen	92
IV.	Nordrhein-Westfalen.....	96
V.	Rheinland-Pfalz	101
VI.	Sachsen.....	104
VII.	Sachsen-Anhalt.....	107
VIII.	Schleswig-Holstein	111
IX.	Thüringen.....	116

A. Zusammenfassung

1. Es ist zu empfehlen, die Unterhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke, die der Abführung des Wassers dienen, durch Änderung des BbgWG zum Bestandteil der Gewässerunterhaltungspflicht zu erklären. Das entspricht bewährten Regelungen in anderen norddeutschen Bundesländern, in denen Schöpfwerke eine vergleichbare Bedeutung zur Entwässerung von Niederungsgebieten haben. Schöpfwerke, die ausschließlich der Bewässerung dienen, unterfallen danach nicht der Gewässerunterhaltungspflicht.
2. Mit der Zuordnung des Schöpfwerksbetriebs zur Gewässerunterhaltung sind dafür die Gewässerunterhaltungspflichtigen, für Gewässer II. Ordnung also die Gewässerunterhaltungsverbände zuständig. Diese sind regelmäßig am besten dafür geeignet.
3. Wie in anderen Bundesländern sollte ermöglicht werden, dass der Schöpfwerksbetrieb als Teil der öffentlich-rechtlichen Gewässerunterhaltungspflicht auch von Dritten wie Kommunen oder privaten Unternehmen (z.B. Landwirtschaftsbetrieben) wahrgenommen werden kann. Damit können bewährte Strukturen aufrechterhalten und eine alternative Verantwortlichkeit begründet werden, wenn der Dritte mit der Übertragung einverstanden ist und ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet erscheint. Über die Zuständigkeit muss dann auf Antrag oder von Amts wegen die Wasserbehörde entscheiden.
4. Um sicherzustellen, dass das öffentliche Interesse an der Gewässerunterhaltung und private Nutzungsinteressen am Betrieb jedes einzelnen Schöpfwerks angemessen ausgeglichen werden, sollte die Erlaubnispflicht für den Schöpfwerksbetrieb beibehalten werden, auch wenn Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Allgemeinen keiner Erlaubnis bedürfen. In der Erlaubnis sollte bestimmt werden, welche Anforderungen zur Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht einzuhalten sind.
5. Zur Finanzierung des Schöpfwerksbetriebs schlagen wir vor, die Schöpfwerkskosten im gesetzlichen Regelfall als unselbstständigen Bestandteil der Gewässerunterhaltung auf alle Verbandsmitglieder umzulegen. Das erscheint als einfachste und effizienteste Finanzierungsmöglichkeit und im Regelfall hinreichend rechtssicher. Der Schöpfwerksbetrieb hängt typischerweise eng mit der Gewässerunterhaltung im Üb-

rigen zusammen. Für die Gewässerunterhaltung insgesamt besteht ein hinreichender konkret-individueller Sachzusammenhang zu den finanzierungspflichtigen Grundstückseigentümern.

6. Für den Umlagemaßstab ergibt sich im Falle einer Integration der Schöpfwerkskosten in die Gewässerunterhaltungskosten automatisch der jeweils für die Gewässerunterhaltung geltende Umlagemaßstab. Das ist in Brandenburg derzeit ein reiner Flächenmaßstab, indes könnte im Rahmen der geplanten Wasserrechtsnovelle ein modifizierter Flächenmaßstab eingeführt werden, der dann auch für den Schöpfwerksbetrieb gelten würde.
7. Würde eine Umlage nach diesem gesetzlichen Leitbild zu unverhältnismäßigen Belastungen führen, muss eine abweichende Regelung getroffen werden. Das kommt insbesondere in Betracht, wenn die Schöpfwerkskosten vergleichsweise hoch sind, wenn sie auch von Eigentümern getragen werden müssen, die keinen Vorteil, sondern möglicherweise sogar einen Nachteil vom Schöpfwerksbetrieb haben, wenn etwaige durch den für die Gewässerunterhaltung allgemein geltenden Umlagemaßstab bestehenden Nachteile verstärkt werden oder wenn der Schöpfwerksbetrieb bestimmten Nutzern besondere wirtschaftliche Vorteile verschafft. Da keine landesweite Übersicht vorliegt, auf Grund derer für alle Verbände und Schöpfwerke beurteilt werden könnte, für welche Fälle eine abweichende Regelung erforderlich ist oder sein könnte, sollten abweichende Regelungen auf Verbandsebene getroffen werden.
8. Unabhängig davon sollten die Verbände im Rahmen ihrer Satzungsautonomie die Möglichkeit haben, die Träger der Kostenlast und den Umlagemaßstab in dem durch das Wasserverbandsgesetz eröffneten Rahmen selbst zu bestimmen. So können die Verbände beispielsweise die Kostenlast für den Schöpfwerksbetrieb abweichend vom gesetzlichen Leitbild auf Vorteilhabende und Erschwerer bzw. die Eigentümer innerhalb eines näher zu bestimmenden Vorteilsgebietes beschränken. Das bietet sich insbesondere an, wenn die Vorteilhabenden gut identifizierbar sind, deren Vorteil einigermaßen vergleichbar ist oder das öffentliche Interesse am Schöpfwerksbetrieb hinter den privaten Vorteil deutlich zurücktritt.
9. Werden Schöpfwerke zur Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht von Dritten betrieben, sollte neben der Möglichkeit der Vereinbarung der Kostentragung ein gesetzlicher Anspruch auf Zahlung eines Kostenbeitrags geregelt werden, falls eine einvernehmliche Regelung nicht getroffen wird. Dieser Beitrag muss nach dem individuel-

len Vorteil bzw. Erschwerungsbeitrag bemessen werden. Da der Schöpfwerksbetrieb der Gewässerunterhaltung dient, sollte nach dem Leitbild des WHG die Wasserbehörde im Streitfall über Bestand und Höhe eines Anspruchs entscheiden.

- 10.** Will der Betreiber ein Schöpfwerk außer Betrieb setzen, sollte die Wasserbehörde den bisherigen Betreiber, den Anlageneigentümer, den Begünstigten oder, wenn der Schöpfwerksbetrieb der Gewässerunterhaltungspflicht unterfallen kann, den Gewässerunterhaltungspflichtigen zum Weiterbetrieb verpflichten können, bis geklärt ist, wer den Schöpfwerksbetrieb übernimmt.

- 11.** Für Schöpfwerke und andere Anlagen, die nicht der Gewässerunterhaltungspflicht unterfallen, sollte geklärt werden, ob die Regelung über das geplante Außerbetriebsetzen von Anlagen zu einer dauerhaften Betriebsverpflichtung ermächtigen soll. Besteht kein erkennbarer Bedarf dafür, kann darauf wie in den anderen Bundesländern verzichtet werden. Dann ist auch keine besondere Kostenerstattungsregelung erforderlich. Alternativ dazu bietet sich eine Regelung wie in Baden-Württemberg an, nach der eine dauerhafte Betriebsverpflichtung in der Regel gegenüber dem Gewässerunterhaltungspflichtigen angeordnet werden kann.

B. Sachverhalt und Aufgabenstellung

I. Sachverhalt und Anlass der Prüfung

Bislang werden Schöpfwerke in Brandenburg vielfach von Wasser- und Bodenverbänden betrieben und unterhalten. Nach neuerer Rechtsprechung ist der Betrieb von Schöpfwerken aber nicht Gegenstand der Gewässerunterhaltung, so dass die Kosten nicht als Gewässerunterhaltungskosten auf die Mitglieder der Wasser- und Bodenverbände und die Grundstückseigentümer umgelegt werden können. Das führte dazu, dass viele Wasser- und Bodenverbände die Anlagen außer Betrieb genommen haben oder außer Betrieb nehmen wollen. In einigen Fällen kam es bereits zu wasserbehördlichen Anordnungen zum Weiterbetrieb der Schöpfwerke. Da im gerichtlichen Eilverfahren der Vollzug solcher Anordnungen teilweise wieder ausgesetzt wurde, müssen derzeit einige Wasserbehörden im Rahmen ihrer Aufgaben zur Gefahrenabwehr einen Notbetrieb der Schöpfwerke gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das MLUL, im Rahmen der geplanten Wasserrechtsnovelle den Schöpfwerksbetrieb und die Schöpfwerksunterhaltung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung auszugestalten und eine vorteilsgerechte Kostenbeteiligung mit einem möglichst aufwandsarmen und rechtssicheren Umlagemodell gesetzlich zu verankern. Im Zusammenhang damit wird auch eine Änderung der Regelung über den Weiterbetrieb von Anlagen erwogen.

Ein Schöpfwerk oder Pumpwerk wird in der DIN 4047-2 definiert als Wasserförderanlage für Entwässerungszwecke.¹ Laut Internetlexikon Wikipedia ist ein Schöpfwerk eine Hebevorrichtung für Wasser. Haupteinsatzgebiet ist die Bewässerung für die Landwirtschaft, wenn die Felder höher als das Wasser liegen (z. B. an einem Fluss), aber auch das Gegenteil davon, die Entwässerung von Land (z. B. von Sümpfen) oder die Landgewinnung bzw. Entwässerung von Niederungen und Marschen an der See und an Flüssen (sog. Polder). Dabei wird das Wasser angehoben, um ein Gefälle für seinen Ablauf zu schaffen.²

¹ Nr. 3.5 der DIN 4047, Landwirtschaftlicher Wasserbau - Begriffe, Teil 2, Hochwasserschutz, Küstenschutz, Schöpfwerke, Stand November 1988, aus: DIN-Taschenbuch 211, Wasserwesen, 3. Aufl., Stand 1994.

² <https://de.wikipedia.org/wiki/Schöpfwerk>, Stand 13.10.2015. Ähnlich dtv-Lexikon in 20 Bänden, Band 16, 1992: Anlage zum Heben von Ent- oder Bewässerungswasser mit Kreiselpumpen oder Förderschnecken.

II. Aufgabenstellung

Das Gutachten soll Möglichkeiten für eine wassergesetzliche Regelung zu Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken mit folgender Zielsetzung herausarbeiten:

- Ausgestaltung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung,
- vorteilsgerechte Kostenbeteiligung mit möglichst aufwandsarmem und rechtssicherem Umlagemodell.

Außerdem soll das Gutachten Rechtsänderungen zur Regelung über den Weiterbetrieb von Anlagen in § 37 BbgWG zur besseren Umsetzbarkeit dieser Regelung vorschlagen.

Zur Vorbereitung der geplanten Änderungen des BbgWG wird zunächst ein Rechtsvergleich mit anderen Bundesländern erarbeitet. Diese Regelungen werden jeweils vergleichend bewertet. Auf dieser Basis werden Vorschläge für konkrete Änderungen des BbgWG unterbreitet.

Grundlage des Bundesländervergleichs ist zunächst die Darstellung des bundesrechtlichen Rahmens (Teil C.) und der aktuellen Rechtslage in Brandenburg (Teil D.). Anschließend werden die Regelungen anderer Bundesländer dargestellt und verglichen (Teil E.). Dabei werden jeweils folgende Fragen beantwortet:

- In welchen Ländern sind Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung?
- Wer ist in den Ländern für diese Aufgabe zuständig?
- Gibt es eine Kostenbeteiligungs- und Umlageregelung? Wie wird diese durchgesetzt?
- Welche Umlagemaßstäbe gibt es?
- Sind Änderungsmöglichkeiten für die Zuständigkeiten und die Kostenbeteiligung vorgesehen?
- In welchen Ländern gibt es eine mit § 37 BbgWG vergleichbare Regelung zum Außerbetriebsetzen von wasserwirtschaftlichen Anlagen bzw. worin liegen ggf. die Unterschiede?

Dazu werden die gesetzlichen Regelungen der verschiedenen Bundesländer unter Berücksichtigung der dazu vorliegenden Rechtsprechung untersucht und dargestellt. Im Vordergrund stehen Bundesländer in Nord- und Ostdeutschland mit vergleichbaren geografischen, wirtschaftlichen und historischen Randbedingungen für den Schöpfwerksbetrieb.

Auf Grundlage des Rechtsvergleichs erfolgt eine vergleichende Bewertung der Regelungen in den Bundesländern anhand der Kriterien Rechtssicherheit, Effizienz und Flexibilität. Wir prüfen, welches Regelungskonzept am ehesten auf die Situation in Brandenburg übertragbar ist und welche Auswirkungen sich hieraus ergeben (Teil F.). Daraus entwickeln wir einen Regelungsvorschlag für Brandenburg (Teil G.).

C. Bundesrechtlicher Rahmen

Zur Bewertung und Einordnung der landesrechtlichen Regelungen ist zunächst der bundesrechtliche Rahmen darzustellen und zu beachten. Seit der Föderalismusreform 2006 und dem Inkrafttreten des WHG 2010 enthält das Bundesrecht auch für den Bereich des Wasserhaushalts (Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG) unmittelbar geltende Regelungen, von denen die Länder allerdings abweichen dürfen. Darüber hinaus lässt das WHG Spielräume für landesrechtliche Vorschriften, indem es ausdrücklich auf diese verweist oder nur beispielhafte, nicht abschließende Regelungen trifft.

Soweit Wasserverbände Schöpfwerke unterhalten und betreiben (dazu nachfolgend D. und E.), gelten ferner die bundesrechtlichen Regelungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG). Dieses ist vorrangig auf verschiedene konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes und nur nachrangig auf die Gesetzgebungskompetenz für den Wasserhaushalt gestützt worden. Deshalb ist nicht abschließend geklärt, ob und inwieweit die Länder nach Maßgabe der inzwischen geltenden Abweichungskompetenz von den Vorgaben des WVG abweichende Regelungen treffen dürfen.³ Praktisch hat diese Frage jedoch nur geringe Relevanz, weil das WVG von sich aus vielfach abweichende Regelungen durch Landesrecht ermöglicht.

³ Vgl. zum Ganzen Reinhardt, in: Reinhardt/Hasche, WVG, 2011, Einleitung Rn. 12 ff.

I. Öffentlich-rechtliche Verpflichtung

Das Bundesrecht enthält keine Regelungen, durch die eine Verpflichtung zur Unterhaltung oder zum Betrieb von Schöpfwerken begründet wird. Es enthält allerdings Regelungen, die im Zusammenhang mit einer solchen Verpflichtung Bedeutung erlangen können. Außerdem ermöglicht das Bundesrecht, einen Vorhabenträger im Einzelfall durch einen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere bei der Planfeststellung eines Gewässerausbaus,⁴ oder den Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis⁵ zum Betrieb eines Schöpfwerks zu verpflichten.

Für Schöpfwerke gelten zunächst die Regelungen über Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern im Sinne des § 36 WHG. Sie sind deshalb so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (gewässerbezogene Unterhaltungspflicht, § 36 Satz 1 WHG). Daraus können sich Beschränkungen für die Art und Weise der Unterhaltung und des Betriebs eines Schöpfwerks ergeben. Eine Verpflichtung zum bestimmungsgemäßen Betrieb des Schöpfwerks und zu dessen Unterhaltung im Sinne der Erhaltung der Betriebsbereitschaft (betriebsbezogene Unterhaltungspflicht) ergibt sich daraus jedoch nicht.⁶

Die Regelungen zum Wasserabfluss (§ 37 WHG) betreffen nur den Abfluss des Wassers infolge der Schwerkraft, nicht aber die Abführung von Wasser mit Hilfe von Schöpfwerken.

Die bundesrechtliche Regelung zur Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG) definiert den Begriff der Gewässerunterhaltung (Abs. 1) und stellt Anforderungen an die Gewässerunterhaltung (Abs. 2). Zur Gewässerunterhaltung gehören danach unter anderem die Unterhaltung des Gewässerbettes und der Ufer zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2) und die Er-

⁴ Vgl. §§ 68, 70 WHG i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, hierzu Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 70 Rn. 23.

⁵ Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) WHG, hierzu Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 13 Rn. 61.

⁶ OVG Berlin Brandenburg, Urt. v. 07.07.2015, 9 B 18.13, Juris Rn. 29; Urt. v. 04.06.2014, 9 B 2.13, Juris Rn. 65; Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung über den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken, W 6-51 15, vom 21.06.1996 (veröffentlicht unter bravors.brandenburg.de); Loger/Nögel, Brandenburgisches Wasserrecht, 1998, § 82 Rn. 3.

haltung des Gewässers in einem Zustand, der auch hinsichtlich der Abführung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5).

Die Maßnahmen zur Abführung von Wasser selbst, wie sie durch ein Schöpfwerk bewirkt werden, zählen danach jedoch nicht zum bundesrechtlich definierten Umfang der Gewässerunterhaltung.⁷ Das Bundesrecht regelt insoweit nur einen Kernbestand von Unterhaltungsmaßnahmen, bei denen ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht; Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken gehören dazu nicht.⁸

Die Länder können allerdings von diesem bundesrechtlichen Rahmen abweichende Regelungen treffen. Das ergibt sich sowohl aus dem verfassungsrechtlichen Rahmen, aus dem ausdrücklichen Verweis auf landesrechtliche Vorschriften (§ 36 Satz 3 WHG) und aus der nur beispielhaften, nicht abschließenden Regelung über den Umfang der Gewässerunterhaltung („insbesondere“, § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Soweit der Schöpfwerksbetrieb nach Landesrecht zur Gewässerunterhaltung zählt (dazu unten E.I.1.), obliegt auch deren Unterhaltung grundsätzlich den Gewässereigentümern als Träger der Unterhaltungslast, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist (§ 40 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die Unterhaltungslast kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einen Dritten übertragen werden (§ 40 Abs. 2 WHG).

Zu den kraft Bundesrechts und vorbehaltlich abweichender Regelungen des Landesrechts zulässigen Aufgaben eines Wasserverbandes zählen der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Be- und Entwässerung (§ 2 Nr. 7 WVG) sowie technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer (§ 2 Nr. 8 WVG).

⁷ So ausführlich OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.06.2014, 9 B 2.13, Rn. 51 ff., 59 ff.

⁸ OVG Berlin, Urt. v. 04.06.2014, a.a.O., Rn. 61.

Wasserverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber keine Gebietskörperschaften (§ 1 Abs. 1 WVG). Sie dienen dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen ihrer Mitglieder und verwalten sich im Rahmen der Gesetzes selbst (§ 1 Abs. 2 Satz 1 WVG). Sie unterliegen der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde (§ 72 Abs. 1 Satz 1 WVG). Da den Wasserverbänden der Status einer Selbstverwaltungskörperschaft nicht von Verfassung wegen garantiert ist, kann der Gesetzgeber ihre Rechtsstellung insoweit frei ausgestalten.⁹

Verbandsmitglieder können u. a. Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte sein (dingliche Verbandsmitglieder, § 4 Abs. 1 Nr. 1 WVG), Körperschaften des öffentlichen Rechts (körperschaftliche oder korporative Mitglieder, § 4 Abs. 1 Nr. 3 WVG), Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, oder von der Aufsichtsbehörde zugelassene Mitglieder (§ 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 WVG). Sie können als Beteiligte auch gegen ihren Willen als Verbandsmitglieder herangezogen werden (Zwangsmitgliedschaft, § 9 Satz 1 i.V.m. § 8 WVG).

Ein Verband kann von Amts wegen errichtet werden, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist (§ 10 Abs. 1 WVG). Das ist insbesondere zulässig zur Regelung des Wasserabflusses oder zum Schutz vor Hochwasser, sofern die Maßnahmen zweckmäßig durch einen Verband durchgeführt werden können (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 WVG). Ferner zur Durchführung von Unternehmen, die zum Schutz der Umwelt oder der Natur oder zur Landschaftspflege geboten sind, sofern die hierzu erforderlichen Maßnahmen zweckmäßig nur durch einen Verband durchgeführt werden können (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 WVG).

Die Aufsichtsbehörde kann aus Gründen des öffentlichen Interesses die Verbandssatzung ändern (sog. Satzungsoktroi, § 59 WVG). Sie kann ferner Anweisungen im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht im Wege der Ersatzvornahme durchsetzen (§ 76 WVG).

⁹ BVerwG, Urt. v. 22.04.2015, 7 C 8.13, Rn. 19 m.H.a. auf BVerwGE 51, 115, 118 f.

II. Finanzierung

Soweit der Schöpfwerksbetrieb Bestandteil der Gewässerunterhaltung ist, ergeben sich bundesrechtlichen Regelungen zu dessen Finanzierung aus dem Wasserhaushaltsgesetz.

Ist der Gewässereigentümer Träger der Unterhaltungslast, sind die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 WHG). Die zuständige Behörde hat den Umfang der Kostenbeteiligung oder -erstattung festzusetzen, wenn die Beteiligten sich hierüber nicht einigen können (§ 42 Abs. 2 WHG).

Ist eine Körperschaft unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, inwieweit die Gewässereigentümer, die Anlieger und Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen (§ 40 Abs. 1 Satz 3 WHG). Auch hier hat die zuständige Behörde den Umfang der Kostenbeteiligung oder -erstattung festzusetzen, wenn die Beteiligten sich hierüber nicht einigen können (§ 42 Abs. 2 WHG).

Soweit Schöpfwerke von Wasserverbänden i.S.d. Wasserverbandsgesetzes betrieben werden, enthält dieses einen verbindlichen bundesrechtlichen Rahmen für die Finanzierung des Schöpfwerksbetriebs. Diese Regelungen haben als spezialgesetzliche Regelungen Vorrang vor den allgemeinen Regelungen zur Finanzierung der Gewässerunterhaltung in § 40 Abs. 1 und § 42 Abs. 2 WHG.¹⁰

Nach dem Wasserverbandsgesetz sind grundsätzlich die Verbandsmitglieder verpflichtet, Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 WVG). Auch Dritte, die nicht Mitglieder sind, aber z.B. als Grundstückseigentümer von der Verbandstätigkeit einen Vorteil hat (Nutznießer), können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein

¹⁰ BVerwG, Urt. v.22.04.2015, 7 C 8.13, Rn. 25; Gies, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 76. EL 2015, WHG § 42 Rn. 16 m.w.N.

Mitglied zu Beiträgen herangezogen werden (§ 28 Abs. 3 WVG). Die Beitragspflicht besteht allerdings nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet (§ 28 Abs. 4 WVG).

Soweit Eigentümer, die nur für ein Schöpfwerk zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsbeitragskosten frei (§ 28 Abs. 5 WVG). Außerdem kann die Satzung für besondere Härtefälle eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Verbandsbeitragszahlung vorsehen (§ 28 Abs. 6 WVG).

Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht dinglicher Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen diese am Verband teilnehmen (§ 29 WVG).

Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Für die Festlegung des Beitragsmaßstabes reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus (§ 30 Abs. 1 WVG).

Die Satzung kann für bestimmte Maßnahmen die Verbandsbeiträge entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten festsetzen oder allgemein einen vom Vorteilsmaßstab des § 30 Abs. 1 WVG abweichenden Beitragsmaßstab festlegen (§ 30 Abs. 2 WVG).

Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid (§ 31 Abs. 1 WVG).

D. Aktuelle Sach- und Rechtslage in Brandenburg

I. Öffentlich-rechtliche Verpflichtung

Eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Betrieb von Schöpfwerken besteht in Brandenburg derzeit nur in beschränktem Umfang für das Landesamt für

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) als Wasserwirtschaftsamt (§ 125 BbgWG).

Es ist zuständige Behörde für die Unterhaltung, die Bedienung und den Ausbau der Hochwasserschutzanlagen einschließlich der dazugehörigen wasserbaulichen Anlagen (§ 126 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 BbgWG).

Danach ist das LUGV für den Schöpfwerksbetrieb zuständig, sofern das Schöpfwerk eine Hochwasserschutzanlage bzw. eine dazugehörige wasserbauliche Anlage ist. Insofern können Abgrenzungsschwierigkeiten auftreten, wenn ein Schöpfwerk zwar baulich in einen Hochwasserschutzdeich integriert ist, aber nicht oder jedenfalls nicht primär dem Hochwasserschutz dient.¹¹

Das LUGV ist ferner zuständig für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung sowie Errichtung, Unterhaltung und Bedienung der wasserwirtschaftlichen Anlagen, soweit sie dem Land unterstehen (§ 126 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 BbgWG).

Nach Angaben des MLUL befinden sich derzeit 35 der insgesamt etwa 200 Schöpfwerke in der Zuständigkeit des Landes.¹²

Die Durchführung der Unterhaltung und Bedienung dieser Landesschöpfwerke wird durch § 1 der Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung (UVZV)¹³ auf die Gewässerunterhaltungsverbände übertragen. Diese betreiben die Landesschöpfwerke nach Maßgabe der vom MLUL als oberster Wasserbehörde erlassenen Ausführungsvorschriften und nach Vorgabe des LUGV (§ 2 UVZV). Die Unterhaltungsverbände handeln insoweit für das Land Brandenburg (§ 4 UVZV).

Für die übrigen Schöpfwerke gibt es in Brandenburg nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung keine öffentlich-rechtliche Pflicht zum Betrieb und zur be-

¹¹ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.06.2014, 9 B 2.13, juris Rn. 47, und die unten zu E.I.1.b)cc) und 2.a) dargestellte Rechtsprechung des OVG Greifswald gemäß Fn. 73 und des OVG Weimar gemäß Fn. 91.

¹² S. 1 der Leistungsbeschreibung vom 02.06.2015.

¹³ Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes an die Gewässerunterhaltungsverbände (Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung – UVZV) vom 07.04.2009 (GVBl. II Nr. 12, S. 179), geändert durch Verordnung vom 04.03.2014 (GVBl. II Nr. 15).

triebsbezogenen Unterhaltung von Schöpfwerken. Insbesondere ist der Schöpfwerksbetrieb nicht Bestandteil der Gewässerunterhaltungspflicht.

Das war bis vor einiger Zeit durch die Rechtsprechung nicht geklärt. Die Gewässerunterhaltungspflicht obliegt für die Gewässer I. Ordnung dem Land, für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG). Diese waren bis zum 19.12.2011 auch für die gewässerbezogene Unterhaltung der Schöpfwerke zuständig (§ 82 Satz 3 BbgWG 1994 bzw. § 82 Satz 2 BbgWG 1997). Diese Unterhaltungspflicht ist nach Maßgabe eines Satzungsmusters des Umweltministeriums (nachfolgend: **MU-Satzungsmuster**)¹⁴ unter Bezugnahme auf die Unterhaltungspflicht gemäß § 82 Satz 2 BbgWG 1997 als Pflichtaufgabe in den Aufgabenkatalog der Satzungen vieler Gewässerunterhaltungsverbände aufgenommen worden.¹⁵ Bereits in einem Rundschreiben des Umweltministeriums über den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken vom 21.07.1996 (nachfolgend: **MU-Rundschreiben 1996**) wurde jedoch darauf hingewiesen, dass den Gewässerunterhaltungspflichtigen nur der gewässerbezogene Teil der gesamten Unterhaltungspflicht obliegt und dieser nicht den Betrieb des Schöpfwerkes umfasst.¹⁶ Seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften¹⁷ am 20.12.2011 obliegt auch die gewässerbezogene Unterhaltungspflicht bei Schöpfwerken wie bei anderen Anlagen an oder in Gewässern den Nutzungsberechtigten (§§ 82, 87 BbgWG i.V.m. § 36 WHG).

Einige Gewässerunterhaltungsverbände zählten den Schöpfwerksbetrieb gleichwohl zur Gewässerunterhaltung und bezogen die Schöpfwerkskosten in die Gewässerunterhaltungsbeiträge ein. Diese Praxis haben die Verwaltungsgerichte noch 2010 gebilligt.¹⁸

¹⁴ Das Satzungsmuster ohne Datum wurde uns vom MLUL zur Verfügung gestellt; es ist, soweit bekannt, nicht veröffentlicht.

¹⁵ Z.B. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Satzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (2010 mit 1. Änderung 2014) und § 4 Abs. 1 c) der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Finowfließ (2010 mit 1. Änderung 2014).

¹⁶ II. Abs. 5 und 6 des Rundschreibens des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Az. W 6 – 51 15 vom 21.07.1996, verfügbar unter bravors.brandenburg.de.

¹⁷ Vom 19.12.2011 (GVBl. I Nr. 33).

¹⁸ Vgl. das im Urteil des VG Potsdam vom 08.11.2012, 6 K 1408/09, Rn. 26 zitierte Urteil des VG Potsdam vom 17.11.2010, 10 K 294/10, ferner VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 21.12.2010, 3 K 1836/06, bei dem die Klage trotz der lt. Rn. 7 beanstandeten Einbeziehung der Schöpfwerkskosten abgewiesen wurde.

Seit Ende 2012 hat sich jedoch die Auffassung durchgesetzt, dass der Schöpfwerksbetrieb nicht zur Gewässerunterhaltung zählt. Denn das brandenburgische Landesrecht hat den bundesrechtlich vorgegebenen Umfang der Gewässerunterhaltungspflicht bewusst nicht um die Durchführung von Maßnahmen zur Abführung von Wasser erweitert.¹⁹

Ungeachtet dessen können die Gewässerunterhaltungsverbände ihren Aufgabenbereich nach den Vorschriften des WVG erweitern (§ 80 Abs. 3 BbgWVG, § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG²⁰). Danach können die Verbände auch den Schöpfwerksbetrieb übernehmen (§ 2 Nrn. 7 und 8 WVG, s.o.). Das muss in der Satzung geregelt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 WVG).

Die Satzungen der Gewässerunterhaltungsverbände in Brandenburg unterscheiden entsprechend dem MU-Satzungsmuster zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben.²¹ Sie bestimmen, dass die Verbände freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets ausführen können, sofern die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben hierdurch nicht gefährdet ist.²²

Weitere Voraussetzung ist teilweise, dass die Finanzierung gesichert ist.²³ Teilweise ist die Ausführung freiwilliger Aufgaben nur gegen Kostenerstattung zulässig.²⁴ Teilweise wird die Ausführung freiwilliger Aufgaben alternativ auch

¹⁹ So ausführlich OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.06.2014, 9 B 2.13, Rn. 51 ff., 59 ff.; VG Potsdam, Urt. v. 08.11.2012, 6 K 1408/09, Rn. 26 ff.

²⁰ Vom 13.03.1995 (GVBL I Nr. 3, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBL I Nr. 39).

²¹ Z.B. § 4 Abs. 1 und 2 des MU-Satzungsmusters des (oben Fn. 14), § 3 Abs. 1 und 4 der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster – Pulsnitz (2015), § 4 Abs. 4 und 5 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhin-/Havelluch (2012) und § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße (2015).

²² Vgl. nur § 4 Abs. 2 S. 1 des MU-Satzungsmusters (oben Fn. 14), § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster – Pulsnitz (2015), § 4 Abs. 5 S. 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhin-/Havelluch (2012) und § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße (2015).

²³ So § 4 Abs. 2 S. 1 des MU-Satzungsmusters (oben Fn. 14), § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster – Pulsnitz (2015).

²⁴ So § 4 Abs. 5 S. 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhin-/Havelluch (2012) und § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße (2015).

dann zugelassen, wenn deren Wahrnehmung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Pflichtaufgabenerfüllung steht.²⁵

Zu den freiwilligen Aufgaben gehören, soweit diese keine Pflichtaufgaben sind, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Be- und Entwässerung.²⁶ Teilweise wird der Betrieb von Schöpfwerken ausdrücklich als Beispiel für den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Be- und Entwässerung genannt („insbesondere“).²⁷

In Brandenburg bestehen derzeit 25 Wasser- und Bodenverbände, denen die Gewässerunterhaltung für die Gewässer zweiter Ordnung obliegt (§ 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BbgWG). Mitglieder dieser Wasser- und Bodenverbände sind der Bund, das Land und sonstige Gebietskörperschaften für die ihnen gehörenden sowie die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke oder Teilflächen im Verbandsgebiet (§ 2 Abs. 1 GUVG). Optional können Personen, die die Aufgabenwahrnehmung des Verbands erschweren oder für die der Verband freiwillig Aufgaben übernimmt, als Mitglieder in den Verband aufgenommen werden (§ 2 Abs. 2 GUVG).

Nach Angaben des MLUL werden derzeit 148 der etwa 200 Schöpfwerke in Brandenburg durch Wasser- und Bodenverbände betrieben.²⁸ Diese wurden schon im MUNR-Rundschreiben über Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken von 1996 „als fachlich geeignetste Betreiber der Schöpfwerke“ angesehen.²⁹

Unter Berücksichtigung der 35 Landesschöpfwerke und der 148 von Wasser- und Bodenverbänden betriebenen Schöpfwerke verbleiben nur etwa 20 Schöpfwerke in Brandenburg, die von Dritten betrieben werden. Das können Privatperso-

²⁵ So § 3 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster – Pulsnitz (2015).

²⁶ Z.B. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 des MU-Satzungsmusters (oben Fn. 14), § 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 7 Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster – Pulsnitz (2015), § 4 Abs. 5 S. 2 e) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhin-/Havelluch (2012) und § 4 Abs. 2 e) Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße (2015).

²⁷ Z.B. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 des MU-Satzungsmusters (oben Fn. 14) und § 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 7 Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster – Pulsnitz (2015).

²⁸ S. 1 der Leistungsbeschreibung vom 02.06.2015.

²⁹ Abs. 2 des MUNR-Rundschreibens über den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken vom 21.07.1996.

nen oder Unternehmen sein (insbesondere landwirtschaftliche Betriebe), aber auch Gemeinden.

Jeder, der ein Schöpfwerk freiwillig betreibt, hat ferner ein geplantes Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Anlage der Wasserbehörde zwei Monate vorher anzuzeigen (§ 37 Abs. 1 BbgWG). Innerhalb dieser Frist kann die Wasserbehörde unter näher bezeichneten Voraussetzungen den Weiterbetrieb des Schöpfwerks anordnen (§ 37 Abs. 2 BbgWG, dazu eingehend unten III.).

II. Finanzierung

In Brandenburg ist zwischen der Finanzierung der Landesschöpfwerke und derjenigen der übrigen Schöpfwerke zu unterscheiden.

Zur Finanzierung der Landesschöpfwerke stellt das Land den Gewässerunterhaltungsverbänden die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung (§ 3 UVZV). Die Unterhaltungsverbände handeln insoweit für das Land Brandenburg (§ 4 UVZV).

Für die übrigen Schöpfwerke enthält das Landesrecht keine besonderen Regelungen. Soweit sie durch Gewässerunterhaltungsverbände betrieben werden, gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes (§ 3 GUVG).

Die Verbandssatzungen der Gewässerunterhaltungsverbände in Brandenburg sehen in der Regel vor, dass Beiträge für freiwillige Aufgaben des Verbandes wie der Schöpfwerksbetrieb von den bevorteilten Mitgliedern und von Nichtmitgliedern nach dem Vorteilsmaßstab des § 28 Abs. 1 und 3 sowie des § 30 Abs. 1 WVG zu erheben sind, sofern keine Erstattung durch den Auftraggeber erfolgt.³⁰

Danach müssen die Gewässerunterhaltungsverbände die Beiträge für den Schöpfwerksbetrieb unmittelbar durch Gebührenbescheid gegenüber bevorteilten Mitgliedern und Nutznießern erheben. Das unterscheidet sich von der üblichen Finanzierung der Hauptaufgabe der Verbände, der Gewässerunterhaltung.

³⁰ So § 28 Abs. 7 des MU-Satzungsmusters (oben Fn. 14), § 31 Abs. 2 Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Welse und § 27 Abs. 7 Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Prignitz.

Beiträge für die Gewässerunterhaltung werden für alle Grundstücke, die nicht den korporativen Verbandsmitgliedern gehören, von den Gemeinden erhoben. Diese können die festgesetzten Verbandsbeiträge für die Grundstücke, die ihnen nicht gehören, auf die Eigentümer umlegen oder sich für eine andere Art der Finanzierung (z. B. über die Grundsteuer) entscheiden (§ 80 Abs. 2 BbgWG). Diese zweistufige Umlage ist aber nur für die Kosten der Gewässerunterhaltung vorgesehen (§ 80 Abs. 1 und 2 BbgWG). Diese werden nach einem reinen Flächenmaßstab umgelegt (§ 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BbgWG). Für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten sollen aber die Eigentümer oder Verursacher gesondert herangezogen werden (§ 80 Abs. 1 Satz 2, § 85 BbgWG). Diese Heranziehung erfolgt grundsätzlich jenseits der Verbandsumlage auch gegenüber Personen, die keine Verbandsmitglieder sind, unmittelbar durch den Verband.³¹ In der Praxis hat sich daneben auch eine Erhebung von Erschwerniskosten dahingehend etabliert, dass von den korporativen Verbandsmitgliedern ein um einen Steigerungsfaktor modifizierter Flächenbeitrag erhoben wird; das OVG Berlin-Brandenburg hat das gebilligt.³²

Eine Erweiterung der Verbandsaufgaben um den Schöpfwerksbetrieb (und damit auch dessen Finanzierung) richtet sich aber nicht danach, sondern nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes (§ 80 Abs. 3 BbgWG, § 3 GUVG) und der auf dieser Grundlage erlassenen Satzungen.

Soweit in den Satzungen die Ausführung freiwilliger Aufgaben nur gegen Kostenerstattung zugelassen ist (dazu oben, B. II.) erfolgt die Finanzierung primär im Wege einer Kostenerstattung durch den Auftraggeber.³³

Das Land beteiligt sich an den notwendigen Kosten des Betriebs der Schöpfwerke. Der Anteil des Landes bemisst sich nach den Aufwendungen, die im öffentlichen Interesse stehen (§ 81 Abs. 2 BbgWG). Dafür hat das Umweltministerium

³¹ Loger/Nögel, Brandenburgisches Wasserrecht, 1998, § 86 Rn. 2.

³² OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 07.07..2015, 9 B 18.13, juris Rn. 34 f.; Urt. v. 17.06.2015, 9 B 20.13, juris Rn. 28; im letzteren Fall wurden neben dem modifizierten Flächenbeitrag auch Erschwerniskosten gegenüber Kläranlagenbetreibern und Wassermühlenbetreibern und im Hinblick auf Wassereinleitungen zwecks Trockenhaltung von Baustellen erhoben.

³³ So § 27 Abs. 6 Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rhin-/Havelluch (2012). Gemäß § 28 Abs. 6 der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße (2015) soll auch eine Beitragserhebung nach dem Vorteilsmaßstab des WVG zulässig sein, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

im Juli 1998 eine Bewertungsmatrix zur Schöpfwerksbewertung entwickelt (nachfolgend: **MU-Bewertungsmatrix 1998**).³⁴ Danach sind Bewertungskriterien für das öffentliche Interesse:

- die Bedeutung des Schöpfwerkes im Gebiet (überregionale, landschaftsbestimmende, regionale oder lokale Bedeutung),
- Auswirkungen auf Wasserstände (Sicherung der Schiffbarkeit, Verkehrsstrassen, besondere Flächennutzungen einschließlich Landwirtschaft und sonstige),
- Sicherung von Wohnbebauung und öffentlichen Gebäuden (öffentliche Einrichtungen, Teile bebauter Gemeindegebiete, Einzelgrundstücke),
- Sicherung von Verkehrsanlagen (Bundesstraßen oder -bahnen, wichtige Ortsverbindungsstraßen, sonstige Verbindungsstraßen),
- Auswirkungen auf Natur- oder Landschaftsschutz (Anteil von öffentlich gefördertem Extensivgrünland, Anteil der Polderfläche mit bestimmter Moormächtigkeit, Beeinträchtigung des ökologischen Potenzials von Feuchtgebieten).

Diese Kriterien werden nach einer vorgegebenen Bewertungsmatrix mit Punktzahlen und Gewichtungsfaktoren bewertet. Den Bewertungspunkten wird jeweils ein prozentualer Anteil des öffentlichen Interesses zwischen 14 und 70 % zugeordnet.

Nachdem durch die Rechtsprechung geklärt war, dass der Schöpfwerksbetrieb nicht zur Gewässerunterhaltung zählt, konnten die Schöpfwerkskosten nicht mehr als Kosten der Gewässerunterhaltung umgelegt werden. Deshalb entschieden sich einige Gewässerunterhaltungsverbände dafür, den Schöpfwerksbetrieb einzustellen.

III. Außerbetriebsetzen von Anlagen

Wer Stauanlagen, Schöpfwerke und Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten, Entnehmen oder Umleiten von Grundwasser außer Betrieb setzen oder beseitigen will, ist verpflichtet, dies der Wasserbehörde zwei Monate vorher anzu-

³⁴ MUNR, Schöpfwerksbewertung – allgemeines öffentliches Interesse, Bewertungsmatrix, MUNR-W 1, Juli 1998, soweit ersichtlich nicht veröffentlicht.

zeigen (§ 37 Abs. 1 BbgWG). Innerhalb dieser Frist kann die Wasserbehörde den Weiterbetrieb anordnen, wenn andere durch das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt würden oder das Wohl der Allgemeinheit den weiteren Betrieb erfordert, insbesondere unter Beachtung wasserrechtlicher Anforderungen und mit Rücksicht auf den Naturhaushalt, den Landschaftswasserhaushalt, den Denkmalschutz oder das Landschaftsbild (§ 37 Abs. 2 Satz 1 BbgWG).

Die Anordnung setzt ferner voraus, dass dem bisherigen Anlageneigentümer nach seiner Wahl vom Begünstigten die Kosten des Betriebes und der Erhaltung der Anlagen ersetzt werden oder dieser sich ihm gegenüber verpflichtet, die Anlage zu betreiben und zu erhalten. Über die hiernach zu erbringenden Leistungen entscheidet im Streitfall die Wasserbehörde. Sie kann eine Frist bestimmen, binnen derer diese Verpflichtungen übernommen werden müssen (§ 37 Abs. 2 BbgWG).

Nach dieser Regelung zeigten einige Gewässerunterhaltungsverbände die Einstellung ihrer Schöpfwerke infolge der veränderten Rahmenbedingungen für den Betrieb und die Finanzierung der Schöpfwerke an. Daraufhin erließen die Wasserbehörden auf der Grundlage des § 37 BbgWG Anordnungen zum Weiterbetrieb dieser Anlagen gegenüber den Anlageneigentümern, allerdings ohne zugleich die Frage der Kostenerstattung zu klären. Die gegen solche Anordnungen erhobenen Eilanträge waren überwiegend erfolgreich; über die Klagen ist, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden.

Nach der bisher ergangenen Rechtsprechung dürfte feststehen, dass die Wasserbehörde den Weiterbetrieb nur anordnen kann, wenn sie dem Adressaten das gesetzlich vorgesehene Wahlrecht (eigener Weiterbetrieb gegen Kostenerstattung oder Betrieb durch einen Dritten) zugesteht und zugleich die tatsächliche Verwirklichung des Ausgleichs gewährleistet. Dazu muss sie den Verpflichteten bei der Ermittlung des Vorteilsgebiets und der Bevorteilten sowie bei deren Verpflichtung unterstützen. Es sei keine Legitimation des Gesetzgebers dafür ersichtlich, den Eigentümer einer freiwillig betriebenen Anlage dazu verpflichtet zu können, die Anlage bei Wegfall des eigenen Nutzungsinteresses al-

lein im Interesse bestimmter anderer oder der Allgemeinheit auf eigene Kosten und Mühe weiter zu betreiben.³⁵

Das OVG Berlin-Brandenburg meint ferner, dass der Weiterbetrieb ausschließlich vom aktuellen Anlageneigentümer und (bei entsprechender Wahl durch den Anlageneigentümer) bestenfalls von den aktuell Begünstigten des Schöpfwerksbetriebs verlangt werden könne, nicht aber vom bisherigen Betreiber.³⁶ Dagegen ist das Verwaltungsgericht noch davon ausgegangen, dass nur der bisherige Betreiber Adressat einer Weiterbetriebsanordnung sein könne. Denn die gesetzliche Anzeigepflicht ersetze zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung eine zuvor geregelte Genehmigungspflicht. Diese hatte zwangsläufig zur Folge, dass der bisherige Betreiber den Betrieb bis zur Genehmigung des Außerbetriebssatzens fortsetzen musste.³⁷

Ferner ist bislang nicht geklärt, ob § 37 BbgWG überhaupt eine dauerhafte Weiterbetriebsanordnung gegen den Willen der Beteiligten im öffentlichen Interesse rechtfertigen könnte. Insoweit hat das OVG Berlin-Brandenburg bisher lediglich die mit der Stilllegungsanzeige beginnende zweimonatige gesetzliche Betriebspflicht als Karenzzeit bezeichnet.³⁸ Außerdem ist noch nicht geklärt, ob die Wasserbehörde im Zweifel festlegen müsste, wer von den Begünstigten den Schöpfwerksbetrieb übernehmen muss³⁹ und ob das Land zum Weiterbetrieb verpflichtet werden kann.⁴⁰

E. Bundesländervergleich

I. Öffentlich-rechtliche Verpflichtung

In einigen Bundesländern ist der Betrieb von Schöpfwerken als Bestandteil der Gewässerunterhaltung definiert und gehört somit zur Aufgabe der Gewäs-

³⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 06.03.2015, Az.: 9 S 34.14, Rn. 4; Beschl. v. 23.10.2014, Az.: 9 S 29.14, Rn. 16 ff. und Beschl. v. 18.07.2014, Az.: 9 S 19.14, Rn. 13 ff.

³⁶ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 06.03.2015, Az.: 9 S 34.14, Rn. 3; Beschl. v. 23.10.2014, Az.: 9 S 29.14, Rn. 13 ff. und Beschl. v. 18.07.2014, Az.: 9 S 19.14, Rn. 16.

³⁷ VG Potsdam, Beschl. v. 27.05.2014, Az.: 1 L 269.14, soweit ersichtlich nicht veröffentlicht.

³⁸ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.06.2014, Az.: 9 B 2.13, Rn. 48.

³⁹ In diese Richtung OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 06.03.2015, Az.: 9 S 34.14, Rn. 4.

⁴⁰ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.10.2014, Az.: 9 S 29.14, Rn. 21.

serunterhaltungspflichtigen [dazu 1.]. Darüber hinaus gibt es in den meisten Ländern Schöpfwerke, die – ähnlich wie in Brandenburg – primär dem Hochwasserschutz dienen und deren Betrieb und Unterhaltung daher unmittelbar in die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz fallen (2.). Jenseits dieser Hochwasserschutzschöpfwerke gibt es in den meisten Bundesländern keine umfassende öffentlich-rechtliche Pflicht zum Betrieb und zur Unterhaltung von Schöpfwerken (dazu 3.).

1. Öffentlich-rechtliche Pflicht zu Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung als Bestandteil der Gewässerunterhaltung

In einigen Bundesländern ist der Betrieb von Schöpfwerken als Bestandteil der Gewässerunterhaltung definiert und gehört somit zur Aufgabe der Gewässerunterhaltungspflichtigen [dazu a)]. Die Zuständigkeit für die Gewässerunterhaltung hängt meist von der Einstufung der Gewässer ab [b)]. Die Unterhaltungsverbände, die regelmäßig für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der zugehörigen Schöpfwerke zuständig sind, sind in diesen Ländern unterschiedlich ausgestaltet [c)].

a) Schöpfwerksbetrieb als Bestandteil der Gewässerunterhaltung

Schöpfwerksunterhaltung und -betrieb werden in den meisten norddeutschen Bundesländern ausdrücklich der Gewässerunterhaltung zugerechnet. Damit sind sie Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung.

In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Bremen zählen nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen die Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen, die der Abführung von Wasser dienen, zur Gewässerunterhaltung.⁴¹ Dazu gehören Schöpfwerke, wenn sie der Abführung des Wassers dienen.⁴² Schöpfwerke, die ausschließlich der Bewässerung dienen, unterfallen danach nicht der Gewässerunterhaltungspflicht.

⁴¹ Vgl. § 62 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG MV), § 52 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), § 22 Bremisches Wassergesetz (BremWG).

⁴² OVG Greifswald, Beschl. v. 09.06.2009, 1 L 113/05, www.landesrecht-mv.de, Rn. 7 f. m.H.a. OVG Lüneburg, 10.08.1972, III OVG A 55/71, OVG 29, 378, 382; OVG Magdeburg, Urt. v. 18.01.2001, 1 L 25/00, LKV 2001, 413, (415).

In Schleswig-Holstein umfasst die Gewässerunterhaltung die Erhaltung und Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 LWG SH). Anders als die Regelung des § 39 Abs. 1 WHG beschränkt sich diese Regelung nicht nur auf die Erhaltung des Gewässerbettes, der Ufer und der Gewässer selbst zur Sicherung des Wasserabflusses. Deshalb wird zu Recht überwiegend vertreten, dass auch Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken als Maßnahme der Gewässerunterhaltung anzusehen sind, soweit sie der Erhaltung und Sicherung des Wasserabflusses, also der Abführung des Wassers dienen.⁴³ Die Satzungen der schleswig-holsteinischen Unterhaltungsverbände weisen den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken ganz überwiegend als gleichwertige Aufgabe des Verbandes neben der Pflicht zur Gewässerunterhaltung aus.⁴⁴ Jedenfalls kraft Satzungsrechts sind die Unterhaltungsverbände damit gegenüber Ihren Mitgliedern zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser Aufgaben verpflichtet.

b) Zuständigkeit für Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung

Der Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken als Bestandteil der Gewässerunterhaltung obliegen folglich den jeweils Gewässerunterhaltungspflichtigen.

Diese Zuständigkeit geht insoweit auch landesgesetzlichen Regelungen vor, nach welchen die Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern dem Eigentümer der Anlage obliegt.⁴⁵ Die Unterhaltung und der Betrieb von Schöpfwerken sind als Bestandteil der Gewässerunterhaltung spezieller geregelt, so dass die vorgenannten Regelungen auf Schöpfwerke keine Anwendung finden.⁴⁶

⁴³ Vgl. *Wenderoth*, Die Unterhaltung von Gewässern und Anlagen der Landentwässerung (Melioration) nach dem neuen Wasserrecht, ZfW 2010, 129 (134).

⁴⁴ Z.B. § 3 der Satzungen der Sielverbände Rothenspieker, Simonsbergerkoog und Spuitsiel (jeweils 2008), Unterverbände des Deich- und Hauptsielverbands Eiderstedt; § 3 der Satzung des Deich- und Hauptsielverbands Dithmarschen (2009); § 3 der Satzungen der Wasser- und Bodenverbände Trave, Schwentine, Schwartau und Plöner See (jeweils 2013), Unterverbände des Wasser- und Bodenverbandes Ostholstein.

⁴⁵ § 71 NWG, § 60 Abs. 1 WG LSA, § 50 Abs. 1 LWG SH.

⁴⁶ Vgl. hierzu OVG Magdeburg, Urt. v. 18.01.2001, 1 L 25/00, LKV 2001, 413, (414); so auch OLG Naumburg, 07.03.2013, 2 U 95/12; *Haupt* u.a., in: Praxis der Kommunalverwaltung, Band L 11 Nds., NWG, Std. Mai 2015, § 71, Rn. 2.

Der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete hängt nach Maßgabe des Landesrechts in der Regel von der Einstufung der Gewässer in solche I. und II. und teilweise auch III. Ordnung ab [aa)]. Daneben bestehen Sonderregelungen [bb)], insbesondere für Schöpfwerke, die dem Hochwasserschutz dienen [cc)].

aa) Gewässer I. bis III. Ordnung

Die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung obliegt regelmäßig dem Land, soweit nicht dem Bund die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen obliegt⁴⁷ und soweit nicht im Einzelfall Abweichendes festgelegt ist.⁴⁸ Die Unterhaltungspflicht des Bundes erstreckt sich allerdings nicht auf Schöpfwerke.⁴⁹

Fraglich ist, welchem Gewässer ein Schöpfwerk zuzuordnen ist, das Wasser von einem Gewässer II. Ordnung in ein Gewässer I. Ordnung abführt. Den einschlägigen Regelungen der Länder, bei denen der Schöpfwerksbetrieb zur Gewässerunterhaltung gehört, lässt sich dazu nichts entnehmen.⁵⁰

Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich, dass die Schöpfwerke der Abführung des Wassers dienen. Da das Wasser in der Regel von einem Gewässer II. Ordnung in ein Gewässer I. Ordnung abgeführt wird, lässt sich daraus schließen, dass die Schöpfwerke jeweils dem Gewässer zuzuordnen sind, dessen Wasser sie abführen. In diesem Sinne hat das OVG Greifswald Schöpfwerke, die in Küstendeiche integriert sind, der Unterhaltungspflicht des für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes und nicht der Unterhaltungspflicht des Landes für die Küstendeiche zugeordnet.⁵¹

Dem entsprechend ist fraglich, ob und in welchen Fällen die Unterhaltungspflicht für Gewässer I. Ordnung den Schöpfwerksbetrieb überhaupt umfasst.

⁴⁷ Art. 89 GG, § 7 WaStrG.

⁴⁸ § 63 S. 1 Nr. 1 LWG MV, § 53 Abs. 1 WG LSA, § 39 S. 1 WG SH. In Niedersachsen ist zwar mangels abweichender Sonderregelung in § 62 NWG nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 WHG der Gewässereigentümer unterhaltungspflichtig, jedoch gehören die Gewässer erster Ordnung überwiegend dem Land, vgl. Haupt/Reffken/Rhode/Elsner/Zeiler, PdK, Niedersachsen, § 62 NWG Rn. 2. Vgl. ferner Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, Rn. 8.

⁴⁹ Vgl. die Regelung des Umfangs der Unterhaltungspflicht in § 8 WaStrG.

⁵⁰ § 63 S. 1 Nr. 1 LWAG MV, § 53 Abs. 1 WG LSA, § 39 S. 1 LWG SH, § 40 Abs. 1 WHG i.V.m. § 62 NWG.

⁵¹ OVG Greifswald, Beschl. v. 09.06.2009, 1 L 113/05, www.landesrecht-mv.de, Rn. 7.

Zuständig für die Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung – und damit für die Unterhaltung und den Betrieb der zugehörigen Schöpfwerke – sind in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen unmittelbar die Unterhaltungsverbände.⁵²

In Schleswig-Holstein wird für die Gewässer II. Ordnung zwischen der Gewässerunterhaltungspflicht und deren Erfüllung differenziert: Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung obliegt grundsätzlich Eigentümern der Gewässer, Anliegern und bevorteilten Grundstückseigentümern (§ 40 Abs. 1 LWG SH). Verpflichtet zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht sind jedoch die Wasser- und Bodenverbände (§ 42 Abs. 1 LWG SH).

Von den besagten vier Bundesländern definiert nur Niedersachsen auch Gewässer III. Ordnung.⁵³ Für die Gewässerunterhaltung gilt hier die Regelung des WHG, wonach grundsätzlich die Gewässereigentümer für die Gewässerunterhaltung zuständig sind.⁵⁴ Teilweise bestehen historische Zuständigkeiten eines Wasser- und Bodenverbandes oder einer Gemeinde fort.⁵⁵

bb) Abweichende Regelungen und Übertragung der Unterhaltungslast

Teilweise bestehen darüber hinaus Sonderregelungen für die Unterhaltungslast kraft Gesetzes. Außerdem wird die durch das WHG eröffnete Möglichkeit, die Unterhaltungslast mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einen Dritten zu übertragen (§ 40 Abs. 2 WHG), auf unterschiedliche Weise konkretisiert.⁵⁶

In Niedersachsen werden kraft Gesetzes bestimmte, im NWG aufgelistete Gewässer II. Ordnung vom Land unterhalten.⁵⁷ Das Fachministerium kann ferner die Unterhaltungspflicht für Gewässer II. Ordnung auf kreisfreie Städte übertra-

⁵² § 63 Satz 1 Nr. 2 LWaG MV sowie § 6 GUVG MV; § 54 Abs. 1 WG LSA; § 63 NWG.

⁵³ § 40 NWG: Vgl. dagegen § 48 LWaG MV, § 5 WG LSA, § 3 Abs. 1 LWG SH,

⁵⁴ § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 69 Abs. 1 NWG.

⁵⁵ § 69 Abs. 1 NWG.

⁵⁶ Vgl. hierzu Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Auflage 2014, § 40, Rn. 28.

⁵⁷ § 67 in Verbindung mit Anlagen 6 und 7 NWG.

gen, die dies beantragen.⁵⁸ Schließlich kann die Wasserbehörde die Unterhaltungspflicht für Gewässer III. Ordnung mit Zustimmung der Betroffenen auf das Land, einen Wasser- und Bodenverband oder eine Gemeinde übertragen.⁵⁹

In Sachsen-Anhalt kann das Land mit Zustimmung des Landtags die Unterhaltung eines Gewässers II. Ordnung übernehmen, wenn sie besonders schwierig und kostspielig ist.⁶⁰

In Schleswig-Holstein erfüllen die Anliegergemeinden die Unterhaltungspflicht, soweit die Erfüllung der Unterhaltungspflicht durch die Verbände unzumutbar ist oder entsprechende Verbände noch nicht bestehen. Für Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind in diesen Fällen die Gewässereigentümer zuständig. Über die Zweckmäßigkeit entscheidet die Wasserbehörde.⁶¹ Außerdem kann die Erfüllung der Unterhaltungspflicht aufgrund einer Vereinbarung unter Zustimmung der Wasserbehörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von einem anderen übernommen werden.⁶²

Regelmäßig wird die Unterhaltungslast insgesamt, also einschließlich der Pflicht zur Unterhaltung und zum Betrieb der zugehörigen Schöpfwerke übertragen. Gesonderte Regelungen zur Übertragung der Unterhaltungslast für Schöpfwerke gibt es nicht. Eine darauf begrenzte Übertragung ermöglicht aber das Landesrecht in Schleswig-Holstein, das ausdrücklich auch eine teilweise Übertragung der Unterhaltungslast gestattet („soweit“).⁶³

Stets können ferner abweichende Regelungen für Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken im Einzelfall im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder einer Planfeststellung getroffen werden, um die von einem Vorhaben ausgehenden nachteiligen Gewässeränderungen auszugleichen.⁶⁴

⁵⁸ § 68 NWG.

⁵⁹ § 69 Abs. 2 NWG.

⁶⁰ § 58 WG LSA.

⁶¹ § 42 Abs. 2 LWG SH.

⁶² § 45 Abs. 1 LWG SH.

⁶³ § 42 Abs. 2 LWG SH.

⁶⁴ § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) und § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, vgl. dazu Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 13 Rn. 61 und § 70 Rn. 23, ferner die Sonderregelungen in § 62 WG LSA.

Das gilt insbesondere dann, wenn ein solches Vorhaben die Entwässerung beeinträchtigt und deshalb den Betrieb eines Schöpfwerks erst erforderlich macht.

cc) Schöpfwerke, die dem Hochwasserschutz dienen

Für Schöpfwerke, die dem Hochwasserschutz dienen, enthalten einige Länder Sonderregelungen.

In allen Ländern ist die Erhaltung bzw. Unterhaltung der Deiche als öffentlich-rechtliche Verpflichtung ausgestaltet.⁶⁵ Deiche sind Anlagen, die dem Schutz vor Hochwasser und Sturmfluten dienen.⁶⁶ Zuständig sind entweder die Länder,⁶⁷ besondere Wasser- und Bodenverbände als Deichverbände⁶⁸ oder die Gewässerunterhaltungsverbände.⁶⁹

In Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt erstreckt sich die Zuständigkeit für die Unterhaltung der Deiche auch auf Anlagen, die zum Zweck des Hochwasserschutzes errichtet werden (Hochwasserschutzanlagen)⁷⁰ bzw. auf die Erhaltung der zum Deich gehörenden Anlagen.⁷¹ Wohl aus diesem Grund hat das OVG Magdeburg Anlagen, die nur oder überwiegend dem Hochwasserschutz zu dienen bestimmt sind, nicht als Anlagen zur Abführung des Wassers im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht eingestuft. Darunter seien nur solche zu verstehen, die dazu bestimmt sind, das dem Gewässer gewöhnlich zufließende Wasser abzuführen.⁷²

Dem Gesetzeswortlaut lässt sich eine solche Einschränkung allerdings nicht entnehmen. Deshalb liegt es näher, dass die Gewässerunterhaltung auch die Unterhaltung von Schöpfwerken umfasst, die dem Hochwasserschutz dienen, solange dafür keine Sonderzuständigkeit bestimmt ist. In diesem Sinne hat das

⁶⁵ § 7 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG), § 72 ff. LWaG MV, § 94 WG LSA.

⁶⁶ Czychowski/Reinhardt, 11. Aufl. 2014, § 67 Rn. 43.

⁶⁷ § 94 Abs. 3 Satz 1 WG LSA, nur für Landesschutzdeiche und bestimmte Regionaldeiche § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LWG SH.

⁶⁸ § 7 NDG, für Landesschutzdeiche § 73 Abs. 1 Nr. 1 LWaG MV.

⁶⁹ Für Deiche, für die nicht das Land zuständig ist, § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG MV und § 63 Abs. 1 Nr. 3 LWG SH.

⁷⁰ § 72 Abs. 1 und § 73 Abs. 1 LWaG MV.

⁷¹ § 94 Abs. 3 Satz 1 WG LSA.

⁷² OVG Magdeburg, Urt. v. 18.01.2001, 1 L 25/00, LKV 2001, 413, 415.

OVG Greifswald für ein in eine Deichanlage integriertes Schöpfwerk festgestellt, dass der für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zuständige Wasserverband auch das Schöpfwerk unterhalten muss, weil es nicht dem Schutz vor Hochwasser, sondern zuallererst der Abführung des Wassers dient.⁷³

Dagegen beschränkt sich die Unterhaltungsaufgabe in Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf die Erhaltung der Deiche als solche.⁷⁴ Schöpfwerke bedürfen als Bauwerke, die der Entwässerung dienen, in Niedersachsen zwar der Erlaubnis der Deichbehörde, sie sind aber vom Erlaubnisinhaber⁷⁵ bzw. von demjenigen, der sie errichtet hat oder betreibt,⁷⁶ zu erhalten.

c) Zur Struktur der Wasser- und Bodenverbände

Da die Zuständigkeit für Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung in den vorstehenden Bundesländern im Wesentlichen bei den Wasser- und Bodenverbänden liegt, soll im Folgenden kurz auf die Ausgestaltung dieser Verbände eingegangen werden. Die Verbandsstruktur unterscheidet sich in den Bundesländern im Hinblick auf die Anzahl der Verbände, die Größe des Verbandsgebiets und die Mitgliederstruktur erheblich.

Während in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt jeweils rund 30 Wasser- und Bodenverbände bestehen,⁷⁷ die weitgehend ein vergleichbares Aufgabenspektrum erfüllen, ist die Verbandsstruktur in Niedersachsen und Schleswig-Holstein von einer Vielzahl teils sehr kleiner Verbände gekennzeichnet.⁷⁸ In Schleswig-Holstein bestehen Hauptverbände und kleinere Unterverbände. Die u.a. für die Gewässerunterhaltung und Entwässerung zuständigen Verbände werden häufig als Siel- und Deichverbände bezeichnet.

⁷³ OVG Greifswald, Beschl. v. 09.06.2009, 1 L 113/05, www.landesrecht-mv.de, Rn. 7; Beschl. v. 08.06.2009, 1 M 160/08, www.landesrecht-mv.de, Rn. 9.

⁷⁴ § 5 NDG, § 69 Abs. 1 und 2 LWG SH.

⁷⁵ § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 NDG.

⁷⁶ § 69 Abs. 3 LWG SH.

⁷⁷ Vgl. Anlage zu § 1 GUVG MV sowie Anlage 2 zu § 54 Abs. 1 Satz 1 WG LSA.

⁷⁸ In Niedersachsen zählt man 110 Unterhaltungsverbände (<http://www.wasserverbandstag.de/main/mitglieder.php?navid=14>); in Schleswig-Holstein soll es insg. ca. 500 Wasser- und Bodenverbände geben (www.lwbv.de/lwbv/mitglieder/eu_verbaende.php).

Hinsichtlich der Mitgliederstruktur lassen sich zwei Modelle unterscheiden:

In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und im östlichen Niedersachsen⁷⁹ haben die Verbände primär körperschaftliche Mitglieder. Diese sind jeweils Mitglieder für ihre eigenen Flächen, die Gemeinden darüber hinaus für die Flächen in ihrem Gemeindegebiet, die Dritten gehören.⁸⁰ In Sachsen-Anhalt sind die Grundstückseigentümer in Verbandsversammlungen oder Verbandsausschüssen vertreten.⁸¹

In Schleswig-Holstein und vorwiegend im westlichen Teil Niedersachsens können auch die Grundstückseigentümer selbst dingliche Verbandsmitglieder werden. Das Landesrecht steht dem nicht entgegen, so dass sich die zulässigen Mitglieder aus § 4 Abs. 1 WVG und die tatsächliche Mitgliederstruktur aus dem Satzungsrecht ergibt. Hier sind die Verbände vielfach in Haupt- bzw. Oberverbände und Unterverbände mit teilweise unterschiedlichen Aufgabenbereichen gegliedert.

2. Schöpfwerksbetrieb außerhalb der Gewässerunterhaltungspflicht

In den Bundesländern, in denen der Umfang der Gewässerunterhaltungspflicht nicht um Schöpfwerke bzw. Anlagen zur Abführung des Wassers erweitert wird,⁸² besteht eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Betrieb von Schöpfwerken nur teilweise, soweit diese dem Hochwasserschutz dienen [a]) oder eine Verpflichtung im Einzelfall durch Nebenbestimmung zu einer Erlaub-

⁷⁹ Vgl. zur ausgesprochen komplizierten Regelung in Niedersachsen § 64 NWG, dessen Regelungsgehalt sich nur aus einem Verweis auf die bis zum 28.02.2010 geltende Fassung des § 100 NWG a.F. erschließt. Eine Übersicht findet sich auf der Internetseite des Umweltministeriums unter www.umwelt.niedersachsen.de, Rubriken Themen / Wasser / Flüsse, Bäche, Seen / Gewässerunterhaltung / Unterhaltungsverbände (14.10.2015).

⁸⁰ § 54 Abs. 3 WG LSA, § 2 Abs. 1 GUVG MV i.V.m. § 3 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG), nach dem juristische Personen des öffentlichen Rechts von der Grundsteuer befreit sind.

⁸¹ § 55 Abs. 2 Satz 1 WG LSA

⁸² § 90 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW), § 67 Thüringer Wassergesetz (ThürWG), § 31 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), § 24 Hessisches Wassergesetz (HWG), § 30 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW), Art. 22 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), § 34 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RP), § 55 Saarländisches Wassergesetz (SWG), § 40 Wassergesetz Berlin (WG Bln), § 35 Hamburgisches Wassergesetz (HWaG).

nis, Bewilligung oder einem Planfeststellungsbeschluss begründet wurde [dazu oben 1.b)bb) am Ende]. Im Übrigen werden Schöpfwerke nur auf freiwilliger Basis betrieben [b)].

a) Schöpfwerke, die dem Hochwasserschutz dienen

Auch in den Ländern, in denen der Betrieb von Schöpfwerken zur Abführung des Wassers nicht zur Gewässerunterhaltung gehört, ist die Erhaltung bzw. Unterhaltung der Deiche als öffentlich-rechtliche Verpflichtung ausgestaltet [vgl. dazu oben 1. b) cc)].⁸³

In einigen dieser Länder erstreckt sich die Zuständigkeit für die Unterhaltung der Deiche auch auf zugehörige Anlagen.⁸⁴ Zur Unterhaltung gehört auch der Betrieb dieser Anlagen.⁸⁵ In anderen Ländern beschränkt sich die Unterhaltungspflicht auf die Erhaltung der Deiche selbst.⁸⁶

In Sachsen und Rheinland-Pfalz werden Schöpfwerke, die dem Hochwasserschutz dienen, ausdrücklich als dem Hochwasserschutz dienende Nebeneinrichtungen genannt.⁸⁷

Teilweise erstreckt sich die Unterhaltungslast für Deiche auf „zum Deich gehörende Bauwerke“⁸⁸ oder auf die „dazugehörenden Anlagen sowie andere Hochwasserschutzanlagen“,⁸⁹ ohne dass diese näher definiert sind. Teilweise gelten die Bestimmungen für Deiche auch für „andere Hochwasserschutzanlagen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen“.⁹⁰

⁸³ § 108 LWG NW, § 79 Abs. 1 SächsWG, § 75 ThürWG, § 48 HWG, § 76 Abs. 3 LWG RP, § 61 WG BW, § 74 SWG.

⁸⁴ § 107 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 108 LWG NW, § 78 Abs. 1 SächsWG, § 75 Abs. 1 ThürWG, § 48 Abs. 1 Satz 1 HWG, § 76 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 LWG RP.

⁸⁵ OVG Weimar, Urt. v. 14.12.2010, 1 KO 662/07, Urteilsabdruck S. 15, veröffentlicht unter www.thovg.thueringen.de.

⁸⁶ § 60 WG BW, § 74 Abs. 2SaarlWG; vgl. ferner zu Niedersachsen und Schleswig-Holstein oben 1.b)cc).

⁸⁷ § 78 Abs. 2 SächsWG, § 77 Abs. 1 Nr. 1 LWG RP.

⁸⁸ § 48 Abs. 1 Satz 1 HWG.

⁸⁹ § 75 Abs. 1 ThürWG.

⁹⁰ § 107 Abs. 1 Satz 2 LWG NW.

Das OVG Weimar stufte ein in einen Deich integriertes Schöpfwerk als zum Deich gehörende Anlage ein, weil es im zeitlichen und räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Deich im Rahmen einer komplexen wasserwirtschaftlichen Maßnahme errichtet wurde, bei der in einem großflächigen Gebiet der Hochwasserschutz der Anwohner verbessert und die landwirtschaftliche Ertragskraft gesteigert werden sollte.⁹¹

In den Ländern, in denen sich die öffentlich-rechtliche Verpflichtung auch auf andere Anlagen erstreckt, sind entweder die Länder,⁹² die Gewässerunterhaltungsverbände oder sonstige Wasser- und Bodenverbände,⁹³ die Gemeinden,⁹⁴ die jeweiligen Träger der Gewässerunterhaltungslast,⁹⁵ die Grundstückseigentümer⁹⁶ oder diejenigen, die den Deich errichtet haben,⁹⁷ zum Betrieb dieser Anlagen verpflichtet.

b) Sonstige Schöpfwerke

Abgesehen von den soeben dargestellten Hochwasserschöpfwerken besteht in den Bundesländern, in denen Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung nicht Bestandteil der Gewässerunterhaltung sind, eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Unterhaltung von Schöpfwerken nur im Rahmen der Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern, die in der Regel den Eigentümer trifft.⁹⁸ Diese umfasst lediglich die gewässerbezogene Unterhaltung, so dass hiernach die Unterhaltungspflichtigen weder zum Betrieb des Schöpfwerks noch zur betriebsbezogenen Unterhaltung verpflichtet sind (vgl. dazu oben D.I.).

⁹¹ OVG Weimar, Ur. v. 14.12.2010, 1 KO 662/07, Urteilsabdruck S. 9 ff., 11, veröffentlicht unter www.thovg.thueringen.de. Zur Einstufung von Pumpanlagen als zum Deich gehörende Bauwerke ferner *Meiß* u.a., Praxis der Kommunalverwaltung, Band L 11 He., HWG, Std. Juli 2012, § 48, Ziff. 2.1.

⁹² Für näher bezeichnete Deiche § 80 Abs. 2 SächsWG, § 75 Abs. 1 ThürWG.

⁹³ Für dem Wohl der Allgemeinheit dienende Deiche § 75 Abs. 2 ThürWG, soweit ihre Satzung dies bestimmt § 80 Abs. 3 SächsWG.

⁹⁴ Auch für Schöpfwerke in Deichen, die von Dritten (z.B. dem Land) zu unterhalten sind, § 77 Abs. 2 LWG RP; für dem Wohl der Allgemeinheit dienende Deiche § 75 Abs. 2 ThürWG.

⁹⁵ § 80 Abs. 1 SächsWG.

⁹⁶ § 48 HWG, für überwiegend den Interessen Einzelner dienende Deiche § 75 Abs. 3 ThürWG

⁹⁷ § 108 Abs. 2 i.V.m. § 107 Abs. 1 Satz 2 LWG NW.

⁹⁸ Vgl. § 94 LWG NRW, § 32 Abs. 1 LWG RP, § 67 Abs. 4 ThürWG, § 27 Abs. 1 SächsWG, , Art. 37 BayWG, § 31 Abs. 1 WG BW.

Es besteht daher keine öffentlich-rechtliche Pflicht zum Betrieb und zur betriebsbezogenen Unterhaltung von sonstigen Schöpfwerken. Diese Aufgaben werden damit in der Regel nur als freiwillige Aufgabe durchgeführt. Dies können die bevorteilten Grundstückseigentümer, Kommunen oder auch kommunale Zweckverbände übernehmen. Auch einem Unterhaltungsverband steht es nach § 2 Satz 1 Nr. 7 WVG frei, neben seinen Pflichtaufgaben auch den Betrieb von Schöpfwerken zu übernehmen.

So übernehmen in Rheinland-Pfalz⁹⁹ und Hessen¹⁰⁰ Wasser- und Bodenverbände neben anderen Aufgaben auch die Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke.

In Thüringen und Sachsen existieren dagegen - soweit ersichtlich - bislang nur vereinzelt Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Wasserverbandsgesetzes oder kommunale Zweckverbände mit der Aufgabe der Gewässerunterhaltung, die diese Aufgabe wahrnehmen (könnten).¹⁰¹

In Nordrhein-Westfalen finden sich in Sonderverbandsgesetzen¹⁰² und/oder Satzungsregelungen der Wasserverbände teilweise ausdrückliche Bestimmungen, die dem Wortlaut nach die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen zur Entwässerung einschließen.¹⁰³ Häufiger werden die Unterhaltung und der Betrieb solcher Anlagen nicht ausdrücklich als Verbandsaufgabe aufgeführt.¹⁰⁴ Trotzdem unterhält und betreibt zumindest ein Teil der Wasserverbände neben der

⁹⁹ So die Beschreibung auf <http://wabo-rlp.de/pages/aufgaben-der-einzelverbaende.html>.

¹⁰⁰ Siehe bspw. <http://www.wbv-marburgerland.de/index.php/unsere-aufgaben>.

¹⁰¹ Vgl. zur Situation in Thüringen (1 Wasserverband im Sinne des WVG und 15 Gewässerunterhaltungsverbände als kommunale Zweckverbände) die Präsentation der Thüringer Aufbaubank, „Gewässerunterhaltungsverbände in Thüringen - Organisationsformen und Fördermöglichkeiten“, S. 3 f., abrufbar unter: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt1/v-referate/2013/16_2013/anschubfinanzierung_tab.pdf.

¹⁰² In Nordrhein-Westfalen sind die Verbände zum Teil durch jeweils eigene Sonderverbandsgesetze eingerichtet (s.u. IV.1.).

¹⁰³ Z.B. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 5 Eifel-Rur-Verbandsgesetz (Eifel-RurVG): Verbandsaufgabe ist die Regelung des Wasserabflusses und die Be- und Entwässerung von Grundstücken, abrufbar unter: recht.nrw.de.

¹⁰⁴ Z.B. in der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes, abrufbar unter: www.brw-haan.de, im Emschergenossenschaftsgesetz und im Lippeverbandsgesetz, jeweils abrufbar unter: recht.nrw.de.

Gewässerunterhaltung eine Vielzahl von Entwässerungspumpwerken und bezeichnet dies als eine der originären Verbandsaufgabe.¹⁰⁵

3. Ergebnis

Der Ländervergleich zeigt, dass es in keinem Bundesland eine selbstständige öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Betrieb und zur Unterhaltung von Schöpfwerken gibt.

Allerdings erstreckt sich in den norddeutschen Bundesländern die Gewässerunterhaltungspflicht regelmäßig auch auf den Schöpfwerksbetrieb zur Abführung des Wassers, nicht jedoch auf einen Schöpfwerksbetrieb zur Bewässerung. Zuständig für den Schöpfwerksbetrieb sind damit die nach jeweiligem Landesrecht Unterhaltungspflichtigen, also in der Regel die Länder für Gewässer I. Ordnung und die Gewässerunterhaltungsverbände für Gewässer II. Ordnung. Soweit nach Landesrecht darüber hinaus Gewässer III. Ordnung existieren oder Ausnahmen von der Unterhaltungspflicht der Verbände für Gewässer von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung vorgesehen sind, haben die Unterhaltungspflicht auch bezüglich des Schöpfwerksbetriebs die Gewässer- oder Grundstückseigentümer zu tragen.

Teilweise gelten besondere Zuständigkeiten für Schöpfwerke, die zu Deichen oder anderen Hochwasserschutzanlagen gehören.

In den Bundesländern, in denen der Schöpfwerksbetrieb nicht zur Gewässerunterhaltung zählt, besteht eine öffentlich-rechtliche Unterhaltungs- und Betriebspflicht nur teilweise für Schöpfwerke, die zu Deichen oder anderen Hochwasserschutzanlagen gehören.

Darüber hinaus werden Schöpfwerke nur auf freiwilliger Basis betrieben. Betreiber können ebenfalls Wasser- und Bodenverbände sein, wenn sie den Schöpfwerksbetrieb in ihrer Satzung entweder als Pflichtaufgabe oder als freiwillige und damit typischerweise in das Ermessen des Vorstands gestellte Auf-

¹⁰⁵ Z.B. die Emschergenossenschaft und der Lippeverband, wie sich ihrem Internetauftritt entnehmen lässt,

vgl. <http://www.eglv.de/emschergenossenschaft/emscher/zahlen-und-daten.html>;

<http://www.eglv.de/lippeverband/lippe/zahlen-und-daten.html>.

gabe aufgenommen haben. Auf freiwilliger Basis können Schöpfwerke auch von Kommunen oder Privatpersonen betrieben werden.

II. Finanzierung

1. Finanzierung als Bestandteil der Gewässerunterhaltung

Soweit der Schöpfwerksbetrieb Bestandteil der Gewässerunterhaltungspflicht ist, ergibt sich die Finanzierungslast für den Schöpfwerksbetrieb aus den Regelungen für die Gewässerunterhaltung.

Im Grundsatz ergibt sich die Kostentragungslast unmittelbar aus der Unterhaltungslast. Der Träger der Unterhaltungslast hat auch die Kosten der Unterhaltung zu tragen, soweit ihm kein gesetzlicher Anspruch auf vollständige oder teilweise Kostenerstattung durch Dritte bzw. Kostenerhebung von Dritten eingeräumt ist. Soweit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der Unterhaltungslast ist, können die Länder die Kostenbeteiligungspflichten bestimmen (§ 40 Abs. 1 Satz 3 WHG). Ist der Gewässereigentümer unterhaltungspflichtig, stellt das WHG diesem unmittelbar einen Kostenbeteiligungsanspruch gegen Anlieger sowie Grundstücks- und Anlageneigentümer zur Seite (§ 40 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Nach den Regelungen der Länder, in denen der Schöpfwerksbetrieb Bestandteil der Gewässerunterhaltungspflicht ist, ist zu unterscheiden zwischen der Finanzierung von Schöpfwerken im Rahmen der Landeszuständigkeit für Gewässer I. Ordnung [dazu a)] und solchen, für deren Betrieb und Unterhaltung die Unterhaltungsverbände zuständig sind.

Soweit Wasser- und Bodenverbände den Schöpfwerksbetrieb als Bestandteil der Gewässerunterhaltungspflicht übernehmen, erfolgt regelmäßig eine zwei- oder mehrstufige Finanzierung, in dem zunächst der Verband Beiträge (auch) für die Schöpfwerkskosten von seinen Mitgliedern erhebt [dazu b)]. Handelt es sich dabei um korporative Verbandsmitglieder, die auch für Grundstücke Dritter Verbandsmitglieder sind, können diese die Verbandsbeiträge ihrerseits auf die Grundstückseigentümer umlegen [dazu c)].

Wird die Unterhaltungspflicht einschließlich des Schöpfwerksbetriebs von Gemeinden oder Gewässer- oder Grundstückseigentümern wahrgenommen,¹⁰⁶ werden teilweise besondere Regelungen über die Finanzierung getroffen [dazu d)].

a) Zuständigkeit des Landes

Im Umfang seiner Pflicht zur Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung [dazu oben, I.1.b)aa)] hat regelmäßig das jeweilige Land die damit verbundenen Kosten zu tragen. Das ergibt sich daraus, dass ein Kostenerstattungsanspruch nicht vorgesehen ist.¹⁰⁷ Nur § 56a Abs. 1 WG LSA sieht vor, dass für Grundstücke, die unmittelbar in Gewässer I. Ordnung entwässern, der örtlich zuständige Unterhaltungsverband dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung erstattet, soweit die Kosten dem jeweiligen Verbandsgebiet zuzuordnen sind.¹⁰⁸

Für die Finanzierung des Schöpfwerksbetriebs dürften diese Regelungen indes kaum praktische Relevanz haben, weil diese regelmäßig Gewässer II. oder III. Ordnung entwässern [dazu oben I.1.b)aa)].

Darüber hinaus ist ein Kostenerstattungsanspruch teilweise dann geregelt, wenn ein Land ausnahmsweise auch für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung zuständig ist [dazu oben I.1.b)bb)]. In diesen Fällen kann der Unterhaltungsverband für die Kosten herangezogen werden.¹⁰⁹

¹⁰⁶ Dazu oben, I. 1. b), bb).

¹⁰⁷ Vgl. § 43 LWG SH und die Kostenerstattungsregelung des § 62 NWG, die bislang praktisch nicht relevant wurde, weil das Land nach wie vor Eigentümer der Gewässer I. Ordnung ist (dazu Haupt/Reffken/Rhode/Elsner/Zeiler, PdK Niedersachsen, § 62 NWG Rn. 3).

¹⁰⁸ Das gilt nicht, soweit die Gewässer I. Ordnung Bundeswasserstraßen sind (§ 56a Abs. 1 WG LSA). Die Höhe der Kostenerstattung wird entsprechend dem Beitragsmaßstab für Verbandsbeiträge (Flächenbeitrag und Erschwernisbeitrag) ermittelt (§ 56a Abs. 2 WG LSA).

¹⁰⁹ So generell § 58 Abs. 1 WG LSA. Dagegen unterscheidet § 67 NWG hinsichtlich der Gewässer II. Ordnung, die vom Land unterhalten werden, zwischen solchen ohne Kostenerstattung (Anlage 6 zum NWG) und solchen, bei denen die Unterhaltungsverbände zur Kostenlast beitragen (Anlage 7 zum NWG)

b) Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände

Für die Umlage des Unterhaltungsaufwandes der Gewässerunterhaltungsverbände auf die Verbandsmitglieder verweisen die Landesgesetze in der Regel auf das WVG.¹¹⁰

Der Verbandsbeitrag wird in allen besagten Bundesländern nach einem modifizierten Flächenmaßstab erhoben.

In einigen Bundesländern sind außerdem Erschwernisbeiträge für zusätzliche Kosten gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern vorgesehen, deren Grundstücke in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen oder weil Anlagen in, an oder über dem Gewässer die Unterhaltung erschweren.¹¹¹ Diese Kosten sind dann ausschließlich durch die verursachenden Grundstückseigentümer zu tragen.

In einigen Bundesländern sind die Beitragsmaßstäbe in den Landesgesetzen ausdrücklich und detailliert vorgegeben.¹¹² In Mecklenburg-Vorpommern sind die gesetzlichen Grundlagen dagegen sehr allgemein gehalten und die Ausgestaltung der Beitragsmaßstäbe den Satzungen vorbehalten.¹¹³

Die Beitragsmaßstäbe lassen sich grob in zwei Kategorien unterteilen:

- Gesonderter Beitragsmaßstab für Schöpfwerkskosten [dazu aa)],
- einheitlicher Umlagemaßstab für Gewässerunterhaltungskosten einschließlich der Schöpfwerkskosten [bb)].

aa) Gesonderter Beitragsmaßstab für Schöpfwerke

Ein eigenständiger Beitragsmaßstab für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken findet sich ausdrücklich nur in Verbandssatzungen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, ohne dass dies durch die jeweiligen gesetzlichen Regelungen allerdings zwingend vorgeschrieben ist.

¹¹⁰ Vgl. § 64 Abs. 1 NWG, § 43 Abs. 1 LWG SH, § 55 Abs. 3 WG LSA, § 3 GUVG MV.

¹¹¹ Vgl. § 65 LWaG MV, § 64 WG LSA, § 75 Abs. 1 NWG.

¹¹² Vgl. § 55 Abs. 3 WG LSA, § 21 Landeswasserverbandsgesetz Schleswig-Holstein (LWVG SH); vergleichbar auch § 64 i.V. Anlage 5 NWG mit Vorgaben für fakultative Erschwernisbeiträge.

¹¹³ Vgl. § 3 GUVG MV.

Nach den gesetzlichen Vorgaben in Mecklenburg-Vorpommern bestimmt sich die Beitragspflicht für die Gewässerunterhaltung nach dem Vorteil des Mitglieds an der Verbandstätigkeit und dem Anteil der Fläche am Verbandsgebiet (Vorteils- und Flächenmaßstab).¹¹⁴ Zusätzlich können Beiträge für besondere Erschwernisse bei der Unterhaltung erhoben werden, die auch pauschalierend ermittelt werden können.¹¹⁵ Weitere gesetzliche Vorgaben bestehen nicht.

Nach den Verbandssatzungen ist das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, aus den tatsächlich entstehenden Kosten nach der bevorteilten Fläche je Deich und je Schöpfwerk hektargleich zu ermitteln.¹¹⁶

In Schleswig-Holstein wird der Beitragsmaßstab bereits gesetzlich detailliert geregelt. Der Beitrag für die Gewässerunterhaltung setzt sich aus einem pauschalen Grundbeitrag je Verbandsmitglied zzgl. eines Flächenbeitrags je Hektar Grundstücksfläche sowie gegebenenfalls aus Zu- und Abschlägen zusammen.¹¹⁷

Zuschläge zum Grund- und Flächenbeitrag sind vorgesehen für besonders bevorteilte Flächen¹¹⁸ oder solche, die die Unterhaltung durch bestimmte Anlagen erschweren. Zuschläge für Grundflächen im Vorteilsgebiet, die je nach den Umständen des Einzelfalles besondere Vorteile von der Gewässerunterhaltung haben, sind je nach Größe des Vorteils innerhalb eines gesetzlich vorgesehenen Rahmens von 0,1 bis 1 Beitragseinheiten je Hektar festzulegen.¹¹⁹

Ferner sind Abschläge vom Flächenbeitrag für Grundflächen zu machen, die sich auf den Wasserhaushalt besonders vorteilhaft auswirken oder deren eigener

¹¹⁴ § 3 Satz 1 GUVG MV.

¹¹⁵ § 3 Satz 2 GUVG MV, § 65 LWaG MV.

¹¹⁶ So z. B. § 20 Abs. 4 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine (2001 mit erster Änderung 2004); §§ 26 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Boize-Sude-Schaale (2014); §§ 19 Abs. 5 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Trebel (2015).

¹¹⁷ § 21 Abs. 1 LWVG SH.

¹¹⁸ Grundflächen im Vorteilsgebiet oder Einleiten von gesammeltem Niederschlags- oder Schmutzwasser, § 21 Abs. 1 LWVG SH.

¹¹⁹ § 21 Abs. 1 Nr. 3.1.1 LWVG SH.

Vorteil besonders gering ist.¹²⁰ Freigestellt sind Seeflächen mit einer bestimmten Größe im Einzugsgebiet sowie Naturschutzgebiete mit einer überragenden Bedeutung für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt.¹²¹

Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die Kosten bestimmter Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände nach § 2 WVG – darunter auch die Kosten des Betriebs und der Unterhaltung von Schöpfwerken – im Verhältnis der Flächen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt werden, wenn die Anwendung des Vorteilsmaßstabs im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde.¹²²

In den Verbandssatzungen der schleswig-holsteinischen Unterhaltungsverbände wird zwischen verschiedenen Beitragsarten unterschieden, die jeweils nach besonderen Vorgaben festgesetzt werden.¹²³ Eine dieser Beitragsarten ist der Schöpfwerksbeitrag.¹²⁴

Der Schöpfwerksbeitrag wird teilweise auf alle vorteilhabenden und erschwerenden Grundstücke erhoben.¹²⁵ In anderen Fällen wird er nach einem reinen Flächenmaßstab auf alle Grundstücke im Einzugsgebiet der Schöpfwerke und die die Schöpfwerke belastenden sonstigen Mitglieder verteilt,¹²⁶ oder für alle Grundstücke innerhalb des jeweiligen Vorteilsgebiets erhoben.¹²⁷ In wiederum

¹²⁰ U.a. Waldflächen, Seeflächen, Naturschutzgebiete und andere Gebiete mit besonderen Eigenschaften wie Sümpfe, Heiden, Dünen usw. oder sonstige Biotopie i.S.d. Landesnaturschutzgesetzes, § 21 Abs. 1 Nr. 4 LWVG SH.

¹²¹ § 21 Abs. 1 Nr. 5 LWVG SH.

¹²² § 21 Abs. 2 LWVG SH i.V.m. § 2 Nr. 7 WVG.

¹²³ So § 15 Abs. 2 der Satzung des Deich- und Hauptsielverbands Dithmarschen (2009); § 24 Abs. 2 der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel (2009), § 25 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Plöner See (2012).

¹²⁴ So § 15 Abs. 2 e) der Satzung des Deich- und Hauptsielverbands Dithmarschen (2009); § 24 Abs. 2 b) und Abs. 4 der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel (2009).

¹²⁵ § 25 Abs. 3 Nr. 5 der Satzungen der Wasser- und Bodenverbände Plöner See, Schwartau, Schwentine sowie § 24 Abs. 3 c) des Wasser- und Bodenverbandes Trave (jeweils 2013, Unterverbände im Wasser- und Bodenverband Ostholstein).

¹²⁶ So § 24 Abs. 4 Satzung Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel (2009).

¹²⁷ So § 15 Abs. 2 e) Spalte 3 der Satzung des Deich- und Hauptsielverbands Dithmarschen (2009).

anderen Fällen wird er für Entwässerungsschöpfwerke auf alle Grundstücke unterhalb einer bestimmten Höhenlage (z.B. 2,5 m NN) umgelegt.¹²⁸

Der Maßstab wird in einigen Satzungen dahingehend konkretisiert, dass die Beitragseinheit je Hektar oder Liter je Sekunde (gemäß Einleitgenehmigung)¹²⁹ von einem Gutachterausschuss festgelegt wird, wobei der Gutachterausschuss aus zwei verbandsexternen Sachverständigen und dem Verbandsvorsteher besteht.¹³⁰ Teilweise wird geregelt, dass der Beitragsmaßstab für den Schöpfwerksbetrieb durch Schätzung ermittelt wird.¹³¹ Teilweise gelten Sonderregelungen für die Erhebung von Zuschlägen.¹³²

Eine entsprechend differenzierte Beitragserhebung erfolgt sowohl durch die Hauptverbände gegenüber ihren Unterverbänden als auch durch die Unterverbände gegenüber den jeweiligen Eigentümern als ihren Mitgliedern.¹³³

bb) Einheitlicher Beitragsmaßstab

In Niedersachsen und Sachsen-Anhalt werden für den Schöpfwerksbetrieb hingegen keine besonderen Beitragsregelungen getroffen. Die Kosten des Schöpfwerksbetriebs sind vielmehr unselbstständiger Bestandteil der Kosten der allgemeinen Gewässerunterhaltung.

Die Finanzierung erfolgt damit solidarisch durch alle, die die Kosten der Gewässerunterhaltung zu tragen haben, und zwar unabhängig davon, ob sie von einem Schöpfwerksbetrieb einen konkret-individuellen Vorteil haben.

¹²⁸ Vgl. § 24 Abs. 2 e) der Satzung der Deich- und Sielverbände Mühlenbarbeck und Rantzau (jeweils 2013, Mitglieder in der Wasser- und Bodenverbands-Geschäftsstelle Hohenaspe).

¹²⁹ So in § 24 Abs. 3 c) i.V.m. Abs. 4 des Wasser- und Bodenverbandes Trave (2013).

¹³⁰ § 25 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. Abs. 4 der Satzungen der Wasser- und Bodenverbände Plöner See, Schwartau, Schwentine sowie § 24 Abs. 3 c) i.V.m. Abs. 4 des Wasser- und Bodenverbandes Trave (jeweils 2013, Unterverbände im Wasser- und Bodenverband Ostholstein).

¹³¹ Vgl. § 24 Abs. 2 e) und Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Deich- und Sielverbands Rantzau (2013).

¹³² So § 15 Abs. 2 e) Spalte 3 der Satzung des Deich- und Hauptsielverbands Dithmarschen (2009).

¹³³ So beispielsweise § 24 Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel (2009) und dem jeweils entsprechenden § 22 der Verbandssatzungen der Unterverbände Karrharder Alter Koog, Wiedingharder Alter Koog Norden, Maasbueler Herrenkoog und Hauke-Haien-Koog (jeweils 2008/2009).

In Niedersachsen finden sich relativ ausführliche gesetzliche Bestimmungen zur Bemessung des Gewässerunterhaltungsbeitrags. Nach § 64 Abs. 1 S. 1 NWG wird grundsätzlich ein Flächenmaßstab zugrunde gelegt.¹³⁴

Durch Verbandssatzung können zusätzliche Beiträge entsprechend der Flächennutzung und hiermit einhergehende Erschwerung der Unterhaltung erhoben werden. Die Berechnung des Zusatzbeitrags richtet sich nach Anlage 5 zum NWG. Hier wird zwischen leicht versiegelten Flächen (einfacher Hektarsatz), mitteldicht versiegelten Flächen (zweieinhalbfacher Hektarsatz) und stärker versiegelten Flächen (vierfacher Hektarsatz) unterschieden. Für die Bestimmung der Grundstücksnutzung wird auf die Daten des Liegenschaftskatasters abgestellt.¹³⁵

Da der Zusatzbeitrag in Niedersachsen fakultativ ist, können Beiträge auch ausschließlich nach dem Flächenbeitrag erhoben werden.

In Sachsen-Anhalt setzt sich der Beitrag für die Gewässerunterhaltung aus einem Flächenbeitrag und einem Erschwernisbeitrag zusammen, der sich nach den Einwohnerzahlen der Gemeinde bzw. der Verbandsgemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet richtet.¹³⁶ Der Anteil dieses Erschwernisbeitrags am Gesamtbeitrag muss mindestens 10 % betragen. Als Datengrundlage sind Geobasisdaten, soweit im Geobasisinformationssystem vorhanden, den Unterhaltungsverbänden kostenfrei zu überlassen. Teilweise wird in einzelnen Verbandssatzungen der Anteil des Erschwernisbeitrags am Gesamtbeitrag höher angesetzt.¹³⁷

Hier wird in einzelnen Verbandssatzungen zwar bei der Bestimmung der Aufgaben zwischen der Gewässerunterhaltung im engeren Sinne und der Unterhal-

¹³⁴ § 64 Abs. 1 NWG.

¹³⁵ Anlage 5 zu § 64 NWG, ebenso in Verbandssatzungen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, vgl. z. B. jeweils § 24 Abs. 3 der Satzungen der Wasser- und Bodenverbände Schwartau, Schwentine und Plönersee (jeweils 2013, SH); Veranlagungsregeln zu den Satzungen der Wasser- und Bodenverbände Hellbach - Conventer Niederung (2015), Obere Peene (2014) und Trebel (2015) (MV).

¹³⁶ § 55 Abs. 3 WG LSA.

¹³⁷ Vgl. § 27 Abs. 1 Satzung des Unterhaltungsverbandes Untere Ore (26.02.2014 mit erster Änderung v. 12.11.2014).

tung von Schöpfwerken als Anlagen zur Abführung des Wassers unterschieden.¹³⁸ Für das Beitragsverhältnis bleibt diese Unterscheidung jedoch ohne Konsequenzen; die Beiträge werden für beide Aufgaben einheitlich nach dem gesetzlich vorgesehenen Maßstab für die Gewässerunterhaltung bemessen.¹³⁹

c) Umlage der Verbandsbeiträge durch Gemeinden

Soweit Gemeinden auch für Grundstücke Dritter im Gemeinde- und Verbandsgebiet Verbandsmitglieder sind,¹⁴⁰ können die Gemeinden die Kosten der Gewässerunterhaltung einschließlich der Kosten des Schöpfwerksbetriebs auf die Grundstückseigentümer und teilweise auch auf Erbbauberechtigte und sonstige dingliche Nutzungsberechtigte im Gemeinde- und Verbandsgebiet umlegen.¹⁴¹

In Niedersachsen besteht die Umlagemöglichkeit nach § 65 Abs. 1 NWG allerdings nur für Gemeinden, die kraft Gesetzes Mitglied eines Unterhaltungsverbandes sind.¹⁴² Belastet werden dürfen hier nur Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke, nicht sonstige Nutzungsberechtigte. Gemeinden, die nur auf Antrag Mitglied sind (§ 64 Abs. 3 S. 3 NWG, s.o. III. 2. b.), müssen die Mitgliedsbeiträge hingegen aus allgemeinen Deckungsmitteln (Steuern, allgemeine Finanzaufweisungen) erbringen.¹⁴³

¹³⁸ So § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ (2013) und § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (2014), anders aber (ohne Unterscheidung) § 2 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Nuthe-Rosse“ (2014).

¹³⁹ § 27 Abs. 1 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ (2013); § 27 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (2014).

¹⁴⁰ So § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG MV, § 54 Abs. 3 Satz 1 WG LSA, § 65 Abs. 1 Satz 1 NWG i.V.m. § 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 NWG in der bis zum 28.02.2010 geltenden Fassung.

¹⁴¹ § 3 S. 3 GUVG MV, § 56 Abs. 2 WG LSA.

¹⁴² D.h. auf die Gemeinden, die nach § 100 Abs. 2 Nr. 2 NWG in der bis zum 28.02.2010 geltenden Fassung Mitglieder der Unterhaltungsverbände sind.

¹⁴³ *Haupt* u.a., in: Praxis der Kommunalverwaltung, Band L 11 Nds, Std. Mai 2015, NWG, § 64, Rn. 17, mit dem Hinweis, dass auch eine analoge Anwendung auf andere Mitgliedsgemeinden wegen des eindeutigen Wortlauts vom § 65 Abs. 1 NWG nicht in Betracht komme.

Die Umlage der Kosten auf die Grundstückseigentümer und sonstige (dingliche) Nutzungsberechtigte ist in der Regel fakultativ. Die Gemeinden können sich für eine andere Art der Finanzierung, etwa aus Steuermitteln, entscheiden.¹⁴⁴

Gewöhnlich finden für die Umlage durch die Gemeinden die Grundlagen der Kommunalabgabengesetze Anwendung.¹⁴⁵

Weitergehende gesetzliche Vorgaben für den Umlagemaßstab auf dieser Ebene bestehen in Niedersachsen. Dort gelten die Umlagemaßstäbe, die für die Wasser- und Bodenverbände bei der Erhebung ihrer Mitgliedsbeiträge gelten, entsprechend auch bei der Umlage durch Mitgliedsgemeinden.¹⁴⁶ Es kann also ebenfalls ein reiner Flächenmaßstab zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus sind Zu- und Abschläge möglich [s.o. 1.b)bb)].

In Schleswig-Holstein ist eine Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung einschließlich der Schöpfwerkskosten von den Gemeinden auf die Grundstückseigentümer in der Regel nicht erforderlich und daher gesetzlich auch nicht vorgesehen. Dort sind die Grundstückseigentümer typischerweise selbst dingliche Mitglieder eines Unterverbandes. Dieser legt die Gewässerunterhaltungskosten des Hauptverbandes unmittelbar auf seine dinglichen Mitglieder um. Entsprechendes gilt für diejenigen Unterhaltungsverbände in Niedersachsen, in denen Grundstückseigentümer unmittelbar dingliche Mitglieder sind.

d) Unterhaltung durch Dritte

In Niedersachsen sind für Gewässer III. Ordnung, in Schleswig-Holstein für Gewässer mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung die Gewässer- oder Grundeigentümer zuständig.¹⁴⁷ Insoweit ergibt sich ein Kostenerstattungsanspruch des Gewässereigentümers aus dem Bundesrecht (§ 40 Abs. 1 Satz 2 WHG). In Schleswig-Holstein wird dieser Anspruch dadurch konkretisiert, dass

¹⁴⁴ So ausdrücklich § 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA.

¹⁴⁵ § 3 Satz 3 GUVG MV, § 56 Abs. 2 WG LSA, § 65 Abs. 2 NWG.

¹⁴⁶ § 65 Abs. 1 NWG, *Haupt* u.a., a.a.O., § 65, Rn. 4.

¹⁴⁷ Dazu oben I.1. b) aa) und bb).

Beitragsmaßstäbe der Gewässerunterhaltungsverbände gegen die übrigen Unterhaltungspflichtigen entsprechend gelten.¹⁴⁸

Für die Übernahme der Unterhaltungspflicht durch Gemeinden und Kreise wird teilweise ebenfalls ausdrücklich geregelt, dass sie die ihnen erwachsenden Kosten auf die Unterhaltungspflichtigen ihres Gebietes umlegen können.¹⁴⁹

2. Finanzierung außerhalb der Gewässerunterhaltungspflicht

Soweit sich die Pflicht zur Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen auf den Betrieb von Schöpfwerken erstreckt, die dem Hochwasserschutz dienen, erfolgt die Finanzierung grundsätzlich ähnlich wie die Finanzierung von Schöpfwerken, die der Gewässerunterhaltung dienen. Auch hier wird die Aufgabe je nach ihrer Bedeutung, vom Land, von Wasserverbänden, Kommunen oder Eigentümern wahrgenommen. Wasserverbände können ihre Kosten nach Maßgabe des Wasserverbandsrechts auf ihre Mitglieder oder sonstige Nutznießer, Gemeinden ihre Kosten nach Maßgabe des Kommunalabgabenrechts auf die Gemeindemitglieder umlegen.

Soweit das Landesrecht keine besonderen Finanzierungsregeln enthält,¹⁵⁰ ist der Träger der Unterhaltungslast zugleich Träger der Kostenlast.¹⁵¹ Teilweise enthält das Landesrecht spezifische Kostenerstattungsregeln. So gilt in Nordrhein-Westfalen, dass die Aufwendungen für Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen nach dem Maß ihres Vorteils von denjenigen zu tragen sind, deren Grundstücke durch den Deich geschützt werden.¹⁵²

Betreiben und unterhalten Wasser- und Bodenverbände Schöpfwerke als freiwillige Aufgabe ohne gesetzliche Vorgabe, können sie dafür ebenfalls nach

¹⁴⁸ § 43 Abs. 2 LWG SH.

¹⁴⁹ § 45 Abs. 2 LWG SH; vgl. auch § 40 Abs. 1 Satz 3 WHG und *Kollmann* u.a., Praxis der Kommunalverwaltung, Band L 11 SH, Std. Sep. 2014, LWG SH, § 43, Ziff. 3.

¹⁵⁰ Vgl. z.B. § 75 ThürWG, § 48 HWG.

¹⁵¹ Vgl. z.B. § 80 Abs. 5 SächsWG, wonach bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Unterhaltungslast die Gemeinden die Arbeiten auf Kosten des Aufgabenträgers auszuführen hat.

¹⁵² § 108 Abs. 5 i.V.m. § 107 Abs. 1 Satz 2 LWG NW.

Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und ihren jeweiligen Satzungen von ihren Mitgliedern oder Nutznießern nach dem Vorteilsmaßstab oder einem abweichend davon bestimmten Maßstab Beiträge erheben.¹⁵³

3. Zuschüsse aus Landesmitteln

In Niedersachsen und in Schleswig-Holstein werden Zuschüsse explizit für den Betrieb von Schöpfwerken und in Niedersachsen auch für die Schöpfwerksunterhaltung gewährt.¹⁵⁴

In anderen Bundesländern werden Zuschüsse nur allgemein für die Gewässerunterhaltung gewährt.¹⁵⁵ Soweit der Schöpfwerksbetrieb Bestandteil der Gewässerunterhaltung ist und dafür keine speziellen Zuschüsse gewährt werden, stehen diese auch für den Schöpfwerksbetrieb zur Verfügung.

In Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern erhalten ausschließlich die Unterhaltungsverbände die Zuschüsse. In Schleswig-Holstein können die Zuschüsse den Wasser- und Bodenverbänden und den Gemeinden gewährt werden.

4. Ergebnis

Der Ländervergleich zeigt, dass eine Regelung zur Finanzierung des Schöpfwerksbetriebs nur erfolgt, soweit der Schöpfwerksbetrieb Bestandteil der Gewässerunterhaltung oder im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung geregelt ist.

Soweit Wasser- und Bodenverbände ohne gesetzliche Verpflichtung den Betrieb von Schöpfwerken übernehmen, können sie deren Finanzierung nach den Vorgaben des Wasserverbandsgesetzes und des zugehörigen Landesgesetzes in ihrer Satzung autonom regeln.

Soweit der Schöpfwerksbetrieb Bestandteil der Gewässerunterhaltung ist, ist zwischen zwei Modellen zu unterscheiden: Teilweise wird der Schöpfwerksbei-

¹⁵³ §§ 28 Abs. 1, 30 WVG.

¹⁵⁴ § 66 Abs. 2 Satz 2 NWG, § 51 Abs. 1 LWG SH.

¹⁵⁵ § 5 GUVG MV, § 66 Abs. 1 NWG, § 51 Abs. 1 LWG SH, § 57 WG LSA, § 93 LWG NRW.

trag separat ermittelt und nur für die Grundstücke im Vorteilsgebiet erhoben.¹⁵⁶ Teilweise werden die Kosten zur Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken gemeinsam mit den anderen Gewässerunterhaltungskosten nach einem einheitlichen modifizierten Flächenmaßstab für die Gewässerunterhaltungskosten auf alle Beitragspflichtigen im Verbandsgebiet umgelegt.¹⁵⁷ Meist finden sich ausdrückliche gesetzliche Vorgaben für den Umlagemaßstab. Nur in Mecklenburg-Vorpommern ist die Ausgestaltung weitgehend den Verbandssatzungen überlassen.

Soweit die Schöpfwerkskosten gesondert umgelegt werden, werden sie nach den hier geprüften Verbandssatzungen stets nur auf diejenigen umgelegt, die vom konkreten Schöpfwerk einen Vorteil haben bzw. den Schöpfwerksbetrieb erschweren. Dafür müssen die Vorteilhabenden bzw. die Erschwerer ermittelt werden. Regelmäßig wird dazu eine Vorteilsfläche bestimmt, die entweder dem Vorteilsgebiet oder dem Einzugsgebiet des Schöpfwerkes entspricht. In einigen Verbandssatzungen wird das Vorteilsgebiet durch eine bestimmte Höhenlage über NN näher konkretisiert.

Innerhalb des Vorteilsgebiets wird der Vorteil entweder nach einem reinen Flächenmaßstab („hektargleich“) bestimmt. Teilweise werden zusätzliche Erschwernisse durch Einleitungen berücksichtigt, indem sich der Beitrag auch nach der Einleitungsmenge bemisst.

Schöpfwerkskosten, die als Bestandteil der Gewässerunterhaltung auf die Mitglieder umgelegt werden, werden bei körperschaftlicher Mitgliederstruktur wie die Gewässerunterhaltungskosten insgesamt in einem zweistufigen Verfahren umgelegt. Auf der ersten Stufe erheben die Verbände Beiträge von den Gemeinden. Auf der zweiten Stufe erheben diese von den Grundstückseigentümern Grundsteuer oder besondere Verbandsumlagen nach Maßgabe des Kommunalabgabenrechts. Sind die Grundstückseigentümer dingliche Mitglieder, werden sie unmittelbar von den Wasser- und Bodenverbänden herangezogen. Bei Haupt- und Unterverbänden erfolgt zunächst eine Umlage vom Haupt- auf den Unterverband.

¹⁵⁶ Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, dazu oben E.II. 1. b) aa).

¹⁵⁷ Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, dazu oben E.II. 1. b) bb).

Der Schöpfwerksbetrieb wird meist durch Landeszuschüsse kofinanziert. Diese werden teilweise ausdrücklich für den Schöpfwerksbetrieb, teilweise generell für die Gewässerunterhaltung unter Einschluss des Schöpfwerksbetriebs gewährt.

III. Außerbetriebsetzen von Anlagen

Die meisten Landeswassergesetze enthalten besondere Regelungen für das Außerbetriebsetzen von Stauanlagen.¹⁵⁸ Der Anwendungsbereich dieser Regelungen ist teilweise um andere Anlagen erweitert, teilweise um allgemeine Regelungen für das Außerbetriebsetzen von Benutzungsanlagen ergänzt worden.

Das Außerbetriebsetzen von Stauanlagen bedarf regelmäßig einer behördlichen Genehmigung.¹⁵⁹

In Nordrhein-Westfalen ist das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen von Stauanlagen und Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten und Umleiten von Grundwasser genehmigungsbedürftig.¹⁶⁰ Darunter fallen auch Schöpfwerke, wenn sie dem Absenken oder Ableiten von Grundwasser dienen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn andere durch das Außerbetriebsetzen geschädigt werden würden und diese sich dem Anlageneigentümer und der zuständigen Behörde gegenüber verpflichten, nach Wahl des Anlageneigentümers ihm die Erhaltungskosten zu ersetzen oder statt seiner die Anlage zu erhalten.¹⁶¹ Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Anlageneigentümers eine Frist zu bestimmen, binnen derer die Verpflichtungen übernommen werden müssen, widrigenfalls die Genehmigung erteilt wird.¹⁶²

In einigen Ländern kann die zuständige Behörde bei allen Benutzungsanlagen, deren Erlaubnis erloschen ist, anordnen, die Anlagen bestehen zu lassen.¹⁶³

¹⁵⁸ § 28 Abs. 1 LWaG MV, § 26 LWG SH, § 40 Abs. 1 LWG LSA, § 48 Abs. 1 NWG, § 51 Abs. 4 HWG, § 20 SächsWG, § 46 ThürWG.

¹⁵⁹ § 28 Abs. 1 LWaG MV, § 48 Abs. 1 NWG, § 40 Abs. 1 WG LSA und § 26 LWG SH, § 46 ThürWG, § 51 Abs. 4 HWG, § 20 SächsWG.

¹⁶⁰ § 31 Abs. 1 Satz 1 LWG NW.

¹⁶¹ § 31 Abs. 1 Satz 3 LWG NW.

¹⁶² § 31 Abs. 1 Satz 6 LWG NW.

¹⁶³ § 13 Abs. 1 LWG SH, § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a. LWG RP, § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a. SächsWG, Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BayWG, § 17 Abs. 1 WG BW.

Bleibt danach eine Anlage bestehen, so haben teilweise diejenigen sie zu unterhalten, in deren Interesse sie bestehen bleibt.¹⁶⁴ Teilweise ist klargestellt, dass sich diese Unterhaltungspflicht nur auf die allgemeine, für alle Anlagen an Gewässern geltende gewässerbezogene Unterhaltungspflicht bezieht.¹⁶⁵ Teilweise obliegt den Verpflichteten aber ausdrücklich auch der Betrieb der Anlage.¹⁶⁶

Teilweise kann der Eigentümer vom Verpflichteten verlangen, das Anlagegrundstück zu erwerben, soweit er an dessen weiterer Nutzung kein Interesse mehr hat.¹⁶⁷ Teilweise kann die Wasserbehörde die Anlage zugunsten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts enteignen.¹⁶⁸

In Baden-Württemberg ist eine Anlage künftig vom Träger der Gewässerunterhaltungslast zu unterhalten und zu bedienen, wenn sie aus Gründen der Gewässerunterhaltung oder der Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer nicht beseitigt werden darf.¹⁶⁹ Die Wasserbehörde kann diese Verpflichtung auch dem bisherigen Erlaubnisinhaber, dem bisherigen Anlagenbetreiber oder dem Eigentümer der Anlage oder des Grundstücks auferlegen, soweit dies nach den Umständen billig erscheint.¹⁷⁰

In Baden-Württemberg ist ferner eine gesonderte Regelung dafür getroffen, dass mehrere zur Unterhaltung und Bedienung verpflichtet sind. Dann kann die Wasserbehörde die künftige Unterhaltung und Bedienung nach dem Verhältnis des Interesses der einzelnen Verpflichteten am Fortbestand der Anlage regeln und auch Ausgleichszahlungen festsetzen.¹⁷¹

In den Ländern, in denen Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung Gegenstand der Gewässerunterhaltung sind, besteht unabhängig von einer solchen Rege-

¹⁶⁴ § 13 Abs. 2 Satz 1 LWG SH, § 12 Abs. 3 i.V.m. § 27 SächsWG, § 17 Abs. 2 Satz 1. LWG RP, Art. 16 Abs. 2 BayWG, § 17 Abs. 2 Satz 3 WG BW.

¹⁶⁵ § 12 Abs. 3 i.V.m. § 27 SächsWG.

¹⁶⁶ § 17 Abs. 2 Satz 1 LWG RP, Art. 16 Abs. 2 BayWG bzw. die Bedienung der Anlage in § 17 Abs. 2 Satz 3 WG BW.

¹⁶⁷ § 17 Abs. 2 Satz 2 LWG RP.

¹⁶⁸ § 12 Abs. 2 SächsWG.

¹⁶⁹ § 17 Abs. 2 Satz 1 WG BW.

¹⁷⁰ § 17 Abs. 2 Satz 2 WG BW.

¹⁷¹ § 17 Abs. 4 WG BW.

lung eine öffentlich-rechtliche Unterhaltungs- und Betriebspflicht (dazu oben E.I.). Diese steht einem Außerbetriebsetzen entgegen, solange der Schöpfwerksbetrieb zur Gewässerunterhaltung erforderlich ist. Werden diese Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann dies durch behördliche Anordnungen durchgesetzt werden. Teilweise enthalten die Landeswassergesetze spezielle Regelungen, wonach die Aufsichtsbehörde gegenüber einem Unterhaltungsverband die Durchführung der Unterhaltung anordnen kann, wenn dieser seine gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt.¹⁷² Soweit keine spezielle Regelung vorliegt,¹⁷³ können Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht auf Grundlage der Generalklausel des § 100 Abs. 1 WHG und im Rahmen der Verbandsaufsicht auf Grund von § 72 WVG erlassen werden.

F. Bewertung

I. Öffentlich-rechtliche Verpflichtung

Der Ländervergleich zeigt, dass vor allem in den norddeutschen Bundesländern ein Bedürfnis für eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Betrieb von Schöpfwerken besteht. Das ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass in den Bundesländern der norddeutschen Tiefebene auf Grund ihrer topografischen Lage, insbesondere ihrer geringen Höhenlage und der besonderen Bedeutung der Entwässerung von Polderflächen und ehemaligen Feuchtgebieten eine herausragende Rolle spielt. Vor diesem Hintergrund sprechen die topografische Lage und die vergleichbaren Bedingungen in Brandenburg dafür, hier ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Betrieb von Schöpfwerken auch jenseits der Landeschöpfwerke einzuführen.

1. Gewässerunterhaltungspflicht und einbezogene Schöpfwerke

Der Ländervergleich zeigt ferner, dass eine generelle öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Schöpfwerksbetrieb ausschließlich als Bestandteil der Gewässerunterhaltungspflicht oder im Zusammenhang mit der Unterhaltungspflicht für Deiche und andere Hochwasserschutzanlagen geregelt ist. Eine selbstständige Verpflichtung zum Schöpfwerksbetrieb gibt es nicht.

¹⁷² § 54 Abs. 6 WG LSA

¹⁷³ § 69 Abs. 1 LWaG MV betrifft nur Beeinträchtigungen infolge des Ausbaues oder der Unterhaltung und ist daher nicht vergleichbar.

Das mag im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung damit zusammenhängen, dass Schöpfwerke gerade in Polder- und größeren Feuchtgebieten nicht isoliert betrieben werden, sondern mit einem mehr oder weniger großräumigen Netz von Gräben und/oder Drainagen verbunden sind. Diese Verbindung impliziert, dass der Schöpfwerksbetrieb seine Funktion nur erfüllen kann, wenn gleichzeitig auch die Gräben und Drainagen unterhalten werden, über die das Schöpfwerk das jeweilige Gebiet entwässert. Die Unterhaltung der einem Schöpfwerk zugeordneten Gräben ist auch in Brandenburg bereits jetzt Bestandteil der Gewässerunterhaltungspflicht.

Ferner gibt es in keinem Bundesland eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Betrieb von Schöpfwerken, die der Bewässerung dienen, auch wenn der Betrieb solcher Schöpfwerke regelmäßig vom Aufgabenspektrum der Wasserverbände erfasst ist. Hier besteht offenbar kein Bedarf für eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, weil sich entsprechende Interessen im Rahmen einer freiwilligen Aufgabenwahrnehmung durchsetzen lassen.

In den Bundesländern, in denen Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken zur Gewässerunterhaltung gehören, unterfallen alle Schöpfwerke zur Abführung des Wassers der Unterhaltungspflicht. Die Unterhaltungspflicht besteht also nicht nur für Anlagen, die dem öffentlichen Interesse dienen oder im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Eine Abstufung erfolgt lediglich danach, dass die Unterhaltungspflicht einschließlich der Schöpfwerksbetriebspflicht bei untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung nicht durch Gewässerunterhaltungsverbände wahrgenommen werden muss, sondern den Gewässer- oder Grundstückseigentümern übertragen werden kann.

Allerdings wird man auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung aus dem systematischen Zusammenhang der ergänzenden landesrechtlichen Regelung mit den allgemeinen Regelungen zur Gewässerunterhaltung ableiten können, dass nur solche Schöpfwerke der Gewässerunterhaltungspflicht unterfallen, die dem Ziel der Pflege und Entwicklung der oberirdischen Gewässer,¹⁷⁴ insbesondere

¹⁷⁴ So die grundsätzliche Bestimmung des Umfangs der Gewässerunterhaltung in § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG. Vgl. die davon abweichende Zielbestimmung in § 61 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 NWG: Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seinen ordnungsgemäßen Abfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit.

re der Abführung von Wasser entsprechend den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen¹⁷⁵ dienen. Sie müssen damit in einem funktionalen Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung insgesamt stehen. Das ist zweifelhaft bei einem Schöpfwerk, das in erster Linie der Wasserhaltung im Zusammenhang mit einem Bergbaubetrieb oder der Erleichterung der Bewirtschaftung einzelner landwirtschaftlicher Flächen dient. Rechtsprechung oder Kommentarliteratur dazu ist allerdings nicht ersichtlich.

Insoweit wäre denkbar, abweichend von den Regelungen anderer Bundesländer nur für solche Schöpfwerke eine öffentlich-rechtliche Unterhaltungsverpflichtung zu begründen, deren Betrieb dem öffentlichen Interesse dient. Das wäre quasi ein Mittelweg zwischen der generellen Einbeziehung aller Schöpfwerke in die Unterhaltungspflicht einerseits und dem generellen Ausschluss des Schöpfwerksbetriebs von der Unterhaltungspflicht andererseits. So müssten rein oder vorwiegend privatnützige Schöpfwerke nicht in die Unterhaltungspflicht einbezogen werden. Ferner könnte durch gesetzliche Regelbeispiele konkretisiert werden, welche Aspekte für ein öffentliches Interesse sprechen.

Für eine ausdrückliche Beschränkung der Unterhaltungspflicht auf im öffentlichen Interesse betriebene Schöpfwerke könnte angeführt werden, dass der Schöpfwerksbetrieb als Unterhaltungsmaßnahme keiner wasserrechtlichen Erlaubnis mehr bedarf (§ 9 Abs. 3 Satz 2 WHG). Damit würde die präventive Kontrolle entfallen. Vor allem bei Schöpfwerken, deren Unterhaltungspflicht durch Private erfüllt würde, bestünde die Gefahr, dass sie quasi unter dem Deckmantel der Gewässerunterhaltung betrieben würden, ihr Betrieb aber vorrangig nach privaten Interessen, etwa der Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung optimiert wird, und nicht in erster Linie den Zielen der Gewässerunterhaltung dient (§ 39 WHG). Auch im Falle eines Betriebs durch Gewässerunterhaltungsverbände kann nicht immer gewährleistet werden, dass private Nutzungsinteressen nur in dem durch die Gewässerunterhaltungsziele vorgegebenen Rahmen berücksichtigt werden.¹⁷⁶

¹⁷⁵ Vgl. § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG, wonach zur Gewässerunterhaltung auch die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand gehört, der hinsichtlich der Abführung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Vgl. dazu auch oben C.I. und OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.06.2014, 9 B 2.13, Rn. 60.

¹⁷⁶ Vgl. generell kritisch zum Verzicht auf die Vorkontrolle trotz Erweiterung der Unterhaltungsmaßnahmen von früher eher konservativen auf zunehmend aktive Maßnahmen Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 101 m.w.N.

Dieser Gefahr könnte allerdings durch eine Beschränkung der Betriebsverpflichtung auf die dem öffentlichen Interesse dienende Gewässerunterhaltung kaum wirksam begegnet werden. Denn der Schöpfwerksbetrieb dient typischerweise sowohl öffentlichen als auch privaten Nutzungsinteressen, ohne dass eine klare Abgrenzung möglich wäre.

Gerade die beiden für den Schöpfwerksbetrieb zentralen Interessen, die Erleichterung der Landwirtschaft und die Sicherung von Gebäuden, können je nach den Umständen des Einzelfalls entweder als ausschließlich private oder als auch öffentliche Interessen gewertet werden. So kann beispielsweise die Erhaltung einer extensiven, betriebswirtschaftlich wenig rentablen Landwirtschaft im Interesse der Erhaltung des Landschaftsbildes oder der Siedlungsstruktur im öffentlichen Interesse liegen, während eine weitergehende Optimierung einer auch ohne solidarische Unterstützung wettbewerbsfähigen Landwirtschaft ausschließlich als privates Interesse eingestuft werden müsste. Bei Gebäuden kann die Sicherung öffentlicher oder denkmalgeschützter Gebäude, aber auch die Sicherung von Wohnraum im öffentlichen Interesse liegen, während beispielsweise die Sicherung baurechtswidrig errichteter Gebäude im Außenbereich einen solidarisch finanzierten Schöpfwerksbetrieb eher nicht rechtfertigen würde.

Vielfach ergibt sich das öffentliche Interesse an einem Schöpfwerksbetrieb schlicht aus einer größeren Zahl von Bevorteilten. Wäre danach zu entscheiden, ob der öffentliche oder der private Betriebszweck überwiegt, hätte dies auch im Falle nahezu gleichrangiger Zwecke zur Folge, dass der Schöpfwerksbetrieb entweder der einen oder der anderen Kategorie zugeordnet werden müsste.

Wir schlagen deshalb vor, die in Brandenburg bereits etablierte und bewährte Erlaubnispflicht für den Schöpfwerksbetrieb auch im Falle einer Zuordnung zur Gewässerunterhaltung beizubehalten. So kann weiterhin sichergestellt werden, dass der Schöpfwerksbetrieb öffentliche und private Interessen angemessen berücksichtigt. Im Rahmen einer dafür erforderlichen Abweichungsregelung zu § 9 Abs. 3 Satz 2 WHG sollte zugleich geregelt werden, dass im Rahmen der Erlaubnis zu bestimmen ist, inwieweit der Betreiber zum Betrieb des Schöpfwerks zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht verpflichtet, also nicht nur befugt ist. Das ermöglicht einzelfallbezogene Regelungen, durch die die im öffentlichen Inte-

resse erforderlichen Mindestanforderungen und Grenzen des Schöpfwerksbetriebs und damit zugleich ein etwaiger für private Nutzungsinteressen verbleibender Spielraum geregelt werden können.

Darüber hinaus besteht dann kein Bedarf mehr für eine Beschränkung der Betriebspflicht auf den im Interesse der Gewässerunterhaltung erforderlichen Umfang.

2. Verpflichtete

In einem zweiten Schritt ist zu klären, wer zum Schöpfwerksbetrieb verpflichtet werden soll.

Hier drängt sich sowohl aus dem Ländervergleich als auch unter Berücksichtigung der aktuellen Betreibersituation in Brandenburg auf, im Regelfall die Gewässerunterhaltungsverbände mit der Aufgabe des Schöpfwerksbetriebs zu betrauen. Diese betreiben bisher schon den weitaus überwiegenden Teil der Schöpfwerke in Brandenburg, sie verfügen über die notwendigen Einrichtungen und Erfahrungen und sie haben mit dem Wasserverbandsrecht einen angemessenen rechtlichen Rahmen, um öffentliche und private Interessen in einen Ausgleich bringen und den Schöpfwerksbetrieb finanzieren können.

Gleichwohl kann es zweckmäßig sein, Schöpfwerke, deren Betrieb auch im öffentlichen Interesse der Gewässerunterhaltung liegt, durch Dritte, z. B. durch Gemeinden oder landwirtschaftliche Betriebe, betreiben zu lassen.

Insbesondere wenn der Schöpfwerksbetrieb durch Dritte bereits gewährleistet wird, sollte vermieden werden, dass der Betrieb wieder durch einen Gewässerunterhaltungsverband übernommen werden muss. Steht ein Schöpfwerk in einem engen betrieblichen Zusammenhang mit einem anderen Betrieb (z.B. einem Landwirtschaftsbetrieb oder einem kommunalen Eigenbetrieb), kann dieser an der Übernahme des Betriebs interessiert sein, um Kosten- oder Steuervorteile erzielen zu können. Gleichwohl sollte der Betreiber auch hier öffentlich-rechtlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet sein, um den dauerhaften und ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen.

II. Finanzierung

Für die Finanzierung des Schöpfwerksbetriebes ist zunächst danach zu unterscheiden, ob der Schöpfwerksbetrieb durch einen Gewässerunterhaltungsverband (dazu 1.) oder durch einen Dritten (dazu 2.) erfolgt.

1. Betrieb durch einen Gewässerunterhaltungsverband

Wird das Schöpfwerk durch einen Gewässerunterhaltungsverband betrieben, steht dem Landesgesetzgeber verschiedene Regelungsalternativen für die Finanzierung der Tätigkeit zur Verfügung:

Naheliegend ist zunächst eine Finanzierung nach Maßgabe der Vorschriften des Wasserverbandsrechts. Dieses bietet mit dem WVG standardisierte Vorgaben, lässt aber auch erhebliche Abweichungen zu. Alternativ dazu enthält das WHG eine am Vorteilsmaßstab orientierte Regelung (§ 40 Abs. 1 Satz 2 WHG, dazu oben B.II.). Schließlich kann durch Landesrecht entweder unter Rückgriff auf bundesrechtliche Regelungen des WHG oder des WVG oder völlig unabhängig davon eine eigene Finanzierungsregelung geschaffen werden.

Dazu ist zunächst zu klären, wer die Kostenlast tragen soll; diese Frage ist zugleich eng verknüpft mit dem Umlagemaßstab [dazu a)].

Sodann stellt sich die Frage, ob die Umlage ein- oder zweistufig erfolgen soll [dazu b)]. Schließlich ist zu klären, auf welcher Ebene (Gesetz oder Satzung) welche Regelung getroffen werden soll [dazu c)].

a) Träger der Kostenlast und Umlagemaßstab

Zunächst stellt sich die Frage, wer die Schöpfwerkskosten in welchem Umfang tragen soll. Definiert man die Schöpfwerkskosten als Teil der Gewässerunterhaltungskosten, kommen grundsätzlich drei Arten der Verteilung der Kostenlast in Betracht:

- Die Kosten können als unselbstständiger Teil der Gewässerunterhaltungskosten gemeinsam mit diesen auf alle Unterhaltungspflichtigen im Verbandsgebiet umgelegt werden. Damit finanzieren auch diejenigen, die weder einen Vorteil vom Schöpfwerksbetrieb noch einen sonstigen räum-

lichen Bezug zu ihm haben, den Schöpfwerksbetrieb mit (einheitliche Umlage).

- Die Kosten des Schöpfwerksbetriebs werden separat ermittelt und nur auf Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen umgelegt, die entweder auf Grund der jeweiligen Nutzungsart als Vorteilhabende oder Erschwerer identifiziert werden können, oder die sich im Vorteils- oder Einzugsgebiet des Schöpfwerks befinden (separate Umlage).
- Die Kosten des Schöpfwerksbetriebs werden nicht separat erfasst, sondern als integraler Teil der Gewässerunterhaltungskosten umgelegt; jedoch werden Vorteile aus dem Schöpfwerksbetrieb oder Erschwernisse dieses Betriebs durch pauschalierende Zuschläge bei der Berechnung der Gewässerunterhaltungsumlage berücksichtigt. So kann ein Teil der Schöpfwerkskosten auf alle, ein näher zu bestimmender Teil aber nur auf die Vorteilhabenden bzw. Erschwerer umgelegt werden (gemischte Umlage).

Hierzu bewerten wir zunächst die Effizienz [dazu aa)] dieser Umlagemodelle. Anschließend bewerten wir deren Rechtssicherheit. Dazu stellen wir die verfassungsrechtlichen Anforderungen vor [dazu bb)], prüfen die Notwendigkeit einer separaten Umlage [cc)] und bewerten die Rechtssicherheit verschiedener Umlagemaßstäbe [dd)]. Daraus ergeben sich auch Empfehlungen hinsichtlich der Flexibilität einer Regelung [dazu ee)].

aa) Effizienz

Der Gesichtspunkt der Einfachheit und Effizienz der Kostenumlage spricht klar für eine gemeinsame, solidarische Umlage der Schöpfwerkskosten auf alle Verbandsmitglieder gemeinsam mit den sonstigen Unterhaltungsbeiträgen.

Dadurch entfällt z.B. der Verwaltungsaufwand für:

- Gesonderte Bestimmung von Vorteilhabenden und Erschwerern des Schöpfwerksbetriebs,
- Bestimmung des Vorteilsgebietes des Schöpfwerks und Abgrenzung von dessen Einzugsgebiet, falls der Schöpfwerksbetrieb zwar in einem engeren

Vorteilsgebiet zu erwünschten Grundwasserabsenkungen führt, dies aber in umliegenden, höher gelegenen Bereichen des Einzugsgebiets zu unerwünschten Grundwasserabsenkungen führt,

- Bestimmung eines gesonderten Umlagemaßstabes für den Schöpfwerksbetrieb neben dem allgemeinen Umlagemaßstab für die Gewässerunterhaltung,
- ggf. gesonderte Bestimmung von Nutzungsarten, soweit dies für die Bestimmung der Kostenlast oder des Umlagemaßstabs relevant ist,
- gesonderte Buchführung über die Kosten des Schöpfwerksbetriebs und gesonderte Ermittlung des Schöpfwerksbeitrags,
- ggf. gesonderte Erhebung des Schöpfwerksbeitrags im Rahmen einer zweistufigen Umlage oder einer unmittelbaren Umlage auf die Vorteilhabenden.
- ggf. gesonderte Berücksichtigung von Änderungen der Grundstücksnutzung, falls dies für die Bestimmung des Trägers der Kostenlast oder den Umlagemaßstab relevant ist,
- gesonderte Berücksichtigung von Änderungen in der Person des Verpflichteten.

Dieser Aufwand kann zugleich mit Rechtsunsicherheiten verbunden sein.

Sofern sich jedoch eine bestimmte Art der Refinanzierung etabliert hat und/oder von den Beteiligten akzeptiert oder aktiv vereinbart wird, kann die Beibehaltung oder Umsetzung einer abweichenden Art der Refinanzierung einfacher und effizienter sein.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich nach dem Gesichtspunkt der Effizienz die Umlage der Schöpfwerkskosten als integraler Bestandteil der Gewässerunterhaltung. Daneben sollte die Möglichkeit zur Beibehaltung anderer etablierter oder zur einvernehmlichen Regelung anderer Refinanzierungsarten geschaffen werden.

bb) Verfassungsrechtliche Anforderungen

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit ist zu prüfen, ob und inwieweit die Modelle im Hinblick auf verfassungsrechtliche Anforderungen angreifbar sind.

Im Vordergrund stehen Anforderungen der Finanzverfassung sowie der Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und des Gleichbehandlungsgebotes (Art. 3 Abs. 1 GG). Deren Anforderungen prüfen wir zunächst für den Fall einer unmittelbaren Finanzierung durch die jeweiligen Grundstückseigentümer anhand der Rechtsprechung zu Gebühren und Beiträgen (Vorzugslasten). Anschließend weisen wir auf Besonderheiten im Falle einer zweistufigen Umlage der Kosten zunächst auf die Mitgliedsgemeinden und anschließend von diesen auf die Grundstückseigentümer hin (Verbandsumlage).

Aus der Finanzverfassung, der allgemeinen Handlungsfreiheit und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird speziell für Vorzugslasten wie Gebühren und Beiträge das Äquivalenzprinzip abgeleitet. Es besagt, dass die Leistung des Bürgers in Gestalt der im Einzelfall geforderten Vorzugslast und die konkrete Leistung der Verwaltung nicht in einem gröblichen Missverhältnis stehen dürfen. Bei der Bestimmung des Vorteils der öffentlichen Leistung bzw. des Nutzens für den Abgabepflichtigen, die den Bezugspunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung bildet, darf der Gesetz- oder Satzungsgeber sich jedoch generalisierender, typisierender und pauschalierender Erwägungen bedienen.¹⁷⁷

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Er gilt sowohl für ungleiche Belastungen als auch für ungleiche Begünstigungen. Er verwehrt dem Gesetzgeber nicht alle Differenzierungen. Diese bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen.¹⁷⁸

¹⁷⁷ Vgl. Lichtenfeld, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, 52. EL 2015, § 4, Rn. 6 mit Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 25.08.1999, 8 C 12.98, BVerfGE 109, 272, 274, Beschl. v. 30.05.2007, 10 B 56.06, Rn. 14 und BVerfG, Urt. v. 19.03.2003, 2 BvL 7/98 u.a., BVerfGE 108, 1, 19; vgl. ferner Becker u.a., PdK Brandenburg, KAG, Rn. 117 m.w.N.

¹⁷⁸ BVerfG, Beschl. v. 25.06.2014, 1 BvR 668/10 u.a., NVwZ 2014, 1448, 1450, Rn. 47; vgl. ferner Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 3, Rn. 8 und 28; Lichtenfeld, in: Driehaus, a.a.O., § 4 KAG, Rn. 7, und Becker u.a., PdK Brandenburg, KAG, § 4, Rn. 130 ff., jeweils m.w.N. aus der Rechtsprechung.

Aus dem Gleichheitssatz folgt für das Abgabenrecht der Grundsatz der Belastungsgleichheit. Bei der Auswahl des Ausgabegegenstandes sowie bei der Bestimmung von Beitragsmaßstäben und Abgabensatz hat der Gesetzgeber einen weitreichenden Gestaltungsspielraum. Wer eine nicht steuerliche Abgabe schuldet, ist allerdings regelmäßig zugleich steuerpflichtig und wird insofern zur Finanzierung der die Gemeinschaft treffenden Lasten herangezogen. Neben dieser steuerlichen Inanspruchnahme bedürfen nichtsteuerliche Abgaben, die den Einzelnen zu einer weiteren Finanzleistung heranziehen, zur Wahrung der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen einer über den Zweck der Einnahmenerzielung hinausgehenden besonderen sachlichen Rechtfertigung. Als sachliche Gründe, die die Bemessung einer Gebühr oder eines Beitrages rechtfertigen können, sind neben dem Zweck der Kostendeckung auch Zwecke des Vorteilsausgleichs und der Verhaltenslenkung sowie soziale Zwecke anerkannt.¹⁷⁹

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Abgabengesetze in der Regel Massenvorgänge des Wirtschaftslebens betreffen. Sie müssen, um praktikabel zu sein, Sachverhalte, an die dieselben abgabenrechtlichen Folgen knüpfen, typisieren und können dabei die Besonderheiten des einzelnen Falles vernachlässigen. Es ist auch ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers, die Erhebung von Abgaben praktikabel auszugestalten und von übermäßigen, mit Rechtsunsicherheit verbundenen Differenzierungsanforderungen zu entlasten. Die wirtschaftlich ungleiche Wirkung auf die Abgabepflichtigen darf allerdings ein gewisses Maß nicht übersteigen. Vielmehr müssen die Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit ihr notwendig verbundenen Ungleichheit der Belastung stehen. Außerdem darf eine gesetzliche Typisierung keinen atypischen Fall als Leitbild wählen, sondern muss sich realitätsgerecht am typischen Fall orientieren.¹⁸⁰

Werden Beiträge erhoben, verlangt Art. 3 Abs. 1 GG, dass die Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und Nichtbeitragspflichtigen nach Maßgabe des Vorteils vorgenommen wird, dessen Nutzungsmöglichkeit mit dem Beitrag abgegolten werden soll. Erfolgt die Beitragserhebung grundstücksbezogen, könne nach dem Grundsatz der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit nur solche Grundstücke herangezogen werden, deren Eigentümer aus der jeweiligen Maß-

¹⁷⁹ BVerfG, Beschl. v. 25.06.2014, 1 BvR 668/10 u.a., Rn. 49 m.w.N.

¹⁸⁰ BVerfG, Beschl. v. 25.06.2014, 1 BvR 668/10 u.a., NVwZ 2014, 1448, 1450, Rn. 50; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 3, Rn. 30 f.; jeweils m.w.N.

nahme einen Sondervorteil schöpfen kann. Die für die Kostentragungspflicht erforderliche individuelle Zurechenbarkeit lässt sich insbesondere aus der rechtlichen oder tatsächlichen Sachherrschaft oder -nähe und der damit verbundenen Möglichkeit herleiten, aus der Sache konkrete wirtschaftliche Vorteile oder Nutzen zu ziehen. Das schließt allerdings nicht aus, dass eine unbestimmte Vielzahl von Bürgern zu Beiträgen herangezogen wird, sofern ihnen jeweils ein Sondervorteil individuell-konkret zugerechnet werden kann. Der Sondervorteil, dessen Inanspruchnahme durch die Erhebung eines Beitrages ausgeglichen werden soll, darf sich nicht in der Weise auflösen, dass der Beitragspflichtige keinen größeren Vorteil aus der potenziellen Inanspruchnahme der Gegenleistung ziehen kann als die nichtbeitragspflichtige Allgemeinheit. Damit bleibt Raum für eine Ausgestaltung der Beitragsverpflichtung durch den Gesetz- oder Satzungsgeber. Der danach eröffnete Spielraum ist erst dann überschritten, wenn kein konkreter Bezug zwischen dem gesetzlich definierten Vorteil und den Abgabepflichtigen mehr erkennbar ist.¹⁸¹

Auf Grundlage dieser Maßstäbe hielt das Bundesverfassungsgericht die gleichmäßige Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge von allen Eigentümern bebauter Grundstücke nur bei Gemeinden bis zu einer gewissen Größe für zulässig. Bei Großstädten oder Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet müssen dagegen gesonderte Abrechnungseinheiten gebildet werden. In der Heranziehung aller Grundstücke zur Beitragspflicht läge ansonsten eine Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte. Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil vom Straßenausbau haben, hängt dabei nicht von der politischen Zuordnung eines Gebietes, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebietes, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Außerdem ist zu berücksichtigen, ob Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand zusammengeschlossen werden und dies zu einer auch bei großzügiger Pauschalisierungsbefugnis zu einer nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten führen würde.¹⁸²

¹⁸¹ BVerfG, Beschl. v. 25.06.2014, 1 BvR 668/10 u.a., NVwZ 2014, 1448, 1450 f., Rn. 51 ff., 54 m.w.N.

¹⁸² BVerfG, Beschl. v. 25.06.2014, 1 BvR 668/10 u.a., NVwZ 2014, 1448, 1450 f., insbesondere Rn. 57, 60 f., 63 ff.

Werden die Gewässerunterhaltungskosten als Verbandslasten refinanziert, erweitert sich der Gestaltungsspielraum. Für Beiträge, die von Gemeinden erhoben werden, sieht das Bundesverfassungsgericht das Äquivalenzprinzip nicht als tauglichen verfassungsrechtlichen Maßstab an. Zum einen stehen sich umlagepflichtige und umlageberechtigte Körperschaften nicht wie der abgabepflichtige Bürger und der Staat gegenüber. Zum anderen dürfen mit einer Umlage stets auch allgemeine Finanzausgleichseffekte erzielt werden, ohne dass dies mit einer speziellen Aufgaben- oder Ausgabenverantwortung korrespondieren müsste.¹⁸³

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten ferner auch dann, wenn diese Kosten von den Gemeinden im Rahmen einer Umlage an die Grundstückseigentümer weitergegeben werden, weniger strenge Anforderungen als bei der unmittelbaren Erhebung von Beiträgen. Insbesondere bedarf es zur Rechtfertigung der Umlage nicht des Nachweises eines äquivalenten Vorteils. Denn eine Umlage ist ein nach näherer Maßgabe der Satzung geschuldeter Solidarbeitrag, den die Pflichtigen als Nutznießer der Verbandstätigkeit zu erbringen haben, um das Finanzierungssystem der Unterhaltungsverbände unter weitgehender Schonung steuerlicher Einnahmequellen zu stützen.¹⁸⁴

Danach ist es unbedenklich, sämtliche seitens der Gemeinde dem Verband zu zahlenden Verbandslasten auf die Grundstückseigentümer umzulegen, die im jeweiligen Gesetz genannt werden. Eine Verknüpfung dahingehend, dass den Betreffenden Verbandslasten nur für die speziell von ihnen benutzten Verbandsanlagen oder den ihnen durch den Verband im Einzelfall konkret gewährten Vorteil überbürdet werden dürften, ist nicht erforderlich.¹⁸⁵

Diese Rechtsprechung ist bislang zwar nicht ausdrücklich verfassungsrechtlich bestätigt. Der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich aber ent-

¹⁸³ BVerfG, Beschl. v. 07.02.1991, 2 BvL 24/84, BVerfGE 83, 363, 392 f. (Krankenhausfinanzierungsumlage); BVerwG, Urt. v. 11.07.2007, 9 C 1/07, NVwZ 2008, 314, 316, Rn. 29 (Gewässerunterhaltungsumlage in Sachsen-Anhalt).

¹⁸⁴ So BVerwG, Urt. v. 11.07.2007, 9 C 1/07, NVwZ 2008, 314, 316 f., Rn. 40 m.H.a. BVerwG, Beschl. v. 04.06.2002, NVwZ 2002, 1508; Urt. v. 23.05.1973, IV C 21.70, BVerwGE 42, 210, 217.

¹⁸⁵ So OVG Münster, Urt. v. 01.09.1999, 9 A 2190/99, Entscheidungsdatenbank unter www.justiz.nrw.de, Rn. 52; Urt. v. 18.07.1997, 9 A 2933/95, in derselben Entscheidungsdatenbank, Rn. 63, jeweils zu § 7 KAG NRW, dessen Regelungsgehalt im Wesentlichen demjenigen des § 80 Abs. 2 BbgWG und des § 7 KAG Bbg a.F. (bis 31.01.2004) entspricht.

nehmen, dass einer Körperschaft, die den Abgabepflichtigen im Rahmen einer funktionalen Selbstverwaltung eigene mitgliedschaftliche Rechte einräumt, ein größerer Gestaltungsspielraum einzuräumen ist.¹⁸⁶

Speziell zur Gewässerunterhaltungsumlage hat die Rechtsprechung dem Gesetz- und Satzungsgeber bisher einen weiten Gestaltungsspielraum eingeräumt. So hat sich insbesondere der reine Flächenmaßstab bei der Umlage der Gewässerunterhaltungskosten als hinreichend rechtssicher erwiesen, auch wenn andere Umlagemaßstäbe mit weitergehenden Differenzierungen ebenfalls zulässig sind. Der Gesetz- bzw. Satzungsgeber handelt bei der Beitragserhebung für die Gewässerunterhaltung innerhalb des ihm zustehenden Pauschalierungs- und Typisierungsspielraums, weil bei typisierender Betrachtung der Umfang des Wasserabflusses vornehmlich auf die für eine Grundstück niedergehenden Niederschlagsmenge bestimmt wird, die ihrerseits in unmittelbarer Beziehung zur Grundstücksfläche steht.¹⁸⁷

In der hierzu ergangenen Rechtsprechung sind zwar Schöpfwerkskosten oder vergleichbare Kosten, die typischerweise nur einen Teil der Grundstücke im Verbandsgebiet betreffen, nicht gesondert erörtert worden. Die Rechtsprechung bezieht sich aber auch auf die Gewässerunterhaltung in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, zu der traditionell auch der Schöpfwerksbetrieb gehört.¹⁸⁸

cc) Träger der Kostenlast

Als Träger der Kostenlast können danach jedenfalls die Vorteilhabenden und die Erschwerer bestimmt werden. Zulässig ist ferner eine typisierende Heranziehung der Grundstückseigentümer und ggf. Anlagenbetreiber (als Erschwerer) innerhalb eines näher zu bestimmenden Vorteilsgebiets als typischerweise Bevorteilte, auch wenn sie im Einzelfall keinen konkreten Vorteil haben. Das tat-

¹⁸⁶ Vgl. BVerfG, Urt. v. 06.07.2005, 2 BvR 2335, 2391/95, BVerfGE 113, 128, 149; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 105 Rn. 23 m.w.N.

¹⁸⁷ So BbgVerfG, Beschl. v. 16.12.2010, VfGBbg 18/10, LKV 2011, 124, 125; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.11.2006, 9 B 13/05, LKV 2007, 374, 375; OVG Greifswald, Urt. v. 18.12.2013, 1 L 18.08, www.landesrecht-mv.de, Rn. 39; BVerwGE 42, 210; vgl. hierzu auch BVerwG, Urt. v. 11.07.2007, 9 C 1/07, NVwZ 2008, 314 ff. und Cosack, in: Reinhardt/Hasche, WVG, 2011, § 30, Rn. 83 m.w.N.; Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 40, Rn. 24, m.w.N.

¹⁸⁸ So BVerwGE 42, 210 (Niedersachsen) und BVerwG, Urt. v. 11.07.2007, 9 C 1/07, NVwZ 2008, 314 ff. (Sachsen-Anhalt vor 2008).

sächliche Bestehen und das Ausmaß des Vorteils sind auf der Ebene des Umlagemaßstabes zu berücksichtigen [dazu unten dd)]

Zu klären ist allerdings, ob es zulässig wäre, die Kosten eines typischerweise räumlich beschränkten, also nicht das gesamte Verbandsgebiet betreffenden Schöpfwerksbetriebs auf alle Verbandsflächen umzulegen.

Zweifel an der Zulässigkeit einer solchen einheitlichen Umlage ergeben sich aus dem oben dargestellten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit wiederkehrender Straßenausbaubeiträge. Die darin geforderte wenigstens entfernt individuell-konkret zurechenbare Beziehung des belasteten Grundstückes zu dem jeweiligen Sondervorteil lässt sich zwar in Bezug auf die Gewässerunterhaltung insgesamt, aber nicht in Bezug auf den Schöpfwerksbetrieb auch für solche Grundstücke herleiten, die sich außerhalb des Einzugsbereiches eines Schöpfwerkes befinden.

Insoweit wird man dem Gesetzgeber aber zubilligen müssen, verschiedene Maßnahmen als Gewässerunterhaltung zusammenzufassen und deren Finanzierung einheitlich zu regeln, auch wenn einige dieser Maßnahmen nur für einen Teil der Grundstücke vorteilhaft sind. Anderenfalls wäre er gezwungen, nicht nur für den Schöpfwerksbetrieb, sondern auch für andere Einzelmaßnahmen der Gewässerunterhaltung wie beispielsweise besonders aufwändige Unterhaltungsmaßnahmen für bestimmte Gewässerabschnitte oder für die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG) gesonderte Beiträge nur von denjenigen zu erheben, die davon profitieren.

Zwar wird man für die Einbeziehung der Schöpfwerkskosten in die allgemeinen Gewässerunterhaltungskosten einen sachlichen Zusammenhang des Schöpfwerksbetriebs mit der Gewässerunterhaltung fordern müssen. Dieser ist aber auf Grund des typischen Zusammenhangs des Schöpfwerksbetriebs mit Grabensystemen, die ebenfalls im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht unterhalten werden müssen, ohne weiteres gegeben (dazu oben E.I).

Der sachliche Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung kann indes entfallen, wenn Schöpfwerke ausschließlich oder überwiegend im privaten Interesse eines oder weniger Vorteilhabenden betrieben werden (z.B. vorwiegend landwirtschaftliche Schöpfwerke). Werden solche Schöpfwerke nicht von vorn-

herein von der Gewässerunterhaltungspflicht ausgenommen (dazu oben E.I.), kann die Grenze des Gestaltungsspielraums überschritten werden. Dann muss die Kostenlast durch eine abweichende Satzungsregelung auf diese Vorteilhabenden beschränkt werden. Alternativ dazu dürfte es auch vom Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers erfasst sein, den allgemeinen Gewässerunterhaltungsbeitrag der Vorteilhabenden auf andere Weise zu erhöhen, z.B. durch Zuschläge oder einen Steigerungsfaktor für den Schöpfwerksbetrieb.

Die vom Bundesverfassungsgericht für Straßenausbaubeiträge geforderte wenigstens entfernt individuell-konkret zurechenbaren Beziehung des belasteten Grundstückes zum jeweiligen Sondervorteil ergibt sich im Falle der Einbeziehung der Schöpfwerkskosten in die Gewässerunterhaltung damit in der Regel aus der allgemeinen Beziehung jedes Grundstückes im Verbandsgebiet zur Gewässerunterhaltung insgesamt, die durch den im Einzugsgebiet abgeführten Niederschlag begründet wird. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Schöpfwerkskosten als Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten als Verbandslast umgelegt und nicht unmittelbar als Gebühr oder Beitrag erhoben werden.

Im Ergebnis erscheint damit die Kostentragung durch Vorteilnehmer und Erschwerer bzw. die Grundstückseigentümer in einem Vorteilsgebiet rechtssicherer als die unselbstständige Einbeziehung der Schöpfwerkskosten in die allgemeinen Gewässerunterhaltungskosten. Wir halten jedoch auch letzteres für hinreichend rechtssicher, solange keine rein privatnützigen Schöpfwerke in die Gewässerunterhaltung einbezogen werden.

dd) Umlagemaßstab

Für die Zulässigkeit und Rechtssicherheit des Umlagemaßstabes gilt der allgemeine Grundsatz, dass die wirtschaftlich ungleiche Wirkung der Typisierung für die Abgabepflichtigen ein gewisses Maß nicht übersteigen darf und die Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit ihr notwendig verbundenen Ungleichheit der Belastung stehen müssen.

Danach kommt es für die Zulässigkeit einer solidarischen Umlage von Schöpfwerkskosten auf alle Verbandsmitglieder vor allem darauf an, inwieweit sich dadurch einerseits die Beitragslast derjenigen erhöht, die keinen Vorteil vom Schöpfwerksbetrieb haben, und andererseits eine separate Umlage der Schöpf-

werkskosten ausschließlich auf die Bevorteilten oder Erschwerer zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Kosten führen würde.

Dafür kommt es zunächst auf die Höhe der jeweiligen Schöpfwerkskosten im Verhältnis zu den übrigen Gewässerunterhaltungskosten an. Je geringer die zusätzliche Belastung durch die Umlage der Schöpfwerkskosten ist, desto eher ist deren Einbeziehung in die allgemeinen Gewässerunterhaltungskosten gerechtfertigt. Das zeigen drei vom OVG Berlin-Brandenburg 2015 entschiedene Fälle. Danach war zwar jeweils die Einbeziehung der Schöpfwerkskosten in den Gewässerunterhaltungsbeitrag nach geltendem Recht unzulässig. Die Umlagebescheide waren aber gleichwohl wirksam, wenn der Anteil der Schöpfwerkskosten an der Umlage so gering war, dass der Beitragssatz insgesamt lediglich um weniger als 3 % überhöht und deshalb trotz Rechtswidrigkeit geringfügig und unbeachtlich war. Diese Voraussetzung war in zwei Fällen erfüllt;¹⁸⁹ im dritten betrug der Anteil der Schöpfwerkskosten 9 %, was nach Ansicht des Gerichts nicht mehr tolerabel war.¹⁹⁰

Wenn solche Auswirkungen bereits im Falle einer rechtswidrigen Einbeziehung der Schöpfwerkskosten tolerabel sind, muss es erst recht vom Typisierungsspielraum des Gesetzgebers umfasst sein, Schöpfwerkskosten, die einen gewissen Anteil der Gesamtkosten nicht übersteigen, in die allgemeinen Gewässerunterhaltungskosten zu integrieren. Dieser Anteil darf sicherlich auch höher sein als im Falle einer unzulässigen Einbeziehung der Schöpfwerkskosten. Indes lässt sich für eine zulässige Einbeziehung eine anteilmäßige Obergrenze nicht bestimmen. Denn wenn in einem Verbandsgebiet viele Schöpfwerke betrieben werden und nahezu alle Flächen im Verbandsgebiet vom Betrieb der Schöpfwerke profitieren, kann der Schöpfwerksbetrieb zwar einen hohen Anteil der Gewässerunterhaltungskosten ausmachen, aber gleichwohl mit dem Grundsatz der Belastungsgleichheit vereinbar sein.

Ferner muss berücksichtigt werden, ob und inwieweit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen in dem für die Gewässerunterhaltung allgemein geltenden Umlagemaßstab bereits Rechnung getragen wird. Wird ein darin bereits angelegter potenzieller Gleichheitsverstoß weiter verstärkt, kann die Kombination mehre-

¹⁸⁹ OVG Berlin, Urt. v. 07.07.2015, 9 B 18.13, juris, Rn. 30 f. (weniger als 1 %), und Beschl. v. 07.10.2015, 9 N 199.13, juris Rn. 9 (ca-2 %).

¹⁹⁰ OVG Berlin, Urt. v. 24.09.2015, 9 B 13.13, juris, Rn. 26.

rer solcher Effekte dazu führen, dass die Grenze zulässiger Typisierung überschritten wird.

So können nach dem aktuell in Brandenburg geltenden reinen Flächenmaßstab (§ 80 Abs. 1 BbgWG) Waldbesitzer, deren Flächen Wasser gut speichern und weniger Unterhaltungsbedarf verursachen, durch einen Schöpfwerksbetrieb, von dem sie keinen Vorteil oder sogar Nachteile haben, zusätzlich belastet werden, und auf Grund ihrer typischerweise großen Flächen einen relativ großen Anteil der Beitragslast tragen müssen.¹⁹¹

Würde mit der Novelle des Wassergesetzes ein gewichteter Flächenmaßstab eingeführt,¹⁹² könnte dadurch eine mit dem allgemeinen Umlagemaßstab verbundene Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte reduziert und – je nach Ausgestaltung des Maßstabes – unterschiedlichen Vorteilen auch von Grundstückseigentümern innerhalb des Einzugsbereiches eines Schöpfwerkes Rechnung getragen werden.

Verfassungsrechtlich unbedenklich erscheint auf den ersten Blick eine auf die Vorteilhabenden und Erschwerer des Schöpfwerksbetriebs beschränkte Umlage der Kostenlast. Auf den zweiten Blick kann sich die Problematik einer Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte indes noch verschärfen: Denn teilweise ist es schwierig, die Vorteilhabenden genau zu bestimmen. Schon die Bestimmung eines Vorteilsgebietes, innerhalb dessen der Schöpfwerksbetrieb die gewünschte Grundwasserabsenkung bewirkt, kann schwierig sein, wenn die Grundwasserhältnisse nicht überall bekannt sind. Dagegen kann das Vorteilsgebiet z. B. bei einem räumlich abgegrenzten Polder leicht festzustellen sein. Dabei ist zu beachten, dass je nach topografischer Lage das Einzugsgebiet dem Vorteilsgebiet entsprechen kann, aber nicht muss. Weist das Einzugsgebiet unterschiedliche Höhenlagen auf, befindet sich das Vorteilsgebiet typischerweise nur in niedrigen Lagen mit hohem Grundwasserstand, während der Schöpfwerksbe-

¹⁹¹ Vgl. zur (erfolglosen) Verfassungsbeschwerde eines Waldbesitzers in Brandenburg BbgVerfG, Beschl. v. 16.12.2010, VfGBbg 18/10, LKV 2011, 124. Darin ging es freilich nur um den Gewässerunterhaltungsumlage allgemein und nicht speziell um die Kosten für einen Schöpfwerksbetrieb.

¹⁹² Vgl. dazu Baum/Becker, Rechtsgutachten zur Umlegung der Kosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in Brandenburg im Auftrag des MUGV vom 19.03.2014, veröffentlicht unter www.mlul.brandenburg.de, Rubriken Wasser/Wasserbau und Gewässerunterhaltung/Erprobung neuer Finanzierungsmodelle für die Kosten der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

trieb in den höheren Lagen des übrigen Einzugsgebiets zu Nachteilen führen kann, wenn ein ohnehin niedriger Grundwasserstand durch den Schöpfwerksbetrieb weiter abgesenkt wird.

Steht das Vorteilsgebiet fest und wird die Kostenlast auf alle Eigentümer von Flächen innerhalb dieser Fläche primär nach einem reinen Flächenmaßstab umgelegt [wie in den geprüften Verbandssatzungen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, dazu oben E.II.1.a)aa)], kann dies für bestimmte Eigentümergruppen zu größeren, nicht durch einen Vorteil gerechtfertigte Belastungen führen als im Falle einer Umlage auf alle Verbandsmitglieder. Denn auch innerhalb eines Vorteilsgebiets kann es Eigentümer geben, die vom Schöpfwerksbetrieb gar keinen Vorteil haben, z. B. weil für Wald- oder Naturschutzflächen ein natürlicher, hoher Grundwasserstand vorteilhafter wäre. Werden die Schöpfwerkskosten nur auf die Grundstückseigentümer im Vorteilsgebiet umgelegt, ist die Beitragslast für den Einzelnen höher als bei einer Verteilung auf das gesamte Verbandsgebiet, weil sie sich auf weniger Eigentümer verteilt.

Vor diesem Hintergrund kann eine Beschränkung der Kostenlast auf Eigentümer im Vorteilsgebiet erfordern, genauer zu prüfen, ob sich die Belastung der verschiedenen Eigentümergruppen noch im Rahmen einer zulässigen Typisierung bewegt. Ist das nicht der Fall, müssen weitere Differenzierungen eingeführt werden, die mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden sind. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann sie mit weiteren Rechtsunsicherheiten verbunden sein, weil eine weitere Gruppenbildung ihrerseits dahingehend in Frage gestellt werden könnte, ob die jeweiligen Differenzierungen alle vergleichbaren Gruppen in noch vertretbarer Weise berücksichtigt.

Ob und ggf. welche Bestimmung des Umlagemaßstabs den zulässigen Typisierungsspielraum des Gesetz- oder Satzungsgebers überschreiten würde, lässt sich nur schwer vorhersagen. Bei einer einzelfallbezogenen Regelung durch Verbandssatzung lässt sich anhand der konkreten Umstände feststellen, ob und ggf. welche Eigentümergruppen von der einen oder anderen Bestimmung des Umlagemaßstabes besonders betroffen wäre. Für eine einheitliche Regelung auf Landesebene müsste dagegen wenigstens grob eingeschätzt werden können, welche typischen Belastungen die jeweilige Regelung mit sich brächte, um

die Rechtssicherheit der jeweiligen Regelung bewerten und die Entscheidung des Gesetzgebers nachvollziehbar begründen zu können.

Als vermittelnde Lösung kommen Zu- und ggf. Abschläge zum Gewässerunterhaltungsbeitrag für Eigentümer innerhalb oder außerhalb des Einzugsbereichs von Schöpfwerken in Betracht. Sie würden eine teilweise Berücksichtigung des Vorteils bzw. des Nachteils aus dem Schöpfwerksbetrieb und gleichzeitig eine gewisse solidarische Verteilung des übrigen Teils der Schöpfwerkskosten ermöglichen. Für eine landesweit einheitliche Regelung wäre aber auch hier eine zumindest grobe Abschätzung der typischen Belastungen unterschiedlicher Nutzergruppen durch Schöpfwerksbeiträge erforderlich.

Im Ergebnis dürfte es für eine zwingende, landesweit einheitliche Regelung des Umlagemaßstabes an einer hinreichend fundierten Analyse der typischen Belastungswirkungen verschiedener Umlagemaßstäbe für verschiedene Eigentümergruppen fehlen. Aus allgemeinen Effizienzerwägungen und dem oben dargelegten Beispielsfall der Rechtsprechung lässt sich ableiten, dass die Einbeziehung der Schöpfwerkskosten in die allgemeinen Gewässerunterhaltungskosten als deren unselbstständiger Bestandteil wegen ihrer unbestreitbaren Effizienzvorteile als gesetzliches Leitbild dienen kann. Die Rechtssicherheit dieses Leitbildes würde ohne Effizienzverluste erhöht, wenn der bisherige allgemeine Umlagemaßstab für die Gewässerunterhaltung dahingehend modifiziert würde, dass die schon bestehende Ungleichbehandlung im Rahmen der allgemeinen Gewässerunterhaltung reduziert und damit auch eine etwaige kumulative Wirkung der Schöpfwerkskosten abgemildert würde. Nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des Anteils der Privatnützigkeit des Schöpfwerksbetriebs, der Homogenität der Vorteilnehmer und Erschwerer und der Höhe der Schöpfwerkskosten kann es geboten sein, im Einzelfall abweichende Regelungen zu treffen.

ee) Flexibilität

Auch unabhängig von verfassungsrechtlichen Anforderungen sollte den Verbänden die Möglichkeit eingeräumt werden, abweichende Bestimmungen bezüglich der Träger der Kostenlast und des Umlagemaßstabes zu treffen.

Diese können dazu dienen, eine bewährte abweichende Finanzierung aufrecht zu erhalten, besonderen Fallgestaltungen Rechnung zu tragen oder eine abweichende Grundentscheidung über die Verteilung der Kostenlast kraft des eigenen Selbstverwaltungsrechts zu treffen.

Durch eine abweichende Bestimmung der Träger der Kostenlast und des Umlagemaßstabes können Verbände insbesondere bei vorwiegend privatnützigen Schöpfwerken vermeiden, dass die Bevorteilten ihren Sondervorteil über die solidarische Umlage nach Maßgabe eines reinen Flächenmaßstabes von Dritten finanzieren lassen. Anderenfalls wäre zu befürchten, dass Dritte, die den Schöpfwerksbetrieb bereits übernommen haben oder grundsätzlich dazu bereit wären, davon Abstand nehmen, weil sie im Falle eines Betriebs durch einen Unterhaltungsverband automatisch von einer solidarischen Umlage nach dem allgemeinen Flächenmaßstab profitieren würden. Damit kann schon die theoretische Möglichkeit der Verbände, die Bevorteilten in geeigneten Fällen in besonderer Weise zur Schöpfwerksfinanzierung heranzuziehen, für die Bevorteilten einen Anreiz bieten, den Betrieb selbst zu übernehmen, wenn dies mit Kosten- oder Steuervorteilen für den oder die jeweiligen Bevorteilten ist.

Hierzu bedarf es außer einer ausdrücklichen Öffnung der gesetzlichen Vorschriften keiner näheren gesetzlichen Ausgestaltung. Vielmehr bietet das Wasserverbandsgesetz einen ausreichenden und sehr flexiblen Rahmen für abweichende Regelungen.

b) Ein- oder zweistufige Umlage

Wird der Schöpfwerksbetrieb wie oben empfohlen Bestandteil der Gewässerunterhaltung, gelten die Regelungen des BbgWG zur Finanzierung der Gewässerunterhaltung auch für den Schöpfwerksbetrieb. Danach muss der Schöpfwerksbetrieb entweder nach dem reinen Flächenmaßstab auf alle Verbandsmitglieder umgelegt werden (§ 80 Abs. 1 Satz 1 BbgWG) oder die Kosten des Schöpfwerksbetriebs müssten als Erschwernisbeiträge von den Eigentümern, deren Grundstücke zur Erschwerung der Unterhaltung führen, oder von den Verursachern gesondert erhoben werden (§ 80 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 85 BbgWG).

Schon zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sollte in diesem Falle gesetzlich geklärt werden, ob die Schöpfwerkskosten nach dem Flächenmaßstab umzule-

gen oder als Erschwerniskosten gesondert zu erheben sind. Ferner ist zu prüfen, ob eine andere Art und Weise der Umlage zweckmäßig ist.

Da die Integration der Schöpfwerkskosten in die Gewässerunterhaltungsumlage gerade der möglichst effizienten Finanzierung dient, sollte klargestellt werden, dass die Finanzierung über die Umlage und nicht als Erschwernisbeitrag erfolgt. Das ist im Regelfall auch hinreichend rechtssicher [dazu oben a)].

Sollen die Gewässerunterhaltungsverbände für Schöpfwerkskosten eine abweichende Regelung treffen können, muss § 80 BbgWG um eine Öffnungsklausel ergänzt werden. Anderenfalls ist nur die Umlage auf die Gemeinden nach Maßgabe des reinen Flächenmaßstabs zulässig (§ 80 Abs. 1 und 2 BbgWG).

Enthält eine solche Öffnungsklausel keine näheren Bestimmungen, gelten die Regelungen des Wasserverbandsgesetzes. Danach kann der Verband die Schöpfwerkskosten entweder nur auf seine (korporativen) Mitglieder (§ 28 Abs. 2 WVG) oder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch auf Nutznießer, die keine Mitglieder sind, abwälzen (§ 28 Abs. 3 WVG). Diese Regelung erscheint zweckmäßig und bedarf keiner spezialgesetzlichen Ergänzung. Sie ermöglicht den Verbänden, in geeigneten Fällen von einer zweistufigen Umlage der Schöpfwerkskosten abzusehen und die Kosten direkt auf die Bevorteilten und Erschwerer umzulegen.

Nach dem WVG sind die Verbandsbeiträge allerdings durch Beitragsbescheid zu erheben (§ 31 WVG). Um eine zivil- oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Schöpfwerksbetrieb zu erleichtern, sollte auch eine davon abweichende vertragliche Regelung zugelassen werden.

Werden die Gemeinden für fremde Grundstücke zu Verbandsbeiträgen herangezogen, sind diese zur Umlage der Kosten ermächtigt (§ 80 Abs. 2 BbgWG). Da auch dort der reine Flächenmaßstab als Umlagemaßstab gesetzlich festgelegt ist, bedarf es auch hier einer ergänzenden Regelung (§ 80 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BbgWG).

Dafür wäre denkbar, hier über eine reine Öffnungsklausel nochmals abweichende Regelungen der Gemeinden zuzulassen, damit diese bei der Umlage der Verbandsbeiträge im Gemeindegebiet besonderen Fallgestaltungen Rechnung

tragen und gleichheitswidrige Belastungen vermeiden können. Zum einen sollte hier aber schon auf Verbandsebene eine hinreichend einzelfallgerechte Lösung getroffen werden können, ohne dass es weiterer gemeindespezifischer Abweichungen bedarf. Zum anderen ist in § 80 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BbgWG auch für die Gewässerunterhaltungsumlage allgemein kein Spielraum für eine abweichende Regelung eröffnet. Deshalb schlagen wir vor, dass die Gemeinden auch für die Schöpfwerkskosten den Umlagemaßstab des Verbandes übernehmen müssen.

c) Regelung durch Gesetz oder Satzung

Schließlich stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Finanzierung durch Landesgesetz geregelt oder der Regelung durch Verbandssatzung oder Vereinbarung überlassen werden soll.

Grundsätzlich bietet bereits der im Wasserverbandsgesetz geregelte Vorteilsmaßstab als Regelfall und die Abweichungsbefugnis durch Verbandssatzung (§ 30 Abs. 1 und 2 WVG) einen ausreichenden gesetzlichen Rahmen für eine verbandsautonome Finanzierungsregelung durch Satzung.

Für eine abschließende Regelung durch Landesgesetz spricht die dadurch geschaffene Rechtssicherheit für Verbände und Gemeinden. Je mehr Entscheidungsspielraum diesen eingeräumt wird, desto größer erscheint die Angriffsfläche, wenn diejenigen, die sich durch die aktuelle Regelung benachteiligt sehen, eine satzungsrechtlich getroffene Regelung als abwägungs- oder ermessungsfehlerhaft ansehen.

Andererseits würde eine rechtssichere landesgesetzliche Regelung voraussetzen, dass der Landesgesetzgeber die Auswirkungen einer einheitlichen Regelung jedenfalls für die typischen Fälle hinreichend sicher beurteilen kann, um einen Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit ausschließen zu können. Darüber hinaus würde eine zwingende einheitliche Regelung durch Landesgesetz einige der unterschiedlichen in der Praxis getroffenen und von den Beteiligten akzeptierten Regelungen in Frage stellen, ohne dass dadurch eine bessere Effizienz und Rechtssicherheit gewährleistet wäre.

Schließlich sind sowohl Gewässerunterhaltungsverbände als auch Gemeinden Selbstverwaltungskörperschaften, die ihre innere Rechtfertigung gerade dadurch erhalten, dass ihren Mitgliedern ein Gestaltungsspielraum zur eigenverantwortlichen Regelung überlassen bleibt.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, ähnlich wie im Wasserverbandsgesetz in den landesgesetzlichen Regelungen jeweils ein Leitbild zu verankern, aber Abweichungen zuzulassen. Folgen die Verbände diesem Leitbild, können sie sich auf die Leitentscheidung des Gesetzgebers verlassen, soweit diese ihrerseits die verfassungsrechtlichen Grenzen des Typisierungsspielraums wahrt.

Der Umfang des Abweichungsrechts der Verbände muss nicht näher präzisiert werden, da die Verbände ihrerseits an Verfassungsrecht gebunden sind, das Wasserverbandsrecht einen geeigneten Rahmen bildet und die Verbände der staatlichen Rechtsaufsicht unterliegen.

2. Betrieb durch einen Dritten

Betreibt ein Dritter das Schöpfwerk (auch) zur Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht, sollte dem Betreiber nach Maßgabe des Leitbildes in § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG ein gesetzlicher Kostenerstattungsanspruch zur Seite gestellt werden, um eine solidarische Mitfinanzierung des Schöpfwerksbetriebs durch andere Vorteilnehmer und Erschwerer sicherzustellen.

Insoweit muss die Beitragshöhe nach dem individuellen Vorteil bzw. der konkreten Erschwernis bemessen werden. Für eine pauschalierende oder typisierende Beitragsbemessung fehlt einem privaten Dritten die demokratische Legitimation eines Gesetz- oder Satzungsgebers. Zwar könnte der Anspruch – wie in Schleswig-Holstein – gesetzlich durch Bestimmung der analogen Anwendung des für Gewässerunterhaltungsverbände geltenden Umlagemaßstabes konkretisiert werden [dazu oben E.II.1.d)]. Eine generelle Anordnung des für die Gewässerunterhaltung allgemein geltenden Flächenmaßstabes würde jedoch den Umständen des Einzelfalles nicht immer gerecht. Wir empfehlen deshalb allenfalls eine konkretisierende Regelung dahingehend, dass sich die Kostenanteile im Zweifel nach der Grundstücksfläche im Vorteilsgebiet und gegebenenfalls der Einleitungsmenge richtet.

Zur Erleichterung der Durchsetzung eines solchen Anspruchs hat die zuständige Behörde nach Maßgabe des WHG auch ohne landesgesetzliche Regelung den Umfang der Kostenbeteiligung oder -erstattung festzusetzen, wenn die Beteiligten sich hierüber nicht einigen können (§ 42 Abs. 2 WHG). Ergänzend dazu sieht das BbgWG ein Schlichtungsverfahren vor (§ 86 Abs. 2 Alt. 2 BbgWG).

Wird ein Schöpfwerk dagegen ausschließlich zu privatnützigen Zwecken betrieben (etwa zur Bewässerung oder zur Wasserhaltung für einen Bergbaubetrieb) und unterfällt es deshalb nicht der Gewässerunterhaltungspflicht, ist eine öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsregelung nicht erforderlich.

III. Außerbetriebsetzen von Anlagen

Die geltende Regelung zum Außerbetriebsetzen von Anlagen hat sich im Zusammenhang mit dem Außerbetriebsetzen von Schöpfwerken als wenig praktikabel erwiesen. Die darauf gestützten Entscheidungen hielten einer gerichtlichen Überprüfung regelmäßig nicht stand (dazu oben D.III.).

Die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten dürften zum Teil an Besonderheiten des Schöpfwerksbetriebes liegen. Vor allem sind vom Außerbetriebsetzen eines Schöpfwerks besonders viele Grundstückseigentümer betroffen. Dagegen dürfte das Außerbetriebsetzen von Stauanlagen und Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten, Entnehmen oder Umleiten von Grundwasser typischerweise weniger Grundstücke betreffen und deshalb leichter zu regeln sein. Wird der Betrieb von Schöpfwerken der Gewässerunterhaltung zugerechnet, werden sich deshalb die Anwendungsprobleme der Regelung über das Außerbetriebsetzen von Anlagen in § 37 BbgWG weitgehend erledigen, ohne dass es einer Änderung dieser Norm bedarf. Denn die Gewässerunterhaltungsverbände hätten eine rechtssichere Grundlage dafür, den Schöpfwerksbetrieb fortzuführen und über die Gewässerunterhaltungsumlage zu refinanzieren. Die Wasserbehörde könnte sie auf der Grundlage der Regelungen über die Unterhaltungspflicht (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. dem geänderten § 78 Abs. 1 BbgWG und § 100 WHG) zur Wiederaufnahme des Betriebs der Schöpfwerke verpflichten, deren Betrieb die Verbände eingestellt haben und für die die Wasserbehörden einen Notbetrieb gewährleisten.

Gleichwohl bleibt die Regelung anwendbar für Stauanlagen, Grundwasseranlagen und Schöpfwerke, die nicht der Gewässerunterhaltungspflicht unterliegen. Schöpfwerke, die der Abführung des Wassers dienen und deshalb unterhaltungspflichtig sind, dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden, so dass die Regelung dafür keine Anwendung mehr findet.

Für Stauanlagen, Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten, Entnehmen oder Umleiten von Grundwasser oder für Schöpfwerke, die nicht der Unterhaltungspflicht unterliegen, bleibt die Regelung des § 37 BbgWG die einzige Möglichkeit, einen Weiterbetrieb sicherzustellen.

Insoweit sollte geklärt werden, ob die Regelung zum Außerbetriebsetzen eine dauerhafte Betriebspflicht begründen oder nur eine Regelung zur Gewährleistung eines geordneten Übergangs darstellen soll.

Wir schlagen primär eine Regelung im letzteren Sinn vor. Das entspricht der vergleichbaren Regelung in Nordrhein-Westfalen und der bis zum Inkrafttreten der Wasserrechtsnovelle 2008¹⁹³ geltenden Fassung des § 37 Abs. 1 BbgWG 1994.¹⁹⁴ Danach bedarf bzw. bedurfte das Außerbetriebsetzen einer Genehmigung. Diese musste bzw. muss erteilt werden, wenn niemand die Verpflichtung zum Weiterbetrieb innerhalb der Frist übernimmt.¹⁹⁵ Ferner war und ist die Anzeige des geplanten Außerbetriebsetzens Anlass für etwaige Anordnungen zur Beseitigung der Benutzungsanlage und zur Wiederherstellung des früheren Zustands.¹⁹⁶ Mit der Änderung der Regelung sollte primär, soweit aus der Gesetzesbegründung ersichtlich, eine Deregulierung und Entbürokratisierung erfolgen, indem Genehmigungsverfahren in Anzeigeverfahren umgewandelt werden. Der Gesetzesbegründung lässt sich dagegen nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, dass darüber hinaus erstmals eine Rechtsgrundlage für eine dauerhafte Betriebsverpflichtung eingeführt werden sollte.¹⁹⁷

¹⁹³ Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008, GVBl. Nr. 5, S. 62.

¹⁹⁴ Brandenburgisches Wassergesetz vom 13.07.1994, GVBl. Nr. 22 S. 302 ff.

¹⁹⁵ § 31 Abs. 1 Satz 5 LWG NW, dazu oben E.III., und § 37 Abs. 1 Satz 5 BbgWG 1994.

¹⁹⁶ § 37 Abs. 3 BbgWG, § 31 Abs. 2 LWG NW.

¹⁹⁷ Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 4/5052, S. 2 und zu Nr. 39 (§ 37).

Im Fall eines endgültigen Außerbetriebsetzens einer nicht der Gewässerunterhaltungspflicht unterliegenden Anlage kann auch davon ausgegangen werden, dass nur wenige, regelmäßig landwirtschaftliche Betriebe als Begünstigte in Frage kommen und eine Einstellung des Betriebs bzw. eine Beseitigung der Anlage, falls niemand die Anlage oder deren Betrieb übernehmen will, weder dem öffentlichen Interesse noch dem schutzwürdigen Interesse des Dritten widersprechen würde. Danach besteht kein Bedarf für eine öffentlich-rechtliche Ermächtigung zur Anordnung eines dauerhaften Weiterbetriebs.

Der Regelungsvorschlag unter G. enthält für eine vorübergehende Regelung als 1. Alternative eine Rückkehr zur Genehmigungspflicht. Das entspricht im Kern der 1994 bis 2008 geltenden Fassung. Der Vorschlag ist lediglich um Schöpfwerke und Anlagen zum Entnehmen von Grundwasser¹⁹⁸ erweitert und an weitere Modifikationen der Neuregelung 2008 angepasst. Die Beibehaltung der Genehmigungspflicht hätte nicht zu den mit der geltenden Fassung aufgetretenen Problemen geführt. Sie würde allerdings nicht ermöglichen, einen dauerhaften Weiterbetrieb anzuordnen.

Die 2. Alternative enthält eine vorübergehende Regelung unter Beibehaltung des mit der Ersetzung der Genehmigungspflicht durch eine Anzeige verfolgten Deregulierungsziels. Zur Vermeidung einiger in der Rechtsprechung aufgetretenen Zweifelsfragen wird klargestellt,

- dass die Regelung nur zur Anordnung eines vorübergehenden Weiterbetriebs ermächtigt, die im Falle einer nicht fristgemäßen Einigung dazu führt, dass die Anlage außer Betrieb gesetzt werden darf;
- dass nur die bisherigen Verantwortlichen Adressat einer solchen vorübergehenden Weiterbetriebsanordnung sein können; dabei wird – ähnlich wie bei der Regelung der Anzeige- und Genehmigungspflicht – bewusst der Bestimmung im Einzelfall überlassen, ob der Anlageneigentümer, der (bisherige) Anlagenbetreiber oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter zu verpflichten ist;¹⁹⁹ dafür wird es regelmäßig auf zivilrechtliche Regelungen

¹⁹⁸ Vgl. zu diesen Erweiterungen mit der Wasserrechtsnovelle 2008 die Gesetzesbegründung in LT-Drs. 4/5052, Zu Nr. 38 (§ 37) Abs. 3.

¹⁹⁹ In den neuen Bundesländern ist teilweise bis heute unklar, ob ein Schöpfwerk der Aufrechterhaltung der Vorflut dient und im öffentlichen Interesse betrieben wird und deshalb der Betreiber (typischerweise ein Wasserverband) Eigentümer geworden ist (§ 9 Abs. 1, Abs. 9 Nr. 2 und § 9a Grundbuchbereinigungsgesetz in Verbindung mit § 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung)

im Innenverhältnis ankommen und der erste Anschein dafür sprechen, dass derjenige, der die beabsichtigte Außerbetriebsetzen anzeigt, zu einem Weiterbetrieb verpflichtet werden kann;

- dass die Regelung nicht zur Anordnung einer Übereignung ermächtigt und deshalb nicht der „bisherige“, sondern der (jeweilige) Anlageneigentümer darüber entscheidet, ob er seine Anlage selbst gegen Kostenerstattung weiter betreiben will oder sie von einem Dritten auf dessen Kosten betreiben lassen will.

Die geltende Regelung ermächtigt dagegen jedenfalls nach ihrem Wortlaut zu einer dauerhaften öffentlich-rechtlichen Betriebsverpflichtung zur Erfüllung öffentlicher oder fremdnütziger Zwecke. Sie kommt damit einer Inanspruchnahme einer nicht verantwortlichen Person gleich, die nach Maßgabe des allgemeinen Ordnungsrechts einen Entschädigungsanspruch begründet, sofern der Geschädigte nicht auf andere Weise (tatsächlich) Ersatz erlangt hat.²⁰⁰ Sollte diese Regelung beibehalten werden, sollte die Verpflichtung allerdings nicht erst anlässlich eines geplanten Außerbetriebsetzens begründet werden können, die Person des Verpflichteten nicht allein der Wahl des Anlageneigentümers überlassen bleiben und der bisherige Betreiber (entgegen der aktuellen Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg)²⁰¹ nicht von vornherein aus dem Kreis der potenziell Verpflichteten ausgeschlossen werden.

Allerdings kann in Anlehnung an die in Baden-Württemberg geltende Regelung erwogen werden, eine Ermächtigung zur Begründung einer dauerhaften Betriebspflicht zu übernehmen. Nach der Regelung in Baden-Württemberg können Unterhaltung und Betrieb von Anlagen verschiedenster Art regelmäßig dem Träger der Gewässerunterhaltungslast, ausnahmsweise aber auch anderen übertragen werden. Dafür haben wir unten einen Alternativvorschlag aufgenommen.

oder ob es sich um eine Be- oder Entwässerungsanlage handelt, die der Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung dient (Meliorationsanlage) und die deshalb Eigentum des Grundstückseigentümers geworden ist (§§ 2 und 10 Abs. 1 bzw. § 12 Meliorationsanlagengesetz).

²⁰⁰ Vgl. § 38 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 18 OBG. Vgl. zu verfassungsrechtlichen Anforderungen an ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmungen des Eigentums Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 14 Rn. 53 m.w.N.

²⁰¹ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.03.2015, 9 S 34.14, juris Rn. 3.

Im Falle einer Änderung sollte ferner geprüft werden, ob die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Regelung auf die in § 37 BbgWG genannten Anlagen beibehalten werden sollte oder – wie in anderen Bundesländern – eine Erweiterung auf alle Benutzungsanlagen zweckmäßig ist. Dazu müsste geprüft werden, welche Anlagen davon betroffen wären.

G. Regelungsvorschlag

Nachfolgend unterbreiten wir einen Regelungsvorschlag nach Maßgabe der vorgenannten Erwägungen. Dabei sind die Änderungsvorschläge unterstrichen. Passagen in eckigen Klammern (//) sind fakultative Ergänzungen zur Konkretisierung und Erhöhung der Rechtssicherheit, für die Umsetzung der wesentlichen Empfehlungen aber entbehrlich.

Kapitel 7

Ausgleich der Wasserführung, Gewässerunterhaltung, Anlagen

Abschnitt 2

Gewässerunterhaltung

§ 78

Umfang der Gewässerunterhaltung

(zu § 39 und § 9 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst auch die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

(2) Die Gewässerunterhaltung ist nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen.

(3) Der Schöpfwerksbetrieb bedarf abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 2 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. In der Erlaubnis ist zu bestimmen, welche Anforderungen zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 einzuhalten sind.

§ 79

**Pflicht zur Gewässerunterhaltung
(zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung

- 1. für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen des Bundes, dem Wasserwirtschaftsamt,*
- 2. für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden,*

soweit nicht durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung eine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist. Die Unterhaltungspflicht begründet keinen Rechtsanspruch Dritter auf Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gegen den Träger der Unterhaltungslast. Die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes; die notwendigen Kosten für diese Maßnahmen werden vom Land erstattet. § 82 bleibt unberührt.

(2) Das Verbandsgebiet der Gewässerunterhaltungsverbände ist flächendeckend. Dabei unterliegen die Flächen der Gewässer I. Ordnung nicht der Beitragsveranlagung gemäß § 80.

(3) Wird eine Anlage zur Abführung des Wassers am [Einfügen: Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes] oder auf Grund einer Entscheidung nach Absatz 4 von einem Dritten betrieben, obliegen abweichend von Absatz 1 Satz 1 diesem die Unterhaltung und der Betrieb der Anlage als öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

(4) Die Wasserbehörde kann die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung und zum Betrieb einer Anlage zur Abführung des Wassers auf Antrag oder von Amts wegen übertragen

- 1. auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach Absatz 1 oder*
- 2. auf einen Dritten, wenn dieser mit der Übertragung einverstanden ist und die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung sowie deren Finanzierung gesichert erscheinen.*

§ 80

Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Verbandsaufgaben

(1) Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten sollen die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden.

(1a) Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen zur Abführung des Wassers sind vorbehaltlich abweichender Regelungen un- selbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Die Ge- wässerunterhaltungsverbände treffen durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßi- ger Belastungen erforderlich ist. Sie können im Rahmen ihrer Satzungsho- heit nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes oder durch Vereinba- rung abweichende Regelungen über die Träger der Kostenlast, den Umla- gemaßstab und die Kostenerhebung treffen. [Sie können insbesondere

- 1. bestimmen, dass die Kosten von den Grundstückseigentümern in ei- nem näher zu bezeichnenden Vorteilsgebiet oder nur von näher be- zeichneten Vorteilhabenden und Erschwerern zu tragen sind,*
- 2. einen abweichenden Umlagemaßstab unter Berücksichtigung des typi- schen Vorteils für verschiedene Eigentümer bestimmen,*
- 3. Nutznieser nach Maßgabe des § 28 WVG unmittelbar zu Verbandsbei- trägen heranziehen,*
- 4. durch Vertrag eine von § 31 WVG abweichende Regelung über die Kos- tenerhebung treffen.]*

(1b) Erfüllt ein Dritter die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhal- tung und zum Betrieb von Anlagen zur Abführung des Wassers, sind die- jenigen, die daraus Vorteile haben oder die Unterhaltung oder den Betrieb erschweren, verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen. [Im Zweifel richten sich die Kostenanteile nach der Grundstücksfläche im Vorteilsge- biet und gegebenenfalls der Einleitungsmenge.] Im Streitfall gelten § 42 Absatz 2 WHG und § 86 Absatz 2.

(2) Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie die bei Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage). Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. Die Bestimmungen der §§ 2 Absatz 1 und 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- 1. Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.*
- 2. Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern. Werden die Kosten für Unterhaltung und Betrieb von Anlagen zur Abführung des Wassers gesondert umgelegt, gilt der Umlagemaßstab des Verbandes auch für die Umlage der Gemeinde.*
- 3. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. § 12b Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.*
- 4. Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.*

Die Umlagebeiträge für die Flächen, die aufgrund einer Schutzausweisung nach § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Totalreservate oder Naturentwicklungsgebiete, nach § 5 Absatz 1 des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal als Schutzzone Ia oder nach § 12 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg als Naturwald einer wirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, werden vom Land auf Antrag erstattet.

(3) Eine Erweiterung der Aufgaben (Umgestaltung) der Gewässerunterhaltungsverbände ist zulässig. Sie richtet sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes.

§ 86

**Entscheidungen und Schlichtungsverfahren in Fragen der Gewässerunterhaltung
(zu §§ 41 und 42 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Die Wasserbehörde kann im Streitfall auf Antrag eines der Beteiligten oder von Amts wegen auch feststellen, wem die Pflicht zur Gewässerunterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Gewässerunterhaltung obliegt. Sie stellt den Umfang dieser Pflicht allgemein oder im Einzelfall fest.

(2) Ist zwischen den Beteiligten umstritten, ob und in welchem Umfang Schadenersatz im Sinne des § 41 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Kostenerstattung gemäß § 42 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu leisten ist, kann jeder der Beteiligten die Wasserbehörde als Schlichtungsstelle anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet.

Kapitel 5

Benutzung der Gewässer

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

(...)

§ 37

Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Benutzungsanlagen

1. Alternative: Rückkehr zur Genehmigungspflicht

(1) ~~Wer Stauanlagen, Schöpfwerke, die nicht der Gewässerunterhaltungspflicht unterliegen, und Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten, Entnehmen und Umleiten von Grundwasser dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden setzen oder beseitigen will, ist verpflichtet, dies der Wasserbehörde zwei Monate vorher anzuzeigen.~~

(2) ~~Die Genehmigung darf nur versagt werden Wasserbehörde kann innerhalb der Frist nach Absatz 1 den Weiterbetrieb anordnen, wenn~~

1. andere durch das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt würden oder

2. das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung der §§ 6 und 33 des Wasserhaushaltsgesetzes und mit Rücksicht auf den Naturhaushalt, den Landschaftswasserhaushalt, den Denkmalschutz oder das Landschaftsbild den weiteren Betrieb erfordert,

und dem bisherigen Anlageneigentümer nach seiner Wahl vom Begünstigten die Kosten des Betriebes und der Erhaltung der Anlagen ersetzt werden oder dieser sich ihm gegenüber verpflichtet, die Anlage zu betreiben und zu erhalten. Über die hiernach zu erbringenden Leistungen entscheidet im Streitfall die Wasserbehörde. Sie kann hat auf Antrag eine Frist zu bestimmen, binnen derer die in Satz 1 z-bezeichneten Verpflichtungen von Dritten übernommen werden müssen, widrigenfalls die Genehmigung erteilt wird. Die Fristbestimmung ist in geeigneter Form bekannt zu machen.

(3) Die Wasserbehörde kann auch Anforderungen an die ordnungsgemäße Beseitigung der Anlage stellen und die Wiederherstellung des früheren Zustands regeln, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

2. Alternative: Beibehaltung der Anzeigepflicht

(1) Wer Stauanlagen, Schöpfwerke, die nicht der Gewässerunterhaltungspflicht unterliegen, und Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten, Entnehmen oder Umleiten von Grundwasser außer Betrieb setzen oder beseitigen will, ist verpflichtet, dies der Wasserbehörde zwei Monate vorher anzuzeigen.

(2) Die Wasserbehörde kann den Verpflichteten nach Absatz 1 innerhalb der Frist nach Absatz 1 den zum vorübergehenden Weiterbetrieb verpflichten anordnen, wenn

1. andere durch das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt würden oder
2. das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung der §§ 6 und 33 des Wasserhaushaltsgesetzes und mit Rücksicht auf den Naturhaushalt, den Landschaftswasserhaushalt, den Denkmalschutz oder das Landschaftsbild den weiteren Betrieb erfordert,

und bis sich ein Begünstigter dem bisherigen Anlageneigentümer gegenüber verpflichtet, nach seiner dessen Wahl vom Begünstigten entweder die Kosten des Betriebes und der Erhaltung der Anlagen zu ersetzen werden oder dieser sich ihm gegenüber verpflichtet, die Anlage zu betreiben und zu erhalten. Über die hiernach zu erbringenden Leistungen entscheidet im Streitfall die Wasserbehörde. Sie kann hat auf Antrag eine Frist zu bestimmen, binnen derer die in Satz 1 z-bezeichneten Verpflichtungen von Dritten übernommen werden müssen, widrigenfalls die Anlage außer Betrieb gesetzt und beseitigt werden darf. Die Fristbestimmung ist in geeigneter Form bekannt zu machen.

(3) Die Wasserbehörde kann auch Anforderungen an die ordnungsgemäße Beseitigung der Anlage stellen und die Wiederherstellung des früheren Zustands regeln, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Vorschlag zur Ergänzung der Regelung zur Begründung einer dauerhaften Betriebspflicht:

(2a) In den Fällen des Absatz 2 Satz 1 kann die Wasserbehörde den Gewässerunterhaltungspflichtigen dauerhaft verpflichten, die Anlage zu unterhalten und zu betreiben. Für die Finanzierung gelten dann die Regelungen für die Finanzierung der Anlagen zur Abführung des Wassers. Die Wasserbehörde kann diese Verpflichtung auch dem bisherigen Inhaber des Rechts, der Befugnis oder Zulassung, dem bisherigen Anlagenbetreiber, dem Eigentümer der Anlage oder des Grundstücks oder demjenigen, in dessen Interesse der Fortbestand liegt, auferlegen, soweit dies nach den Umständen billig erscheint. Verpflichtet sie mehrere, so kann sie die künftige Unterhaltung und den Betrieb nach dem Verhältnis des Interesses der einzelnen Verpflichteten am Fortbestand der Anlage regeln. Sie kann auch Ausgleichszahlungen festsetzen.

(2b) Der Eigentümer der Anlage oder des betreffenden Grundstücks ist verpflichtet, ein Betreten der Grundstücke durch die zur Unterhaltung und zum Betrieb der Anlage Verpflichteten und deren Beauftragte zu gestatten, die Anlage und ihre Einrichtungen zugänglich zu machen und die Vornahme der erforderlichen Arbeiten zu dulden.

Anlage: Ländersteckbriefe

I. Hessen

1. Rechtsgrundlage für Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung:

	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung ist nicht Gegenstand der Gewässerunterhaltung
§ 48 Abs. 1 HWG	Öffentlich-rechtliche Pflicht zur Unterhaltung (und zum Betrieb) solcher Schöpfwerke als zu einem Deich gehörende Bauwerke ; (hierzu: <i>Meiß</i> u.a., Praxis der Kommunalverwaltung, Band L 11 He., HWG, Std. Juli 2012, § 48, Ziff. 2.1.)
§ 25 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2 HWG	Pflicht zur gewässerbezogene Unterhaltung von Schöpfwerken als Anlage in oder an Gewässern.
§ 2 Nr. 7 WVG	Ggf. freiwilliger Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken durch GUV/WBV je nach Satzungsregelungen.

2. Zuständigkeiten

§ 48 Abs. 1 S. 2 und 3 HWG	Zuständigkeit für die Unterhaltung von Deichen und dazugehörigen Bauwerken obliegt dem jeweiligen Eigentümer . Offen bleibt, ob dies auch den Betrieb eines Schöpfwerks einschließt. Übertragung der Unterhaltungspflicht - z.B. auf einen Verband - ist möglich
§ 25 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2 HWG	Verpflichteter zur gewässerbezogenen Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern : Eigentümer oder Betreiber der Anlage

<p>§ 25 Abs. 1 und 3 HWG</p>	<p>Verpflichteter zur Gewässerunterhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Bundeswasserstraßen: der Eigentümer • für Gewässer 1. Ordnung in Anlage 1 zum HWG: das Land • für sonstige Gewässer 2. und III. Ordnung: die Anliegergemeinden oder den hierzu gebildeten Verbänden • bei Gewässern, die der Entwässerung der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen, sowie stehenden und künstlichen fließenden Gewässern: der Eigentümer <p>Übertragung der Unterhaltungspflicht auf WBV möglich (Abs. 3)</p>
-------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Struktur Wasserverbände

	<p>In Hessen übernehmen jedenfalls teilweise Wasserverbände die Gewässerunterhaltung und den Hochwasserschutz.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie betreiben zumindest teilweise auch (Hochwasser-) Schöpfwerke, so Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried, vgl. http://www.schwarzbachgebiet-ried.de/Broschuere-komplett-quer-klein.pdf. • Beispiele: Wasserverbände Kleebach und Lahn-Ohm und Gewässerverband Salzbödetal (Mitglieder des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke); Wasserverband Losse, Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried; Verband für Abwasserbeseitigung und Hochwasserschutz Baunatal-Schauenburg. <p>Daneben bestehen Wasser- und Bodenverbände, die eng mit der Landwirtschaft und sog. Maschinenringen verbunden (s. http://wbl-mr-hessen.de/index.php/was-sie-wissen-sollten/ueber-wasser-und-bodenverbaende)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Aufgabenbereich wird durch § 1 HWVG erweitert um landwirtschaftliche Aufgaben wie bspw. den Betrieb von Kompostieranlagen, die Ausbringung von Bioabfall-Kompost oder Klärschlämmen auf landwirtschaftliche Flächen und die Beschaffung und Unterhaltung von Maschinen für die Landwirtschaft für ihre Mitglieder. • Zu ihren Aufgaben gehört aber - zumindest teilweise - der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Be- und Ent-
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>wässerung, so z.B. der VBV Marburger Land, http://www.wbv-marburgerland.de/index.php/unsere-aufgaben</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Kostentragung/Umlage

	Keine Regelung zur Kostenerstattung für die Unterhaltung von Schöpfwerken als Hochwasserschutzanlagen
§ 25 Abs. 5 HWG	<p>Kostenbeteiligung für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung durch den Eigentümer der Grundstücke oder Anlagen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die die Unterhaltung erschweren oder • die durch die Unterhaltung Vorteile haben.
§ 25 Abs. 4 HWG	Beteiligung des Landes an den Unterhaltungskosten für die in der Anlage 4 genannten Gewässer, soweit diese die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltungspflichtigen übersteigen.
	Keine besonderen Regelungen für Verbandsbeiträge an WBV und die Umlage durch Gemeinden, d.h. Geltung der Regelungen des WVG

5. Beitrags-/Umlagemaßstäbe

§ 25 Abs. 5 HWG	<p>Kostenbeteiligung für die Gewässerunterhaltung je nach dem Maß</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Vorteils oder • der Erschwernis.
------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

6. Außerbetriebsetzen von Anlagen, Weiterbetriebsanordnung

§ 51 Abs. 4 HWG	<p>Regelung gilt nur für Stauanlagen. Außerbetriebsetzen und Beseitigen sind genehmigungsbedürftig. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine andere Person, die ein berechtigtes Interesse an dem Fortbestand oder weiteren Betrieb der Anlage hat, sich verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Wahl der oder des Stauberechtigten die Kosten für die künftige Unterhaltung der Anlage zu ersetzen oder die Anlage selbst zu unterhalten,
------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>2. der oder dem Staubberechtigten andere Nachteile, die durch den Weiterbetrieb der Anlage entstehen, zu ersetzen und</p> <p>3. für die Erfüllung dieser Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.</p>
<p>§ 14 Abs. 1 Nr. 2 HWG</p>	<p>Anordnungsbefugnis ggü. dem Unternehmer einer Benutzungsanlage, nach Erlöschen der Erlaubnis/Bewilligung</p> <ul style="list-style-type: none">• die Benutzungsanlage ganz oder teilweise auf ihre oder seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen;• auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten.

II. Mecklenburg-Vorpommern

1. Rechtsgrundlage für den Schöpfwerksbetrieb (öffentlich-rechtliche Verpflichtung)

§ 62 LWaG MV	Die Unterhaltung und der Betrieb von Schöpfwerken (Anlagen, die der Abführung von Wasser dienen), ist Gegenstand der Gewässerunterhaltung . Als Teil der Gewässerunterhaltung besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zum Betrieb und zur Unterhaltung von Schöpfwerken.
§ 71, 72 Abs. 2, 73 Abs. 1 LWaG MV	Öffentlich-rechtliche Pflicht zur Unterhaltung von Schöpfwerken als Anlagen des Hochwasserschutzes im Interesse des Wohls der Allgemeinheit
§ 83 Abs. 1 LWaG MV	Öffentlich-rechtliche Pflicht zur Unterhaltung von Schöpfwerken als technische Einrichtungen des Küstenschutzes .

2. Zuständigkeiten

§ 63 S. 1 Nr. 1 und 2 LWaG MV; § 6 GUVG MV	Zuständig für Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken als Bestandteil der Gewässerunterhaltung: <ul style="list-style-type: none"> • bei Gewässern 1. Ordnung (abgesehen der Bundeswasserstraßen): das Land • bei Gewässern II. Ordnung: die Unterhaltungsverbände nach WVG
§ 73 Abs. 1 LWaG MV	Zuständig für die Unterhaltung von Schöpfwerken als Anlagen des Hochwasserschutzes : <ul style="list-style-type: none"> • für zugehörige Anlagen der Landesschutzdeiche (Anlage 2 LWaG MV): die zu bildenden Deichverbände • für die übrigen Deiche und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses: die für die Gewässerunterhaltung zuständigen Unterhaltungsverbände

	<p>Zuständig für Unterhaltung von Schöpfwerken als technische Einrichtung des Küstenschutzes: die zu bildenden Küstenschutzverbände</p> <p>Abgrenzung: Küstendeiche, die ausschließlich dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen gegen Hochwasser und Sturmflut dienen, unterfallen der Zuständigkeit der Unterhaltungsverbände</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Struktur Wasserverbände

Anlage 1 zu § 1 GUVG MV	31 Gewässerunterhaltungsverbände
§ 2 Abs. 1 GUVG MV	<p>Mitglieder der WBV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden und • Eigentümer, die den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen.
§ 2 Abs. 2 GUVG	Es können auch andere Wasser- und Bodenverbände als Unterverbände Mitglieder werden. Soweit ersichtlich ist dies aber nicht gängige Praxis.

4. Kostentragung/Umlage

§ 3 Abs. 1 GUVG MV	<p>Beitragsregelung für Verbandsbeiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhebung von Verbandsbeiträgen gegenüber den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des WVG
§ 65 LWaG MV; § 3 S. 2 GUGV MV	<p>Fakultative Erschwernisbeiträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern • für Zusatzkosten • weil Grundstücke in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen oder • weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer die Unterhaltung erschwert.

<p>§ 5 GUGV MV</p>	<p>Zuschuss durch das Land nach Haushaltslage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährung gegenüber den WBV • für die Gewässerunterhaltung • Zuschussfähig sind nicht Verwaltungskosten und Erschwerungsbeiträge
<p>§ 3 S. 3 GUVG MV</p>	<p>Umlage durch Gemeinden (als Verbandsmitglieder):</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Eigentümern, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten • Erhebung nach den Grundsätzen des KAG für Benutzungsgebühren

5. **Beitrags-/Umlagemaßstäbe**

<p>§ 3 S. 1 GUVG MV</p>	<p>Verbandsbeiträge nach WVG werden entsprechend dem Verhältnis bestimmt, in dem die Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorteile durch die Verbandstätigkeit haben und • am Verbandsgebiet beteiligt sind.
<p>§ 3 S. 2 GUVG MV</p>	<p>Zusatzbeitrag für Erschwernisse der Unterhaltung</p>
<p>Satzungen</p>	<p>Unterschiedliche Beitragsarten für die allgemeine Gewässerunterhaltung und für Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung :</p> <p>Beitrag allgemeine Gewässerunterhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modifizierter Flächenmaßstab mit unterschiedlichen Hektarsätzen je Beitragsklasse • Beitragsklassen: Einstufung der Mitglieder entsprechend der jeweiligen Gewässerdichte • Zudem Berücksichtigung Flächennutzungen: Zu- und Abschläge und/oder Abstufung durch Nutzungsfaktoren • Berechnung der Zu- und Abschläge bzw. Nutzungsfaktoren nach Nutzung laut Liegenschaftskataster

	<p>Beitrag für Schöpfwerksbetrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umlage nur auf die im Vorteilsgebiet/Einzugsgebiet/Polder gelegenen Grundstücke/Flächen • Aufteilung nach reinem Flächenmaßstab (hektargleich, ohne Zu- und Abschläge) • Teilweise: Vorteilsgebiet = Einzugsgebiet
§ 3 S. 3 GUVG MV	Umlage durch die Gemeinden nach den Grundsätzen für Benutzungsgebühren (§§ 2 und 6 des KAG)

6. Außerbetriebsetzen von Anlagen, Weiterbetriebsanordnung

§ 28 LWaG MV	<p>Regelung gilt nur für Stauanlagen. Außerbetriebsetzen und Beseitigen sind genehmigungsbedürftig.</p> <p>Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ein anderer, der ein berechtigtes Interesse an dem Fortbestand oder weiteren Betrieb der Anlage hat, sich verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Wahl des Stauberechtigten die Kosten für die künftige Unterhaltung der Anlage zu ersetzen oder die Anlage selbst zu unterhalten, 2. dem Stauberechtigten andere Nachteile zu ersetzen und 3. für die Erfüllung dieser Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.
§ 15 LWaG MV	<p>Anordnungsbefugnis ggü. dem Unternehmer einer wasserwirtschaftlichen Anlage, nach Erlöschen der Erlaubnis/Bewilligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder • auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten.
§ 100 Abs. 1 WHG	<p>Anordnung des Schöpfwerksbetriebs im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht i.V.m. der Pflicht zur Gewässerunterhaltung: Der Betrieb von Schöpfwerken ist Teil der Gewässerunterhaltungspflicht, es gelten daher dieselben Anordnungsbefugnisse.</p>

III. Niedersachsen

1. Rechtsgrundlage für den Schöpfwerksbetrieb (öffentlich-rechtliche Verpflichtung)

<p>§ 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 NWG</p>	<p>Die Unterhaltung und der Betrieb von Schöpfwerken (Anlagen, die der Abführung von Wasser dienen), ist Gegenstand der Gewässerunterhaltung. Als Teil der Gewässerunterhaltung besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zum Betrieb und zur Unterhaltung von Schöpfwerken.</p>
	<p>Keine gesonderte Regelung für Schöpfwerke als Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen.</p>
<p>§ 71 NWG</p>	<p>Die gewässerbezogene Unterhaltungspflicht des Eigentümers für Anlagen in oder an Gewässern gilt nicht für Anlagen, deren Unterhaltung Bestandteil der Gewässerunterhaltung ist, d.h. in NS nicht für Schöpfwerke. (s. hierzu: <i>Haupt u.a.</i>, Praxis der Kommunalverwaltung L 11 Nds, NWG, Std. Mai 2015, § 71, Rn. 2.)</p>

2. Zuständigkeiten

<p>§ 62 HWG i.V.m. § 40 Abs. 1 WHG</p>	<p>Zuständig für die Gewässer 1. Ordnung sind die Eigentümer.</p>
<p>§ 63 NWG</p>	<p>Zuständig für die Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung sind die in Anlage 4 genannten Wasser- und Bodenverbänden als Unterhaltungsverbänden.</p>
<p>§ 69 HWG i.V.m. § 40 Abs. 1 WHG</p>	<p>Zuständig für die Gewässer III. Ordnung sind die Eigentümer des Gewässers; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt die Unterhaltung dem Anlieger</p>
<p>§§ 67, 68, 73 NWG</p>	<p>Ausnahmeregelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltung durch das Land bei bestimmten Gewässern II. Ordnung (Anlage 6 und 7) • Übertragung der Unterhaltungslast im Einzelfall durch zuständiges Ministerium auf kreisfreie Städte • Unterhaltungspflicht aufgrund besonderer Titel

3. Struktur Wasserverbände

Anlage 4 zum NWG	110 Unterhaltungsverbände (http://www.wasserverbandstag.de/main/mitglieder.php?navid=14)
§ 64 Abs. 3 NWG	Mitglieder der UV sind <ul style="list-style-type: none"> • die Eigentümer der Grundstücke im Verbandsgebiet und • andere WBV • auf Antrag und mit Zustimmung des WBV bzw. der Eigentümer: Gemeinden oder Landkreise im Verbandsgebiet.

4. Kostentragung/Umlage

§ 64 Abs. 1 NWG	Beitragsregelung für Verbandsbeiträge: <ul style="list-style-type: none"> • Verbandsbeiträge gegenüber den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des WVG • Flächenmaßstab, fakultativ: zusätzlich Nutzungsmaßstab
§ 75 NWG	Fakultative Erschwernisbeiträge <ul style="list-style-type: none"> • gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern • für Zusatzkosten • weil Grundstücke in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen oder • weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer die Unterhaltung erschwert
§ 66 NWG	Zuschuss durch das Land nach Haushaltslage: <ul style="list-style-type: none"> • Nur gegenüber den Verbänden • Bemisst sich nach der beitragspflichtigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche • Zuschüssen für die allgemeine Gewässerunterhaltung • Gesondert Zuschüsse für Schöpfwerksaufwendungen
§ 67 NWG	Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung durch das Land: <ul style="list-style-type: none"> • in Anlage 6 genannten Gewässer: alleinige Kostentragung durch das Land • in Anlage 7 genannten Gewässer: Kostenbeitrag der Unterhaltungsverbände gegenüber dem Land

§ 65 NWG	<p>Umlage durch Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur Gemeinden, die <u>kraft Gesetz</u> Mitglieder, können die Verbandsbeiträge umlegen. • Umlage auf Grundstücke im Verbandsgebiet. • Gemeinden, die auf Antrag Verbandsmitglieder sind, müssen die Beiträge über allgemeine Deckungsmittel (Steuern) refinanzieren.
-----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5. Beitrags-/Umlagemaßstäbe

§ 64 Abs. 1 NWG	Verbandsbeitrag grds. nach Flächenmaßstab; Fakultativ zusätzliche Beiträge nach Anlage 5
Anlage 5 zum NWG	<p>Zusatzbeitrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Nutzung und entsprechende Erschwerung der Unterhaltung, insb. Versiegelung • Unterscheidung zwischen leicht (einfacher Hektarsatz), mittelschwer (zweieinhalbfacher Hektarsatz) und stärker versiegelte (vierfacher Hektarsatz) Flächen • Beurteilung nach Liegenschaftskataster
§ 65 NWG	<p>Gemeinden, die Verbandsmitglieder kraft Gesetz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umlage der Mitgliedsbeiträge auf die zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke • entsprechende Anwendung der Grundsätze für die Verbandsbeiträge („wasserrechtlichen Grundsätze“) • Erhebung wie Kommunalabgaben

6. Außerbetriebsetzen von Anlagen, Weiterbetriebsanordnung

§ 48 NWG	<p>Regelung gilt nur für Stauanlagen. Außerbetriebsetzen und Beseitigen sind genehmigungsbedürftig.</p> <p>Genehmigung darf nur versagt werden, wenn sich ein anderer verpflichtet, dem Unternehmer nach dessen Wahl die Erhaltungskosten zu ersetzen oder die Anlage zu erhalten.</p>
-----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 7 Abs. 1 NWG	Befugnis zur Anordnung ggü. dem Unternehmer einer Benutzungsanlage, nach Erlöschen der Erlaubnis/Bewilligung auf seine Kosten <ul style="list-style-type: none">• die Anlage zu beseitigen,• den früheren Zustand wiederherzustellen oder• nachteilige Folgen zu vorbeugen.
§ 100 Abs. 1 WHG	Anordnung des Schöpfwerksbetriebs im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht i.V.m. der Pflicht zur Gewässerunterhaltung: Der Betrieb von Schöpfwerken ist Teil der Gewässerunterhaltungspflicht, es gelten daher dieselben Anordnungsbefugnisse.

IV. Nordrhein-Westfalen

1. Rechtsgrundlage für den Schöpfwerksbetrieb (öffentlich-rechtliche Verpflichtung)

	<p>Schöpfwerksbetrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht Gegenstand der Gewässerunterhaltung • keine eigenständige öffentlich-rechtliche Pflicht nach LWG NRW
<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Ruhrverbandsgesetz (RuhrVG); § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Lippeverbandsgesetz (LippeVG); § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Emschergenossenschaftsgesetz (EmscherGG); § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 Eifel-Rur-Verbandsgesetz (Eifel-RurVG)</p>	<p>Aufgaben nach Sonderverbandsgesetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer und in deren Einzugsgebieten, • Unterhaltung oberirdischer Gewässer einschließlich der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen • Be- und Entwässerung von Grundstücken bzw. Regulierung des Grundwasserstandes
<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Satzung des Wasserverbands Obere Lippe (17.11.2008)</p>	<p>Teilweise Wahrnehmung als (freiwillige) Aufgabe auf Grundlage der Verbandssatzung.</p>
<p>§ 94 LWG NW</p>	<p>Pflicht zur gewässerbezogene Unterhaltung von Schöpfwerken als Anlage in oder an Gewässern.</p>

2. Zuständigkeiten

<p>Sonderverbandsgesetze (s.o.)</p>	<p>Pflicht zu Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung obliegt dann dem jeweiligen Wasserverband</p>
<p>§ 94 LWG NW</p>	<p>Gewässerbezogene Unterhaltung von Schöpfwerken als Anlage in oder an Gewässern obliegt dem Eigentümer.</p>

<p>§ 91 Abs. 1 u. 3 LWG NW</p>	<p>Zuständigkeit zur Gewässerunterhaltung an Gewässern 1. Ordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Eigentümer, sofern der Eigentümer nicht eine natürliche Person ist, • sonst dem Land, <p>Zuständigkeit zur Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • grds. die Anliegergemeinden; • im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde können Kreise die Pflicht übernehmen. • Wasserverbände, sofern sie nach Gesetz oder Satzung die Gewässerunterhaltung zur Aufgabe haben (Abs. 3)
-------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Struktur Wasserverbände

	<p>Wasser- und Bodenverbände bestehen auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sondergesetzliche Wasserverbände: eigene spezialgesetzliche Grundlage, z.B.: Eifel-Rur-Verbandsgesetz, Aggerverbandsgesetz, Ruhrverbandsgesetz. • Daneben gibt es WV nach WVG auf Grundlage einer Satzung
	<p>Mitglieder (z.B.: § 6 Eifel-RurVG, § 6 AggerVG, § 3 SA Bergisch-Rheinischer Wasserverband):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Städte, Gemeinden und Kreise im Verbandsgebiet, • Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die Wasser aus oberirdischen Gewässern im Verbandsgebiet entnehmen, • gewerbliche Unternehmen, Eigentümer (oder Erbbauberechtigte bzw. Träger der Baulast von Verkehrsanlagen) von Bergwerken, Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen des Verbandes verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteile haben oder zu erwarten haben, • Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Eigentümer außerhalb des Verbandsgebietes, die unmittelbar Wasser aus oberirdischen Gewässern des Verbandsgebietes beziehen oder auf Grund eingeleiteter Verfahren sicher beziehen werden oder deren Aufgaben und Pflichten der Verband übernommen hat.

4. Kostentragung/Umlage

<p>Verbands- gesetz oder Satzung</p>	<p>Verbandsbeiträge gegenüber den Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach dem jeweiligen Verbandsgesetz bzw. auf Grundlage des WVG i.V.m. den Verbandssatzungen • Für alle dem Verband obliegenden Aufgaben • nach Maßgabe des Vorteils, den die Mitglieder hierdurch erfahren • Vorteil ist auch die Erfüllung einer dem Mitglied obliegenden Pflicht. • Kosten der Unterhaltung von Anlagen im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung sind der betreffenden Anlage zuzuordnen. Die Umlage dieser Kosten richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen (§ 22 Abs. 2 Ruhrverbandssatzung).
<p>§ 93 LWG NW</p>	<p>Finanzierungshilfen durch das Land nach Haushaltslage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenüber den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen • Nur zum Ausgleich des Kostenanteils der Begünstigten, keine Zuschüsse zum Beitrag der Erschwerer (s.u.) • Nur soweit die Unterhaltungspflichtigen den Unterhaltungsaufwand nach § 92 nicht umlegen können, weil die Maßnahmen nicht dazu dienen, einen ordnungsmäßigen Zustand für den Wasserabfluss zu erhalten oder zu erreichen
<p>§ 92 LWG NRW</p>	<p>Umlage von Beiträgen und eigenen Kosten durch Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umlage von Mitgliedsbeiträgen und/oder eigenen Unterhaltungskosten • Umlage auf Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte • Differenzierung zwischen Erschwerern und Begünstigten für den Anteil der Kostentragung (s.u.) • Erhebung als Gebühren nach KAG

5. Beitrags-/Umlagemaßstäbe

<p>§ 30 WVG; Sonderver- bandsgesetze</p>	<p>Verbandsbeitrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung im LWG NW • Grundlage für die Bemessung ist Vorteil aus der Verbandstätigkeit <p>z.B. § 26 Eifel-RurVG i.V.m. Veranlagungsregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranlagung nach Beitragsgruppen (Abwasserwesen, Tal-sperren, Gewässer • Modifizierter Flächenmaßstab: Bemessung für unbebaute Flurstücke nach einfacher Fläche, für bebaute Flurstücke die Flächen mit Faktor sieben • Grundlage bei den Katasterämtern geführten Nutzungsar-tengruppen (Gebäude- und Freiflächen (Wohnen), Gebäude- und Freiflächen (Mischnutzung mit Wohnen) und Verkehrs-flächen). • Bergbaubedingte Entwässerung ist durch das verursachen-de Bergwerk zu tragen • Aufwendungen für Sonderanlagen, die nur einen bzw. einen Teil der Mitglieder begünstigen bzw. von diesem verursacht wurden, sind von diesen zu tragen.
<p>§ 92 LWG NW</p>	<p>Umlage durch die Gemeinde:</p> <p>Gilt für Verbandsbeiträge und eigenem Unterhaltungsaufwand der Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein fester Kostenanteil wird auf Grundstücke verteilt, die die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) • Die restlichen Kosten werden (abzüglich von Finanzierung-zuschüssen) auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsge-biet (durch den ordnungsgemäßen Abfluss Begünstige) um-gelegt • Bei der Verteilung auf die Begünstigten sollen versiegelte Flächen stärker belastet werden, als Acker-, Weiden- und Wiesengrundstücke; bei Waldgrundstücken sollen weitere maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksich-tigt werden • In Satzungen ist Pauschalisierung nach bebauten und unbe-

	bauten Flächen möglich, wenn Ermittlung der Versiegelung mit zu hohem Verwaltungsaufwand verbunden.
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------

6. **Außerbetriebsetzen von Anlagen, Weiterbetriebsanordnung**

<p>§ 31 LWG NRW</p>	<p>Regelung gilt für Stauanlagen und Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten und Umleiten von Grundwasser. Außerbetriebsetzen und Beseitigen sind genehmigungsbedürftig.</p> <p>Genehmigung darf nur versagt werden, wenn andere durch das Außerbetriebsetzen geschädigt werden würden und sie sich dem Anlageneigentümer und der zuständigen Behörde gegenüber verpflichten, nach Wahl des Anlageneigentümers ihm die Erhaltungskosten zu ersetzen oder statt seiner die Anlage zu erhalten.</p> <p>Über die Höhe der Leistungen entscheidet im Streitfall die Behörde. Sie hat auf Antrag eine Frist zu bestimmen, binnen derer die Verpflichtungen übernommen werden müssen, widrigenfalls wird die Genehmigung erteilt.</p>
----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

V. Rheinland-Pfalz

1. Rechtsgrundlage für Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung:

	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung ist nicht Gegenstand der Gewässerunterhaltung.
§ 76 Abs. 3, 77 LWG RP	Öffentlich-rechtliche Pflicht zur Unterhaltung und zum Betrieb solcher Schöpfwerke, die Nebenanlagen zu öffentlichen Hochwasserschutzanlagen sind.
§ 32 Abs. 1 LWG RP	Pflicht zur gewässerbezogene Unterhaltung von Schöpfwerken als Anlage in oder an Gewässern.
§ 2 Nr. 7 WVG	Ggf. freiwilliger Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken durch GUV/WBV je nach Satzungsregelungen.

2. Zuständigkeiten

§ 77 LWG RP	Zuständigkeit für Schöpfwerke als Nebenanlagen öffentlicher Hochwasserschutzanlagen : <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung der Nebenanlage: Zuständigkeit entsprechend der Zuständigkeit für die zugehörige Hochwasserschutzanlage (Abs. 1) und Gewässerunterhaltungspflicht (s.u.) • Betrieb und Unterhaltung der Nebenanlagen: Aufgabe der kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Abs. 2)
§ 32 Abs. 1 LWG RP	Verpflichtete zur gewässerbezogenen Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern : Betreiber bzw. Eigentümer oder Besitzer (Inhaber) der Anlage
§ 35 LWG RP	Verpflichtete zur Gewässerunterhaltung (Abs. 1): <ul style="list-style-type: none"> • bei Gewässern erster Ordnung: das Land, soweit es sich nicht um Bundeswasserstraßen handelt, • bei Gewässern zweiter Ordnung: Landkreise und kreisfreie Städte, • bei Gewässern dritter Ordnung: den kreisfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden. <p>Unter bestimmten Umständen: Pflicht zur Gründung Verbänden</p>

	nach KomZG entsprechend der Gewässerunterhaltung (Abs. 2).
--	------------------------------------------------------------

3. Kostentragung/Umlage

	Keine Kostenerstattung für die Unterhaltung und den Betrieb von Hochwasserschutzanlagen sowie Nebenanlagen vorgesehen.
§ 36 Abs. 1 LWG RP	Kostenbeteiligung für die Gewässerunterhaltung nach § 40 Abs. 1 S. 2 WHG: Ist der Gewässereigentümer unterhaltungspflichtig, sind die Anlieger und andere Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die <ul style="list-style-type: none"> • aus der Unterhaltung Vorteile haben oder • die Unterhaltung erschweren verpflichtet, sich nach dem Maße des Vorteils oder der Erschwer- nis an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.
§ 36 Abs. 2 LWG RP	Die Möglichkeit von WBV, nach WVG Verbandsbeiträge zu erheben bleibt unberührt; d.h. Anwendbarkeit §§ 28, 30 WVG.

4. Beitrags-/Umlagemaßstäbe

§ 36 Abs. 1 LWG RP	Die Kostenbeteiligung für die Gewässerunterhaltung richtet sich nach <ul style="list-style-type: none"> • dem Maß des Vorteils oder • dem Maß der Erschwer- nis
---------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5. Außerbetriebsetzen von Anlagen, Weiterbetriebsanordnung

	Keine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht beim Außerbetriebsetzen von Anlagen.
§ 17 Abs. 1 und 2 LWG RP	Befugnis zur Anordnung ggü. dem Unternehmer einer Benutzungsanlage, diese nach Erlöschen der Erlaubnis/ Bewilligung <ul style="list-style-type: none"> • bestehen zu lassen, • auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen, • auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung zu verhüten.

	<p>Bleibt die Anlage bestehen obliegt die Unterhaltung und - soweit erforderlich - der Betrieb dann demjenigen, in dessen Interesse sie bestehen bleibt.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VI. Sachsen

1. Rechtsgrundlage für Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung:

	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung ist nicht Gegenstand der Gewässerunterhaltung
§ 78 Abs. 2 i.V.m. § 79 Abs. 1 S. 1 SächsWG	Öffentlich-rechtliche Pflicht zur Unterhaltung und zum Betrieb solcher Schöpfwerke, die Nebeneinrichtungen zu öffentlichen Hochwasserschutzanlagen sind
§ 27 SächsWG	Pflicht zur gewässerbezogene Unterhaltung von Schöpfwerken als Anlage in oder an Gewässern.
§ 2 Nr. 7 WVG	Ggf. freiwilliger Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken durch GUV/WBV je nach Satzungsregelungen.

2. Zuständigkeiten

§ 80 Abs. 1 SächsWG	Zuständigkeit für die Unterhaltung und den Betrieb öffentlicher Hochwasserschutzanlagen : <ul style="list-style-type: none"> • grds. entsprechend der Gewässerunterhaltungspflicht (s.u.) (Abs. 1) • ausdrückliche Zuständigkeit des Freistaats Sachsen für bestimmte Anlagen/Gewässer: Elbe, Talsperren, Wasserspeicher, Hochwasserrückhaltebecken und Flutungspolder mit überörtlicher Bedeutung für den Hochwasserschutz an Gewässern erster Ordnung und an der Elbe und die in Anlage 4 aufgeführten Anlagen an Gewässern II. Ordnung (Abs. 2) • Zuständigkeit von WBV, sofern die Satzungen dies vorsehen (Abs. 3)
§ 27 Abs. 1 SächsWG	Pflicht zur gewässerbezogenen Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern : Eigentümer oder Betreiber der Anlage
§ 32 SächsWG	Pflicht zur Gewässerunterhaltung : <ul style="list-style-type: none"> • für Gewässer 1. Ordnung und für Grenzgewässer II. Ordnung: Freistaat Sachsen

	<ul style="list-style-type: none"> • für sonstige Gewässer II. Ordnung: die Gemeinden oder GUV/WBV, sofern die Gewässerunterhaltung zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehört <p>Ausnahme: Übertragung der Unterhaltungspflicht im Einzelfall durch die zuständige Wasserbehörde auf die in § 40 Abs. 1 WHG genannten Beteiligten, wenn und soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Unterhaltung deren Interessen dient oder • der Aufwand für die Unterhaltung durch die Beteiligten verursacht wird.
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Struktur Wasserverbände

	<ul style="list-style-type: none"> • Abgesehen von WBV nach WVG haben die Gemeinden die Möglichkeit, kommunale Zweckverbände zu gründen, um die Gewässerunterhaltung und der Unterhaltung und dem Betrieb von Hochwasserschutzanlagen zu erfüllen (§ 32 Abs. 2 SächsWG i.V.m. § 80 Abs. 1 SächsWG) • Angaben zur Ausgestaltung von WVB oder kommunalen Zweckverbänden zur Gewässerunterhaltung, Unterhaltung und Betrieb von Hochwasserschutzanlagen und sonstigen Schöpfwerk sind im Internet kaum verfügbar.
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Kostentragung/Umlage

<p>§ 80 Abs. 6 i.V.m. §§ 65, 66 SächsWG</p>	<p>Vorteilsausgleich für die Unterhaltung und den Betrieb von Hochwasserschutzmaßnahmen entsprechend § 65 SächsWG, durch denjenigen, der durch Maßnahmen zum Wohl der Allgemeinheit einen Vorteil erhält.</p> <p>Soweit Maßnahmen an Gewässern 1. Ordnung auch den besonderen Zwecken einer Gemeinde dienen, hat diese nach § 66 SächsWG die hierfür entstehenden Aufwendungen zu tragen</p>
----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>§ 37 Abs. 1 SächsWG</p>	<p>Durch Satzung können die Gemeinden und GUV eine Unterhaltungsabgabe für die Gewässerunterhaltung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlieger, Hinterlieger, Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und von wasserwirtschaftlichen Anlagen vorsehen, wenn • diese durch die Unterhaltung Vorteile haben.
	<p>Keine besonderen Regelungen für Verbandsbeiträge an WBV und die Umlage durch Gemeinden, d.h. Geltung §§ 28, 30 WVG</p>

5. Beitrags-/Umlagemaßstäbe

<p>§ 80 Abs. 6 i.V.m. §§ 65, 66 SächsWG</p>	<p>Vorteilsausgleich für den Betrieb und die Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen entsprechend des jeweils erfahrenen Vorteils</p>
<p>§ 37 Abs. 1 SächsWG</p>	<p>Gewässerunterhaltungsabgabe (s.o.) nach dem Verhältnis des Vorteils</p>

6. Außerbetriebsetzen von Anlagen, Weiterbetriebsanordnung

<p>§ 20 SächsWG</p>	<p>Regelung gilt nur für Stauanlagen. Außerbetriebsetzen und Beseitigen sind genehmigungsbedürftig.</p>
<p>§ 12 SächsWG</p>	<p>Befugnis zur Anordnung ggü. dem Unternehmer einer Benutzungsanlage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • diese nach Erlöschen der Erlaubnis/Bewilligung bestehen zu lassen oder • auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteiligen Folgen des Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung vorzubeugen. <p>Bleibt die Anlage bestehen, so gelten die Vorschriften des § 27 SächsWG zum Unterhaltung von Anlagen entsprechend.</p>

VII. Sachsen-Anhalt

1. Rechtsgrundlage für den Schöpfwerksbetrieb (öffentlich-rechtliche Verpflichtung)

<p>§ 52 Abs. 1 WG LSA</p>	<p>Die Unterhaltung und der Betrieb von Schöpfwerken (Anlagen, die der Abführung von Wasser dienen), ist Gegenstand der Gewässerunterhaltung. Als Teil der Gewässerunterhaltung besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zum Betrieb und zur Unterhaltung von Schöpfwerken.</p>
<p>§ 60 Abs. 1 WG LSA</p>	<p>Die gewässerbezogene Unterhaltungspflicht des Eigentümers für Anlagen in oder an Gewässern gilt nicht für Anlagen, deren Unterhaltung Bestandteil der Gewässerunterhaltung ist, d.h. in ST nicht für Schöpfwerke. (s. hierzu für NS: <i>Haupt u.a.</i>, Praxis der Kommunalverwaltung L 11 Nds, NWG, Std. Mai 2015, § 71, Rn. 2.)</p>
<p>§ 94 Abs. 6 WG LSA</p>	<p>Die Pflicht zur Deichunterhaltung umfasst u.a. die Erhaltung der zum Deich gehörenden Anlagen. Offen bleibt, ob hierunter auch der Betrieb von Schöpfwerken fällt.</p>

2. Zuständigkeiten

<p>§ 53 WG LSA</p>	<p>Zuständig für die Unterhaltung an Gewässern 1. Ordnung (abgesehen von Bundeswasserstraßen in Verantwortung des Bundes) ist das Land</p>
<p>§ 54 Abs. 1 WG LSA</p>	<p>Zuständig für die Unterhaltung an Gewässern II. Ordnung sind die Unterhaltungsverbände.</p>
<p>§ 58 WG LSA, § 62 WG LSA</p>	<p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei besonders schwieriger und kostspieliger Unterhaltung: Übernahme der Gewässerunterhaltung für bestimmte Gewässer II. Ordnung durch das Land möglich. • Bei Unterhaltungspflicht aufgrund besonderen Titels oder behördlicher Entscheidung im Einzelfall.

3. Struktur Wasserverbände

Anlage 2 zum WG LSA	28 Unterhaltungsverbände (http://www.wasserverbandstag.de/main/pdfs/Unterhaltungsverbände_SA_web.pdf)
§ 54 Abs. 3 WG LSA	Mitglieder der WBV: <ul style="list-style-type: none"> • die Verbandsgemeinden und • die Gemeinden im Niederschlagsgebiet, die nicht Mitglied einer Verbandsgemeinde sind
§ 55 Abs. 2 WG LSA	Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke sind in die Verbandsversammlung oder in den Verbandsausschuss zu berufen.
Satzungen	Tlw. weitere Mitglieder entsprechend der Aufzählung in § 4 Abs. 1 WVG zulässig

4. Kostentragung/Umlage

§ 56a Abs. 1 WG LSA; § 62 WG LSA	Kostenerstattung durch die Unterhaltungsverbände gegenüber dem Land : <ul style="list-style-type: none"> • für die Unterhaltungskosten an Gewässern 1. Ordnung für Grundstücke in dem jeweiligen Verbandsgebiet, die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer zweiter Ordnung entwässern. • wenn das Land im Einzelfall die Unterhaltung an Gewässern II. Ordnung bei besonders schwieriger und kostspieliger Unterhaltung übernimmt.
§ 55 Abs. 3 WG LSA	Verbandsbeiträge : <ul style="list-style-type: none"> • Verbandsbeiträge gegenüber den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des WVG; • Kombiniertes Flächen-/Einwohnermaßstab
§ 64 WG LSA	Zusatzkosten : <ul style="list-style-type: none"> • gegenüber einzelnen Eigentümern von Grundstücken oder Anlagen • weil Grundstücke in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen oder • weil eine Anlage in oder am Gewässer die Unterhaltung er-

	schwert.
§ 57 WG LSA	Zuschuss durch das Lande nach Haushaltslage: <ul style="list-style-type: none"> • Gewährung gegenüber den WBV • für die Gewässerunterhaltung • Zuschussfähig sind nicht Verwaltungskosten und Erschwernisbeiträge
§ 56 WG LSA	Umlage durch Gemeinden/Verbandsgemeinden: <ul style="list-style-type: none"> • Vorrangig auf Eigentümer und Erbbauberechtigte • Nachrangig auf sonstige Nutzungsberechtigte • Umlage wie Gebühren nach dem KAG

5. Beitrags-/Umlagemaßstäbe

§ 55 Abs. 3 WG LSA	Verbandsbeitrag: <ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeitrag zzgl. Beitrag nach Einwohneranzahl der Mitgliedsgemeinde im Verbandsgebiet (Erschwernisbeitrag) • Anteil des Erschwernisbeitrags am Gesamtbeitrag: min. 10 % (Satzungen legen teilweise leicht höheren Anteil fest) • Möglichkeit zur Deckelung des Erschwernisbeitrags bei unverhältnismäßiger Belastung (100 % des Beitrags ohne Erschwernisbeitrag) • Erforderlichen Geobasisdaten, soweit im Geobasisinformationssystem vorhanden, werden den UV kostenfrei überlassen.
§ 56 WG LSA	Umlage durch die Gemeinden/Verbandsgemeinden: <ul style="list-style-type: none"> • Umlage des Flächenbeitrags: auf alle Grundstücke • Umlage des Erschwernisbeitrags: auf alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder per Satzung ausgenommen sind • Verteilung des Flächenbeitrag und Erschwernisbeitrag jeweils nach reinem Flächenmaßstab • Ausnahme vom Erschwernisbeitrag für bestimmte Flächen möglich (z.B. nur unwesentlich versiegelte Flächen, Nutzung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke) • Erhebung wie Gebühren nach dem KAG

6. Außerbetriebsetzen von Anlagen, Weiterbetriebsanordnung

<p>§ 40 Abs. 1 WG LSA</p>	<p>Regelung gilt nur für Stauanlagen. Außerbetriebsetzen und Beseitigen sind genehmigungsbedürftig. Genehmigung darf nur versagt werden, wenn sich ein anderer verpflichtet, dem Betreiber nach dessen Wahl die Erhaltungskosten zu ersetzen oder die Anlage zu erhalten.</p>
<p>§ 24 Abs. 1 WG LSA</p>	<p>Wasserbehörde kann bei Erlöschen von Erlaubnis/Bewilligung die den Benutzer verpflichten, die Benutzungsanlagen auf seine Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder • nachteiligen Folgen vorzubeugen.
<p>§ 54 Abs. 6 WG LSA</p>	<p>Anordnungsbefugnis zur Durchsetzung der Gewässerunterhaltungspflicht. Der Betrieb von Schöpfwerken ist Teil der Gewässerunterhaltungspflicht, es gelten daher dieselben Anordnungsbefugnisse.</p>

VIII. Schleswig-Holstein

1. Rechtsgrundlage für den Schöpfwerksbetrieb (öffentlich-rechtliche Verpflichtung)

<p>§ 38 Abs. 1 Nr. 1 LWG SH</p>	<p>Die Unterhaltung und der Betrieb von Schöpfwerken ist wohl Gegenstand der Gewässerunterhaltung (Erhaltung und Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses) Als Teil der Gewässerunterhaltung besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zum Betrieb und zur Unterhaltung von Schöpfwerken.</p>
<p>§ 50 LWG SH</p>	<p>Die gewässerbezogene Unterhaltungspflicht des Eigentümers für Anlagen in oder an Gewässern gilt nicht für Anlagen, deren Unterhaltung Bestandteil der Gewässerunterhaltung ist, d.h. in SH nicht für Schöpfwerke. (s. hierzu für NS: <i>Haupt u.a.</i>, Praxis der Kommunalverwaltung L 11 Nds, NWG, Std. Mai 2015, § 71, Rn. 2.)</p>
<p>§§ 65, 69 LWG SH</p>	<p>Die Regelungen zur Deichunterhaltung umfassen ausdrücklich nicht die Unterhaltung von zugehörigen Anlagen. Schöpfwerke werden nicht als Bestandteile eines Deichs aufgeführt.</p>

2. Zuständigkeiten

<p>§ 39 LWG SH</p>	<p>Zuständigkeit zur Gewässerunterhaltung an Gewässern 1. Ordnung (mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • liegt beim Land. • Übertragung auf WBV möglich
<p>§ 40 Abs. 1 LWG SH</p>	<p>Zuständigkeit zur Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer des Gewässers • Anlieger • Eigentümer der bevorteilten Flächen/Anlagen und Erschwerer • Eigentümer anderer Grundstücke im Einzugsgebiet • Ausnahme für Gewässer untergeordneter Bedeutung: Eigentümer, Anlieger oder Eigentümer der bevorteilten oder erschwerenden Flächen/Anlagen

<p>§ 42 LWG SH</p>	<p>Pflicht zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach § 40 LWG SH:</p> <ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. durch Wasser- und Bodenverbände • durch Anliegergemeinde, wenn dies unzweckmäßig ist oder ein WBV (noch) nicht existiert • Bei Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung: Eigentümer des Gewässers oder der Ufergrundstücke
---------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Struktur Wasserverbände

	<p>Insg. rund 500 Wasser- und Bodenverbände, teilweise rein ehrenamtlich (http://www.lwbv.de/lwbv/mitglieder/eu_verbaende.php)</p>
	<p>Siel- und Deichverbände oder Wasser- und Bodenverbände mit der Aufgabe der Gewässerunterhaltung und Entwässerung; Tlw. Untergliederung in Hauptverbände und Unterverbände</p>
<p>Satzungen i.V.m. § 4 WVG</p>	<p>Mitglieder der Hauptverbände (als Oberverbände): Siel- und Deichverbände bzw. Wasser- und Bodenverbände als Unterverbände.</p> <p>Mitglieder der (Unter-) Verbände (nach den jeweiligen Satzungsregelungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke und Anlagen; • Teilweise zudem Eigentümer von Grundstücken, für die der Verband Aufgaben übernimmt oder erleichtert; • Teilweise zudem im Mitgliederverzeichnis genannte Körperschaften des öffentlichen Rechts; • Teilweise zudem andere Personen oder Körperschaften, die durch die Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen wurden. • Teilweise zudem Gemeinden, in denen das Oberflächenwasser von Grundstücken aufgenommen und gesammelt in die Vorfluter eingeleitet wird.
<p>§ 5 LWVG SH</p>	<p>Die Unterhaltungsverbände sind Mitglieder in 34 übergeordneten Bearbeitungsgebietsverbänden. Aufgabe: insb. Unterstützung bei der Umsetzung der WRRL</p>

	Es besteht die Möglichkeit, Beiträge über eine Landesbeitragszentrale beim Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein einzuziehen (http://www.lwbv.de/lwbv/lbz/).
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Kostentragung/Umlage

§ 43 Abs. 1 LWG SH	Kostenumlage durch die Wasser- und Bodenverbände nach § 21 LWVG i.V.m. §§ 28, 30 WVG auf die Verbandsmitglieder. Die Hauptverbände erheben Mitgliedsbeiträge von den Unterverbänden . Die Unterverbände von ihren jeweiligen Verbandsmitgliedern .
§ 43 Abs. 2 LWG SH	Bei Gewässern untergeordneter Bedeutung: entsprechende Umlage durch den Ausführenden auf den Unterhaltungspflichtigen nach § 21 LWVG
§ 51 Abs. 1 LWG SH	Zuschuss durch das Land nach Haushaltslage <ul style="list-style-type: none"> • Zuschüssen für die allgemeine Gewässerunterhaltung • Gesondert Zuschüsse für Schöpfwerksbetrieb
§ 45 Abs. 2 LWG SH	Umlage durch Gemeinden und Kreise: <ul style="list-style-type: none"> • Kostenumlage auf die Unterhaltungspflichtigen, wenn eine Gemeinde die Unterhaltungspflicht „übernommen“ hat; • Möglicherweise: entsprechende Anwendung zur Umlage von Mitgliedsbeiträgen, wenn eine Gemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes ist.

5. Beitrags-/Umlagemaßstäbe

§ 21 Abs. 1 LWVG SH	Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung: <ul style="list-style-type: none"> • Pauschaler Grundbeitrag zzgl. Flächenbeitrag • Zuschläge auf den Grund- oder Flächenbeitrag für besonderen Vorteil oder besondere Erschwernisse (Lage im Vorteilsgebiet, Einleitung von Niederschlags- oder Schmutzwasser, Anlagen, die die Gewässerunterhaltung erschweren); • Abschläge vom Flächenbeitrag für Grundflächen, die sich auf den Wasserhaushalt besonders vorteilhaft auswirken oder deren eigener Vorteil besonders gering ist (z.B. Wald, Seeflächen, Naturschutzgebiete u.ä.)
------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<ul style="list-style-type: none"> • Freistellung für bestimmte Wasserflächen und Naturschutzgebiete
§ 21 Abs. 2 LWVG SH	<p>Verbandsbeitrag für bestimmte Aufgaben, u.a. den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reiner Flächenmaßstab möglich • wenn Vorteilsmaßstab mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden wäre.
Satzungen	Unterschiedliche Beitragsarten für die allgemeine Gewässerunterhaltung und für Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung .
	<p>Modelle zur Umlage der Schöpfwerkskosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umlage auf Grundstücke im Vorteils-/Einzugsgebiet des Schöpfwerks; • Umlage auf Grundstücke unterhalb einer bestimmten Höhenlage (NN) • Tlw. Beteiligung der den Schöpfwerksbetrieb belastenden Grundstücke
	Datengrundlage für die Ermittlung der Nutzung: Liegenschaftskataster

6. Außerbetriebsetzen von Anlagen, Weiterbetriebsanordnung

§ 26 LWG SH	<p>Regelung gilt nur für Stauanlagen. Außerbetriebsetzen und Beseitigen sind genehmigungsbedürftig.</p> <p>Regelungen für Anlagen nach Erlöschen der Erlaubnis (s.u. § 13) gelten entsprechend.</p>
§ 13 LWG SH	<p>Wasserbehörde kann zum Wohl der Allgemeinheit anordnen, erlaubnispflichtige Benutzungsanlagen nach Erlöschen einer Erlaubnis bestehen zu lassen oder zu beseitigen.</p> <p>Unterhaltungspflichtig sind diejenigen, in deren Interesse die Anlage bestehen bleibt.</p> <p>Übereignungsanspruch derjenigen, in deren Interesse die Anlage bestehen bleibt, gegen den Unternehmer, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist (gegen Entschädigung).</p>

<p>§ 100 Abs. 1 WHG</p>	<p>Anordnung des Schöpfwerksbetriebs im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht i.V.m. der Pflicht zur Gewässerunterhaltung: Der Betrieb von Schöpfwerken ist Teil der Gewässerunterhaltungspflicht, es gelten daher dieselben Anordnungsbefugnisse.</p>
------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

IX. Thüringen

1. Rechtsgrundlage für Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung:

	<p>Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht Gegenstand der Gewässerunterhaltung • keine eigenständige öffentlich-rechtliche Pflicht nach ThürWG
§ 75 ThürWG	<p>Schöpfwerke als zu einem Deich gehörende Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltung und Betrieb durch den Unterhaltungspflichtigen für den Deich • Hierzu auch: OVG Weimar, Urteil vom 14.10.2010, Az.: 1 KO 662/07.
§ 67 Abs. 4 ThürWG	<p>Pflicht zur gewässerbezogene Unterhaltung von Schöpfwerken als Anlage in oder an Gewässern.</p>
§ 2 Nr. 7 WVG	<p>Ggf. freiwilliger Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken durch GUV/WBV je nach Satzungsregelungen.</p>

2. Zuständigkeiten

§ 75 Abs. 1 - 3 ThürWG	<p>Pflicht zur Deichunterhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die in Anlage 6 genannten Deiche und Anlagen: das Land (Abs. 1) • für die übrigen Deiche und dazugehörigen Anlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen: die Gemeinden oder die hierfür gegründeten GUV (Abs. 2) • für die Deiche, die überwiegend den Interessen einzelner dienen: Eigentümer und Besitzer der durch den Deich geschützten Grundstücke (Abs. 3)
§ 67 Abs. 4 ThürWG	<p>Pflicht zur gewässerbezogenen Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern: Eigentümer oder Besitzer der Anlage</p>
§ 68 ThürWG	<p>Pflicht zur Gewässerunterhaltung (Abs. 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Gewässer 1. Ordnung: dem Land (sofern keine Bundeszuständigkeit) • für Gewässer zweiter Ordnung: den Gemeinden oder den

	<p>hierfür gegründeten GUV Ausnahmen (Abs. 3): Die Wasserbehörde kann die Unterhaltungspflicht auf Eigentümer von Grundstücken und Anlagen übertragen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Struktur Wasserverbände

	<ul style="list-style-type: none"> • WVB bzw. GUV sind wohl nur vereinzelt vorhanden, keinesfalls flächendeckend. • Die vorhandenen Verbände sind überwiegend Zweckverbände nach dem ThürKGG, nur vereinzelt WBV nach WVG • Vgl. Präsentation der Thüringer Aufbaubank: „Gewässerunterhaltungsverbände in Thüringen - Organisationsformen und Fördermöglichkeiten, S. 3 f.“ (abrufbar unter: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt1/v-referate/2013/16_2013/anschubfinanzierung_tab.pdf)
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Kostentragung/Umlage

<p>§ 71 Abs. 1 ThürWG</p>	<p>Kostenbeteiligung für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Eigentümer oder • Erbbauberechtigten <p>der Grundstücke oder Anlagen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die die Unterhaltung erschweren oder • die durch die Unterhaltung Vorteile haben.
<p>§ 75 Abs. 4 i.V.m. § 71 Abs. 1 ThürWG</p>	<p>Kostenbeteiligung für die Unterhaltung von Deichen und dazugehörigen Anlagen entsprechend § 71 Abs. 1 ThürWG durch Eigentümer und Erbbauberechtigte (s.o.)</p>
<p>§ 71 Abs. 3 ThürWG</p>	<p>Förderung aus Haushaltsmitteln des Landes für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerunterhaltung an Gewässern II. Ordnung und • Unterhaltung der Deiche und dazugehörigen Anlagen nach § 75 Abs. 2

§ 71 Abs. 2, 2. HS ThürWG	Umlage von Beiträgen , die Gemeinden oder Zweckverbände an WBV leisten (auf Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte)
	Keine besonderen Regelungen für Verbandsbeiträge, d.h. Geltung §§ 28, 30 WVG

5. Beitrags-/Umlagemaßstäbe

§ 71 Abs. 1 S. 5 ThürWG	Kostenbeteiligung der Eigentümer/Erbbauberechtigten: <ul style="list-style-type: none"> • entsprechend dem Maß der Erschwernis oder • der Grundstücksfläche (Flächenbeitrag), wobei Flächen unterschiedlich bewertet werden können.
	Keine besonderen Maßstabsregelungen für Verbandsbeiträge, d.h. Geltung §§ 30 WVG

6. Außerbetriebsetzen von Anlagen, Weiterbetriebspflicht

§ 46 ThürWG	Regelung gilt nur für Stauanlagen . Außerbetriebsetzen und Beseitigen sind genehmigungsbedürftig .
§27 Abs. 1 ThürWG	Befugnis zur Anordnung ggü. dem Unternehmer einer Benutzungsanlage, nach Erlöschen der Erlaubnis/Bewilligung <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wasserbenutzungsanlage ganz oder teilweise auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder 2. auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten. Diese Aufgaben können auch dem Ausbau- oder Unterhaltungspflichtigen durch schriftlichen Vertrag übertragen werden auf sei
§ 27 Abs. 3 ThürWG	Nach Erlöschen der Erlaubnis einer Benutzungsanlage kann die Anlage oder das Grundstück, soweit es für die Anlage benötigt wird, gegen Entschädigung zum Wohl der Allgemeinheit enteignet werden.